



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 13. AUGUST 2007

STAATSANZEIGER

NR. 29 / SEITE 1221

Hinweis

Die Staatszeitung unterbricht während der Sommerpause ihr Erscheinen.
Die nächste Ausgabe erscheint als Nr. 31 am 27. August 2007.

Der Staatsanzeiger erscheint in weiterlaufender Nummerierung und wird auch während der Sommerpause regelmäßig zugestellt.

Die Redaktion

I N H A L T

Seite	I N H A L T	Seite
	Ministerium des Innern und für Sport	
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	
	Hochschulen	
	Sonstige Veröffentlichungen	
	Öffentliche Ausschreibungen	
	Stellenausschreibungen	
	Bekanntmachungen der Gerichte	

Ministerium des Innern und für Sport

6016.

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Kommunalen Rates

Am Montag, dem 20. August 2007, 14.00 Uhr, findet die 12. Sitzung des Kommunalen Rates in der 3. Sitzungsperiode im Sitzungssaal 401 des Abgeordnetenhauses, Kaiser-Friedrich-Straße, 55116 Mainz, statt.

Tagesordnung:

1. Niederschrift über die 11. Sitzung vom 11. Juni 2007
2. Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2007/2008 sowie zur Änderung dienst- und sonstiger besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften (Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 - LBVanpG 2007/2008)
3. Entwurf einer Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes
4. Entwurf eines Kinderschutzgesetzes Rheinland-Pfalz

5. Entwurf eines Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen in Rheinland-Pfalz (Tariftrueugesetz)
 6. Entwurf einer Vereinbarung über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung eines Zentralen Verbraucherschutz-Informationssystems (ZeVIS) in Rheinland-Pfalz
 7. Mitteilungen
 8. Verschiedenes
- Mainz, den 1. August 2007

Karl Peter B r u c h
Minister des Innern
und für Sport
sowie Vorsitzendes Mitglied
des Kommunalen Rates

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

6017.

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators (Reit- und Fahrverein Miesau e.V., 66892 Bruchmühlbach-Miesau)

Dem Reit- und Fahrverein Miesau e.V., Im Junkersgarten 7, 66892 Bruchmühl-Miesau, wurde gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes die Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators für die am 12. August 2007 in Miesau stattfindenden Pferderennen erteilt.

Trier, den 30. Juli 2007

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Birgit Balzer-Ludes

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

6018.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Vorhaben der Firma GETEC AG, 39108 Magdeburg)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb eines braunkohlenstaubbefeuerten Heizkraftwerkes auf dem Betriebsgelände der Reinert Gruppe & Co. KG, Werk Gelantine Monzingen, in 55569 Monzingen, Flur 43, Flurstück 43 und 44, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 21/51,0/0056/2007). Betreiber der o.g. Anlage ist die Firma GETEC AG, Albert-Vater-Straße 50, 39108 Magdeburg.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen sind. Die Festlegung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 27. Juli 2007

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Michael Schmidt

6019.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Antragsteller: Peter Becker, 54668 Ernzen)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der baurechtlich genehmigten Biogasanlage (Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit

einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen Abfällen je Tag) des Peter Becker, Flurstraße 26, 54668 Ernzen, in der Gemarkung Ernzen Flur 11 Flurstück 61, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 314-23-232-2/2007).

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Koblenz, den 30. Juli 2007

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Klaus Kälberer

6020.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Antragsteller: Biogas Herforst GmbH i.G., 54662 Speicher)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 28 Tonnen Abfällen je Tag (hier: Biogasanlage) der Biogas Herforst GmbH i.G., Scharfelderhof 1, 54662 Speicher, in der Gemarkung Herforst Flur 1 Flurstück 39, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Aktenzeichen: 314-23-232-1/2007).

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Koblenz, den 1. August 2007

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Klaus Kälberer

6021.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Vorhaben der Firma en-neo neue Energien „Platten eins“ GmbH & Co. KG, 54472 Monzelfeld)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit Biogasanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas in Platten, Flur 28 Flurstücke 87-90, 97, 98, 101-103, 105 und 106 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 21/51,0/0059/2007).

Betreiber der o.g. Anlage ist die Firma en-neo neue Energien „Platten eins“ GmbH & Co. KG, Am Bredenborn 16, 54472 Monzelfeld.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen

Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen sind. Diese Festlegung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 1. August 2007

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Michael Schmidt

6022.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Vorhaben der Firma en-neo neue Energien „Platten zwei“ GmbH & Co. KG, 54472 Monzelfeld)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit Biogasanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas in Platten, Flur 28 Flurstücke 97, 98 und 101-106 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 21/51,0/0060/2007).

Betreiber der o.g. Anlage ist die Firma en-neo neue Energien „Platten zwei“ GmbH & Co. KG, Am Bredenborn 16, 54472 Monzelfeld.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o.g. Anlage zu besorgen sind. Diese Festlegung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 1. August 2007

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Michael Schmidt

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

6023.

Rechtsverordnung über das Naturwaldreservat „Himbeerberg“, Forstamt Saarburg, Landkreis Trier-Saarburg Vom 30. Juli 2007

Aufgrund des § 19 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) Rheinland-Pfalz vom 30. November 2000, GVBl. 2000, S. 504, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005, GVBl. 2005, S. 387, wird verordnet:

§ 1


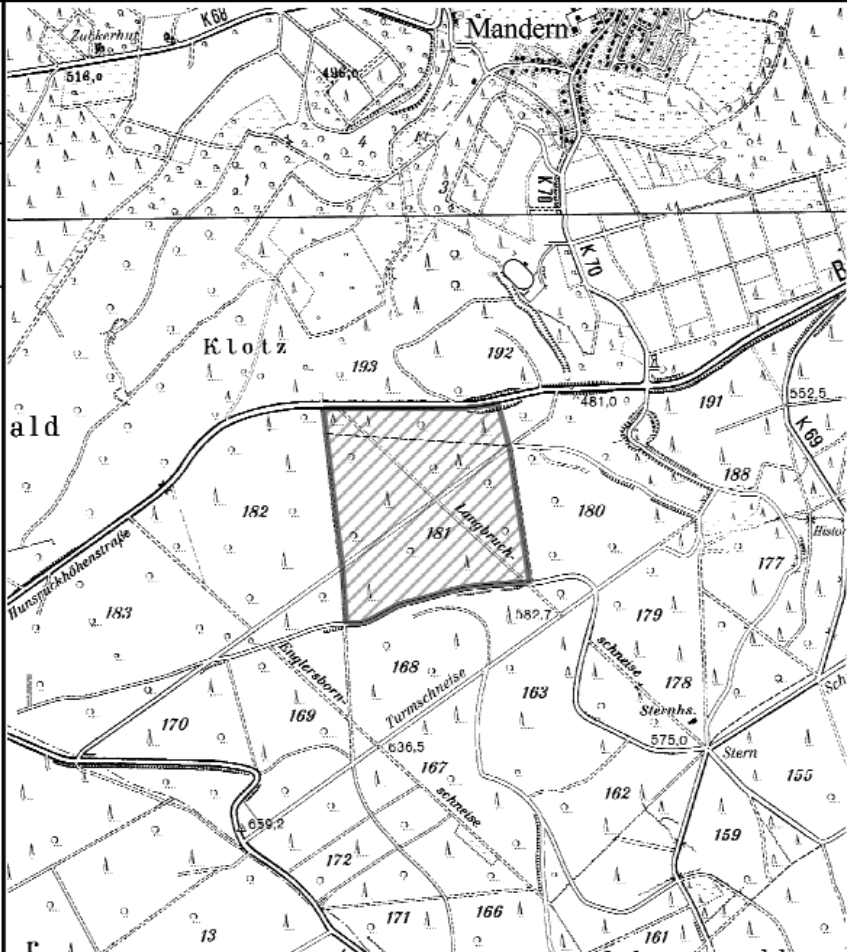

Erklärung zum Naturwaldreservat

Das in § 2 näher bezeichnete Waldgebiet wird zum Naturwaldreservat bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Himbeerberg“.

§ 2

Lage und Größe

Das Naturwaldreservat ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung. Das Naturwaldreservat umfasst die Staatswaldfläche im Landkreis Trier-Saarburg, Verbandsgemeinde Kell am See, Gemarkung Mandern, Flur 19, Flurstücks-Nr. 42/6 (Teilfläche).

 Rheinland-Pfalz Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	
Naturwaldreservat "Himbeerberg" Forstamt Saarburg	
<p>Unmaßstäblicher Ausschnitt aus der Topogr. Karte 1:25.000 Blatt-Nr. 6306 Kell Blatt-Nr. 6406 Losheim</p> <p>Datenquelle der Geobasisinformationen: Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - © 11/2001</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;">  Fläche des NWR Himbeerberg </div> <p>Anlage zur Rechtsverordnung Naturwaldreservat "Himbeerberg"</p> <p>Aktenzeichen: 53-5418</p> <p>Ausgefertigt am: 30.07.2007</p> <p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd</p> <p style="text-align: center;">- Der Präsident -</p> <p style="text-align: center;">Dr. Klaus Weichel</p>	

Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

Es hat eine Größe von ca. 42 ha. Zum Naturwaldreservat gehören nicht die begrenzenden Wege.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, natürliche Entwicklung und Erforschung von für den Hoch- und Idarwald typischen teilweise durch Windwurf geprägten submontanen und montanen Hainsimsen-Traubeneichen-Buchenwäldern mit Übergängen zu Birken-Stieleichen- und Erlen-Eschen-Sumpfwäldern unter Beteiligung von Fichte auf Braunerde-Pseudogleyen devonischer Tonschiefer

1. als Lebensraum von naturraum- und standorttypischen Waldlebensgemeinschaften in ihrer natürlichen biologischen Vielfalt,
2. für die waldökologische Forschung,
3. für die angewandte Waldbauforschung und Waldbaulehre,
4. als Weiserflächen für Naturnähe und Umweltmonitoring,
5. als Anschauungsobjekte für Umweltbildung und Naturerlebnis.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturwaldreservat sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und die zu einer nachhaltigen Störung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. den Wald forstwirtschaftlich zu nutzen;
2. Holz zu entnehmen;
3. Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;

4. Wege oder Straßen erstmalig herzustellen oder auszubauen;
5. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
6. in den Wasserhaushalt (Oberflächenwasser, Grundwasser) einzugreifen;
7. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu verlegen;
8. Abfälle sowie sonstige Materialien oder Stoffe abzulagern;
9. Düngemittel auszubringen;
10. Pflanzenschutzmittel einzusetzen;
11. wildlebende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- oder Wohnstätten zu entfernen oder zu beschädigen;
13. Pflanzen, vermehrungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen;
14. den Wald außerhalb der Wege zu betreten.

§ 5

Ausnahmen von den Verboten

Die Verbote des § 4 sind nicht anzuwenden auf die mit der oberen Forstbehörde einvernehmlich abgestimmten Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind

1. für die wissenschaftlichen Untersuchungen;
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd zur Gewährleistung eines lebensraumangepassten Wildbestandes;
3. für die Verkehrssicherung;
4. für die Unterhaltung bestehender Wege;
5. für die Sicherung und Kennzeichnung des Gebietes;

6. für die Besucherinformation sowie für geführte Exkursionen zum Zwecke der Umweltbildung;
7. um in begründeten Ausnahmefällen angrenzende Wälder vor Schäden zu bewahren.

§ 6

Kennzeichnung

Das Naturwaldreservat ist für Waldbesuchende kenntlich zu machen.

§ 7

Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung obliegt der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz in Trippstadt. Die örtliche Betreuung obliegt dem Forstamt Saarburg.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 2 Nr. 12 LWaldG handelt, wer im Naturwaldreservat vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 30. Juli 2007

- 53-5418 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Präsident Dr. Klaus Weichel

Hochschulen

6024.

Ordnung für die Bachelorprüfung im Fachbereich III, Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Mainz

Vom 30. Mai 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 43) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Mainz am 15. November 2006 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre im Fachbereich III beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Mai 2007, Az.: 9526 Tgb. Nr. 2210/05, genehmigt.

Inhalt

Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und der Prüfung
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Graduierung
- § 5 Umfang und Art der Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungsamt
- Bestimmungen zu Studium und Prüfungen
- § 8 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 9 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen und der Bachelorarbeit
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer
- § 21 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung, Zeugnis
- § 22 Bachelorurkunde
- Organisatorische Bestimmungen
- § 23 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Bachelorarbeit
- Schlussbestimmungen
- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 25 Einsicht in den Prüfungsakten

§ 26 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

§ 27 Inkrafttreten

§ 28 Außerkrafttreten der bisherigen Ordnungen für die Diplomprüfung

§ 29 Übergangsvorschriften

Anlage 1 Übersicht der Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 2 Zeugnis für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 1 für Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 2 für Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs III, Wirtschaftswissenschaften, der Fachhochschule Mainz.

Der Studiengang wird im Folgenden Studium genannt.

§ 2

Ziel des Studiums und der Prüfung

Der Bachelorstudiengang vermittelt grundlegendes, fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen und Können und dient dem Erwerb von methodischen und persönlichen Kompetenzen.

Studienziele sind:

- die Befähigung der Studierenden zu selbstständiger Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden
- die Vermittlung einer berufsfeldbezogenen Qualifikation
- die Aneignung von Methoden- und Sozialkompetenz
- die Befähigung zu selbstständigen Entscheidungen und eigenverantwortlichem Handeln

§ 3

Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über die Kenntnis wissenschaftlicher Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, berufsfeldbezogene Qualifikation und Methoden- und Sozialkompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie ersten Führungsaufgaben benötigen.

Der Bachelorabschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Master-Studiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Masterstudiengangs gegeben sind.

§ 4

Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 5

Umfang und Art der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit (§ 14) aus einem Stoffgebiet der Wirtschaftswissenschaften und

2. den anderen Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
3. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG¹⁾.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Unabhängig von Satz 2 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anstelle des Prüfungsausschusses in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; er kann die vorläufige Maßnahme oder Entscheidung aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von Vertretern nach Absatz 1 Nr. 1 wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig. Das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 hat bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Dies gilt ebenso für das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3, wenn es die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein, sofern sie sich nicht zum gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

¹⁾ Die Grundordnung kann diese gemeinsame Gruppe aufheben, wenn die Mitgliederzahl beider Gruppen die hochschuleinheitliche Trennung rechtfertigt. In diesem Fall müssen die Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG jeweils durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 7 Prüfungsamt

Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für alle Geschäftsprozesse des Prüfungswesens. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Information der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung - unbeschadet der allgemeinen Studienberatung als Aufgabe der Hochschule
- Vorbereitung der Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen sowie Verwaltung der Leistungsnachweise
- Vorbereitung der Zulassung zur Bachelorarbeit
- Ausfertigung aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen
- Erteilung aller erforderlichen Bescheide sowie Überwachung von Terminen und Fristen

Bestimmungen zu Studium und Prüfungen

§ 8 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Bachelorstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

- Ein Zeugnis, das gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz berechtigt.
- (2) Das Bachelorstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen beschließen.

§ 9 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester. Darin sind 24 Wochen enthalten, die für die Bearbeitung eines modular aufgebauten Praxisprojekts gemäß Absatz 4 und Anlage 1 genutzt werden müssen. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Es umfasst die Inhalte des jeweiligen Faches in einem Semester. Jedes Modul wird durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 109 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 81 Semesterwochenstunden und auf den Wahlpflichtbereich 28 Semesterwochenstunden.

(3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden beträgt 900 Stunden je Semester (30 ECTS-Punkte) und 5400 Stunden (180 ECTS-Punkte) während des gesamten Studiums.

(4) Das Praxisprojekt ist eine Studienleistung. Über das Praxisprojekt ist als Grundlage der Bewertung ein Bericht zu erstellen. Weiteres zum Praxisprojekt regelt der Studienplan.

(5) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 6 erfüllt sind.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

(1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Vorprüfung oder eine Prüfung in einem inhaltlich gleichen Bachelor- oder Diplomstudiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Bachelor- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben. Ein nachträglicher Antrag auf Zulassung kommt nur bei Versäumung der Antragsfrist aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in Betracht. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Antrag auf Zulassung auf elektronischem Weg erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren fest und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem das elektronische Verfahren eingeführt wird.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeiten mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Studierende des ersten Fachsemesters müssen sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters gemäß Anlage 1 in diesem Semester anmelden.

(5) Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im zweiten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen werden, die Grundkenntnisse der englischen Sprache nachweisen können. Der Nachweis erfolgt in einer der folgenden Formen:

- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife mit mindestens Grundkurs Englisch im Abitur mit mindestens befriedigend
- Fachhochschulreife mit mindestens der Note befriedigend im Fach Englisch
- TOEFL-Test mit mindestens 180 Punkten (Stand 2006)
- Quick Placement Test mit mindestens Level B1

(6) Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im vierten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 im ersten Semester angeboten werden, bestanden haben. Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im fünften Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 im zweiten Semester angeboten werden, bestanden haben. Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im sechsten Semester angeboten wer-

den, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 im dritten Semester angeboten werden, bestanden haben.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in den jeweiligen Bachelorstudiengang des Fachbereichs III, Wirtschaftswissenschaften, der Fachhochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 12,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 13,
3. die Bachelorarbeit gemäß § 14.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel als schriftliche Prüfungen abgelegt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen beschließen; dieser Beschluss muss den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden. Inhalt und Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Prüfungsleistung richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der betreffenden Prüfenden, soweit nicht der Prüfungsausschuss eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen hat. Über Anzahl, Gewichtung und Art der zu erbringenden Einzelleistungen, die zur Ablegung einer Prüfungsleistung erforderlich sind, sind die Studierenden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters, bei Optionen und Wahlpflichtfächern vor der Wahl der Option oder des Wahlpflichtfachs, zu unterrichten.

(3) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens zwölf Wochen und mindestens zehn Tagen vor Abnahme der Prüfungsleistung; der vorgesehene Anmeldezeitraum ist den einschlägigen Bekanntmachungen des Prüfungsamts zu entnehmen.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.

(5) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfung in englischer Sprache stattfinden. Den Studierenden sind Lehr- und Prüfungssprache spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters und bei Optionen oder Wahlpflichtfächern vor der Wahl der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

(6) Erbringen Studierende im Rahmen von in der Prüfungsordnung oder im Studienplan nicht vorgesehenen Veranstaltungen Leistungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Klausuren, so wird ihnen hierfür ein Leistungsschein ausgestellt. Für diese Studienleistungen erhalten Studierende keine ECTS-Punkte. Die im Rahmen von Studienleistungen ausgewiesenen Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(7) Studienleistungen gemäß Anlage 1 sind der Praxisbericht und der Nachweis der englischen Sprache gemäß § 10 Abs. 5. Studienleistungen werden mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ von dem jewei-

ligen Prüfenden bewertet. Ist die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet, werden die jeweiligen ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, die gegebenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Durch mündliche Prüfungen soll auch festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit im Einzelnen in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Regel 20 Minuten je Studierender oder Studierendem und Fach. Die Mindestdauer beträgt 15 Minuten, die Höchstdauer in begründeten Fällen 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende desselben Faches können während der Prüfung anwesend sein, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung oder dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung widersprochen.

(6) Weibliche Studierende können bei dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung bestimmen, dass an der Prüfung die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen kann.

(7) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Haus- und Projektarbeiten einschließlich deren Präsentation sowie die Berichte über das statistische und die betrieblichen Anwendungsprojekte) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(3) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Der Prüfungsausschuss legt gemäß § 6 Abs. 2 die Dauer der Klausuren je Prüfungsfach fest.

(4) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als sechs Wochen. Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren ent-

sprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Haus- oder Projektarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist.

(5) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Schriftliche Prüfungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem der nach § 23 Abs. 5 Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben erstmals zu Beginn des fünften Semesters die Möglichkeit, sich von einer oder einem Betreuenden ein Thema für eine Bachelorarbeit zuteilen zu lassen oder selbst ein Thema vorzuschlagen. Studierenden, die unmittelbar nach Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme eines Masterstudiums beabsichtigen, wird ausdrücklich empfohlen, das Thema der Bachelorarbeit bereits spätestens einen Monat vor Beginn des Abschlusssemesters anzumelden. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss aller anderen Prüfungsleistungen muss die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgen. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab dem Ausgabetermin acht Wochen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.

(4) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Bachelorarbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge einzubringen. Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

(6) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und gebunden bei dem Prüfungsamt abzuliefern. Daneben ist eine dritte Ausfertigung in elektronischer Form

abzuliefern. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 23 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung der Bachelorarbeit durch den Erstgutachter und den Zweitgutachter soll jeweils sechs Wochen, insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wurde eine Wiederholungsprüfung abgelegt, ergibt die Note der Wiederholungsprüfung die Note der Prüfungsleistung.

(4) Die Note gemäß Absatz 1 wird durch eine ECTS-Note (ECTS-Grade) ergänzt. Für die ECTS-Bewertung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Punkte gemäß Anlage zugeordnet.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende bei Vorliegen selbst zu vertretender Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat ein ärztliches Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzuliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden erkennen lassen. Ein entsprechendes Formblatt für ein ärztliches Attest ist beim Prüfungsamt erhältlich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. § 19 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss gravierendere Maßnahmen bestimmen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs.1 und der Studienleistungen gemäß § 19 Abs. 2 erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Studierenden wird auf Antrag oder gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellt.

§ 18

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 12 oder § 13 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfungsleistung zu dem dafür vorgesehenen oder früheren Zeitpunkt abgelegt wurde; dieser Zeitpunkt ist in dieser Ordnung gemäß Anlage 1 geregelt. Die Wiederholung dieser Prüfungsleistung findet gemäß § 19 Absatz 1 Satz 5 im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Für die Bachelorarbeit gemäß § 14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Wurde die Prüfungsleistung nicht zu dem in dieser Ordnung dafür vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt und war dies

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt, gilt Absatz 1 Satz 1 nicht. In den Fällen der Nummern 1 bis 3 gilt eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem nächstmöglichen Prüfungstermin nach dem in dieser Ordnung für die Prüfungsleistung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde. In dem Fall der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn eine Studierende oder ein Studierender durch Bestätigung einer durch den Fachbereich beauftragten Professorin oder eines durch den Fachbereich beauftragten Professors nachweist, dass er an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben war und dabei mindestens 12 ECTS-Punkte je Semester erworben hat. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(3) Verlängerungen und Unterbrechungen nach Absatz 2 werden bei der Berechnung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer Frist für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung abhängen, ebenfalls nicht berücksichtigt.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Meldung hierzu ist gemäß § 10 Absatz 1 abzugeben. Die Teilnahme an einem späteren Prüfungstermin ist ausgeschlossen.

(5) Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen und der Bachelorarbeit

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens ausreichend bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Die Regelung des § 18 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Europäischen Union sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung findet im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Prüfungstermin bestimmen. Die Zeitpunkte der Wiederholungsprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 18 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(2) Nicht erbrachte oder nicht bestandene Studienleistungen können einmal wiederholt werden; die Wiederholung einer Studienleistung muss bis zum Ende des folgenden Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Termin bestimmen.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung über das Nichtbestehen bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen. Die § 10, § 14 und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist und die in den einzelnen Prüfungsleistungen erworbenen ECTS-Punkte den in der Anlage 1 enthaltenen ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen entsprechen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der ausländischen Hochschule vergebenen ECTS-Noten über-

nommen. Im Zeugnis ist die Anrechnung mit Angabe des Landes, in dem die Leistung erbracht wurde, zu vermerken. Die Modalitäten zur Umrechnung der ECTS-Noten in das deutsche Notensystem werden durch den Prüfungsausschuss unter Anwendung des § 15 Abs. 5 bestimmt. Verwendet die ausländische Hochschule keine ECTS-Noten, so sind zur Umrechnung die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vereinbarten Umrechnungsschlüssel zu verwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.

(2) Für die ECTS-Bewertung der Bachelorprüfung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 2 ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang,
2. Thema, Note und ECTS-Punkte der Bachelorarbeit,
3. Noten und ECTS-Punkte der anderen Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote,
5. Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) gemäß Anlage 3 entsprechend dem Diploma-Supplement-Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(6) Das Ausstellen des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22

Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. Das Ausstellen der Bachelorurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(3) Auf Antrag des Studierenden erstellt die Hochschule eine Übersetzung der Bachelorurkunde in englischer Sprache.

Organisatorische Bestimmungen

§ 23

Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Absatz 5 HochschG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung bestanden hat. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung vollständig oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden

hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis und dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als nicht bestanden erklärt wurde.

§ 25

Einsicht in den Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Bachelorprüfung vor Abschluss der Bachelorprüfung durch Einsicht in die Prüfungsakten unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(3) Die Prüfungsakten werden von der Fachhochschule zwei Jahre lang aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Ausstellung des Zeugnisses über die Bachelorprüfung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Studierenden innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten die Herausgabe ihrer Prüfungsunterlagen verlangen. Nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten werden die Prüfungsunterlagen vernichtet.

§ 26

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem Präsidenten der Fachhochschule Mainz zu erheben und schriftlich zu begründen. Der Präsident fordert das Prüfungsamt oder den Prüfungsausschuss oder Prüfende zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt der Präsident unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 28

Außerkräfttreten der bisherigen Ordnungen für die Diplomprüfung

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 21. August 1998 (StAnz. Nr. 35, S. 1478), zuletzt geändert am 22. August 2003 (StAnz. Nr. 36, S. 2229), unbeschadet der Übergangsregelung des § 29, außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Außenwirtschaft

(International Business) vom 25. August 1998 (StAnz. Nr. 35, S. 1488), zuletzt geändert am 14. April 1999 (StAnz. Nr. 15, S. 674) außer Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Krankenhauswesen, Gesundheits- u. Sozialökonomie vom 2. Juni 1999 (StAnz. Nr. 22, S. 973), zuletzt geändert am 22. August 2003 (StAnz. Nr. 36 S. 2238) außer Kraft.

§ 29
Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in einem der in § 28 genannten Diplomstudiengängen an der Fachhochschule Mainz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der jeweiligen in § 28 bezeichneten Prüfungsordnung.

(2) Studierende nach Absatz 1 haben bis zum Wintersemester 2009/2010 einen Anspruch

auf Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in dem jeweiligen Studiengang, in dem sie eingeschrieben sind. Ein entsprechender Prüfungsanspruch besteht bis zum Wintersemester 2011/2012.

Mainz, den 30. Mai 2007

Der Dekan des Fachbereichs III:
Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dr. Ulrich Schüle

Anlage 1 Übersicht der Prüfungs- und Studienleistungen

Sem. VI	5 ECTS UF II (2 SWS)	5 ECTS Fallstudien zur UF (2 SWS)	5 ECTS Projektmanagement (2 SWS)	10 ECTS Bachelor-Arbeit inkl. Bachelor-Seminar (2 SWS)			5 ECTS Praxis-Modul (1 SWS)	900 Stunden	6*5 ECTS = 30 ECTS	4*2+1 SWS = 9 SWS	
Sem. V	5 ECTS UF I (4 SWS)	5 ECTS Option I (4 SWS)	5 ECTS Option II (4 SWS)	5 ECTS Option III (4 SWS)	5 ECTS Option IV (4 SWS)		10 ECTS	900 Stunden	6*5 ECTS = 30 ECTS	5*4 SWS = 20 SWS	
Sem. IV	5 ECTS VWL II (4 SWS)	5 ECTS Wirtschaftsinformatik II (4 SWS)	5 ECTS Steuerlehre II (2 SWS)	5 ECTS Personalw. und Organisation (2 SWS)		5 ECTS Integriertes Rewes (2 SWS)	Praxis-Modul (1 SWS)	900 Stunden	6*5 ECTS = 30 ECTS	2*4+3*2+1 SWS = 15 SWS	
Sem. III	5 ECTS VWL I (4 SWS)	5 ECTS Wirtschaftsinformatik I (4 SWS)	5 ECTS Steuerlehre I (4 SWS)	5 ECTS Internes Rewes (4 SWS)		5 ECTS WPF Sprache + interkult. Komp (4 SWS)	10 ECTS	900 Stunden	6*5 ECTS = 30 ECTS	5*4 + 2 SWS = 20 SWS	
Sem. II	5 ECTS Recht II (4 SWS)	5 ECTS Materialwirtschaft/Logistik (2 SWS)	5 ECTS Investition und Finanzierung (4SWS)	5 ECTS Marketing (2 SWS)		2 ECTS 1) (2 SWS)	3 ECTS 2) (4 SWS)	Praxis-Modul (1 SWS)	900 Stunden	5*5 + 2+3 ECTS = 30 ECTS	3*4+3*2+1 SWS = 19 SWS
Sem. I	5 ECTS Recht I (4 SWS)	5 ECTS Ext. Rewes (4 SWS)	5 ECTS Statistik (4 SWS)	5 ECTS Mathe (4 SWS)		2 ECTS 1) (2 SWS)	3 ECTS 2) (4 SWS)	5 ECTS Praxis-Modul Statistik (1 SWS)	900 Stunden	5*5 + 2+3 ECTS = 30 ECTS	5*4 + 1 SWS = 23 SWS
Orientierungsphase:			1 Woche (16 Std. = 1 SWS) Überblick über die BWL								1 SWS
			1 Woche (32 Std. = 2 SWS) Lern- und Sozialkompetenzen im Studium								2 SWS
1) Pflichtsprache Englisch			2) WPF Studium Integrale oder 2. Fremdsprache						Summe SWS	109	SWS

Liste der Prüfungsleistungen

Semester 1
Recht I
Externes Rechnungswesen
Statistik
Mathematik
Englisch (Pflichtsprache)
WPF 2. Fremdsprache/Studium Integrale
Semester 2
Recht II
Materialwirtschaft/Logistik
Investition und Finanzierung
Marketing
Englisch (Pflichtsprache)
WPF 2. Fremdsprache/Studium Integrale
Semester 3
Volkswirtschaftslehre I
Wirtschaftsinformatik I
Steuerlehre I
Internes Rechnungswesen
WPF Sprache & interkulturelle Kompetenz

Semester 4
Volkswirtschaftslehre II
Wirtschaftsinformatik II
Personalwirtschaft & Organisation
Integriertes Rechnungswesen
Steuerlehre II
Semester 5
Unternehmensführung I
Option I
Option II
Option III
Option IV
Semester 6
Unternehmensführung II
Fallstudien zur Unternehmensführung
Projektmanagement
Bachelorarbeit incl. Bachelorseminar

Liste der Studienleistungen
(Leistungsnachweise)

Semester 1
Statistisches Anwendungsprojekt
Nachweis der englischen Sprache
Semester 3
Betriebliches Anwendungsprojekt I
Semester 5
Betriebliches Anwendungsprojekt II
Semester 6
Betriebliches Anwendungsprojekt III

Anlage 2 Zeugnis für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Prüfungsausschuss des Studiengangs BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE

ZEUGNIS DER PRÜFUNG ZUM BACHELOR OF ARTS

Frau

geboren am _____ in _____

hat die Bachelor-Prüfung im Studiengang **Betriebswirtschaftslehre** bestanden.

Thema der Bachelorarbeit: Hier Thema der Arbeit in der Originalsprache einfügen.

Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Fachnoten beurteilt worden:

Prüfungsgebiet	Erläuterungen	Note	ECTS-Punkte	ECTS-Note
Unternehmensführung I	a	befriedigend (2,7)	5	C
Unternehmensführung II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Fallstudien zur Unternehmensführung		ausreichend (3,7)	5	D
Projektmanagement		gut (2,3)	5	B
Betriebliches Anwendungsprojekt I	a	bestanden	10	pass
Investition und Finanzierung		befriedigend (2,7)	5	C
Marketing	a 102	befriedigend (2,7)	5	C
Materialwirtschaft / Logistik		befriedigend (2,7)	5	C
Personalwesen und Organisation		befriedigend (2,7)	5	C
Externes Rechnungswesen	01	befriedigend (2,7)	5	C
Internes Rechnungswesen	a	befriedigend (2,7)	5	C
Integriertes Rechnungswesen		befriedigend (2,7)	5	C
Steuerlehre I	a	befriedigend (2,7)	5	C
Steuerlehre II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Volkswirtschaftslehre I		befriedigend (2,7)	5	C
Volkswirtschaftslehre II	b	befriedigend (2,7)	5	C
Recht I		befriedigend (2,7)	5	C
Recht II		befriedigend (2,7)	5	C
Wirtschaftsinformatik I		befriedigend (2,7)	5	C
Wirtschaftsinformatik II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Mathematik		befriedigend (2,7)	5	C
Statistik	01	ausreichend (3,7)	5	D
Statistisches Anwendungsprojekt		bestanden	5	pass
Wirtschaftsenglisch I	a	befriedigend (2,7)	2	C
Wirtschaftsenglisch II	a	befriedigend (2,7)	2	C
WPF Soziale Kompetenz		befriedigend (2,7)	3	C
WPF Wirtschaftsfranzösisch		befriedigend (2,7)	3	C
WPF Fremdsprache und Kultur: Französisch	c	befriedigend (2,7)	5	C
Betriebliches Anwendungsprojekt II	a	bestanden	10	pass
Option I: Unternehmensfinanzierung	a 101	befriedigend (2,7)	5	C
Option II: Change Management	a	befriedigend (2,7)	5	C
Option III: Strategisches Controlling	a	befriedigend (2,7)	5	C
Option IV: Internationales Marketing	a	befriedigend (2,7)	5	C
Betriebliches Anwendungsprojekt III		bestanden	5	pass
Bachelor-Arbeit		gut (1,7)	10	A

Die Prüfungsleistung wurde in folgender Sprache erbracht:

a: Englisch b: Spanisch c: Französisch

Die Prüfungsleistung wurde an einer anderen Hochschule in folgendem Land erbracht:

01: Deutschland 101: Vereinigtes Königreich 102: Schweden

Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet:

gut (2,2)

180

B

Mainz, den _____

Die Präsidentin der Fachhochschule
Dr. ABCDie Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Prof. Dr. XYZ

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit Abschluss Bachelor of Arts des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Mainz vom xx.yy.2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Seite 1234) abgelegt.

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 1 für Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre**Diploma Supplement**

Family Name: xx
Given Names: yyy
Date of Birth: day/month/year
Student ID: Matr. Nr.

Qualification/Title conferred: Bachelor of Arts
Awarded day/month/year

Main Field of Studies: Business Administration
Awarding Institution: Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Level of Qualification: First university degree
Fully accredited by the national agency AQAS and the State Ministry of Education

Official Length of Programme: Three years (180 ECTS credits)

Access Requirement: General: Completed upper secondary school or equivalent
Specific: Good level of English
Restricted admission

Mode of Study: Full-time

Programme Requirements: In addition to class room teaching, the programme includes a written "Bachelor thesis" of around 30 pages, case studies, applied management projects, and foreign language modules.

Programme Details: Students are free to take selected modules taught in English. A semester abroad is not required but strongly recommended.

Access to Further Studies: The degree qualifies for postgraduate studies in Business Administration and/or Management.

Professional status: Not applicable

Should any further information be needed please contact

International Relations Office
Business School
Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
www.fh-mainz.de
D 55122 Mainz
Phone: +49 6131 628234 Fax: +49 6131 628221
Email: aaa@fh-mainz.de

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 2 für Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

The student achieved the following marks:

Module	Comments	German Mark	ECTS Credits	ECTS Mark
Business Policy I	a	befriedigend (2,7)	5	C
Business Policy II	d 23	befriedigend (2,7)	5	C
Case Studies in Management		ausreichend (3,7)	5	D
Project Management		gut (2,3)	5	B
Applied Management Project I	a	bestanden	10	pass
Capital Budgeting and Finance		befriedigend (2,7)	5	C
Marketing	a 102	befriedigend (2,7)	5	C
Material Supply / Logistics		befriedigend (2,7)	5	C
Human Resources Management and Organisation		befriedigend (2,7)	5	C
Financial Accounting	01	befriedigend (2,7)	5	C
Management Accounting	a	befriedigend (2,7)	5	C
Integrated Accounting		befriedigend (2,7)	5	C
Taxation I	a	befriedigend (2,7)	5	C
Taxation II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Economics I		befriedigend (2,7)	5	C
Economics II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Law I		befriedigend (2,7)	5	C
Law II		befriedigend (2,7)	5	C
Information Systems I		befriedigend (2,7)	5	C
Information Systems II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Mathematics		befriedigend (2,7)	5	C
Statistics	01	ausreichend (3,7)	5	C
Applied Project in Statistics		bestanden	5	pass
Business English I	a	befriedigend (2,7)	2	C
Business English II	a	befriedigend (2,7)	2	C
Elective: Social Skills		befriedigend (2,7)	3	C
Elective: Business French	c	befriedigend (2,7)	3	C
Elective: Second Language and Culture: French	c	befriedigend (2,7)	5	C
Applied Management Project II	a	bestanden	10	pass
Option I: Corporate Finance	a 101	befriedigend (2,7)	5	C
Option II: Change Management	a	befriedigend (2,7)	5	C
Option III: Strategic Controlling	a	befriedigend (2,7)	5	C
Option IV: International Marketing	a	befriedigend (2,7)	5	C
Applied Management Project III		bestanden	5	pass
Bachelor Thesis		gut (1,7)	10	B

The student took classes and examinations in the following language:

a: English b: Spanish c: French d: Russian

The student took classes and examination at another university in the following country:

01: Germany 23: Russian Federation 101: United Kingdom

The student achieved the average mark:

gut (2,2)

180

B

Mainz (Date)

The President
Dr. ABC

Chair of the Examination Board
Prof. Dr. XYZ

6025.

Ordnung für die Bachelorprüfung
 im Fachbereich III,
 Wirtschaftswissenschaften
 für den berufsintegrierenden
 Bachelorstudiengang
 Betriebswirtschaftslehre
 an der Fachhochschule Mainz
 Vom 30. Mai 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 43) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Mainz am 15. November 2006 die folgende Ordnung für die Prüfung im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre im Fachbereich III beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Mai 2007, Az.: 9526 Tgb. Nr. 2597/06, genehmigt.

Inhalt

Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und der Prüfung
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Graduierung
- § 5 Umfang und Art der Prüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungsamt
- Bestimmungen zu Studium und Prüfungen
- § 8 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 9 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen
- § 18 Freiversuch
- § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen und der Bachelorarbeit
- § 20 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer
- § 21 Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung, Zeugnis
- § 22 Bachelorurkunde

Organisatorische Bestimmungen

- § 23 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Bachelorarbeit

Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 25 Einsicht in den Prüfungsakten
- § 26 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- § 27 Inkrafttreten
- § 28 Außerkrafttreten der bisherigen Ordnungen für die Diplomprüfung
- § 29 Übergangsvorschriften

Anlage 1 Übersicht der Prüfungs- und Studienleistungen

Anlage 2 Zeugnis für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 1 für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 2 für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs III, Wirtschaftswissenschaften, der Fachhochschule Mainz.

Der Studiengang wird im Folgenden Studium genannt.

§ 2

Ziel des Studiums und der Prüfung

Der Bachelorstudiengang vermittelt grundlegendes, fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen und Können und dient dem Erwerb von methodischen und persönlichen Kompetenzen.

Studienziele sind:

- die Befähigung der Studierenden zu selbstständiger Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden
- die Vermittlung einer berufsfeldbezogenen Qualifikation
- die Aneignung von Methoden- und Sozialkompetenz
- die Befähigung zu selbstständigen Entscheidungen und eigenverantwortlichem Handeln

§ 3

Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über die Kenntnis wissenschaftlicher Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, berufsfeldbezogene Qualifikation und Methoden- und Sozialkompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie ersten Führungsaufgaben benötigen.

Der Bachelorabschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Master-Studiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Masterstudiengangs gegeben sind.

§ 4

Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Bachelorgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 5

Umfang und Art der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

- 1. der Bachelorarbeit (§ 14) aus einem Stoffgebiet der Wirtschaftswissenschaften und

- 2. den anderen Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
- 1. drei Vertreter der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
 - 2. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
 - 3. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG¹.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Unabhängig von Satz 2 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anstelle des Prüfungsausschusses in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; er kann die vorläufige Maßnahme oder Entscheidung aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von Vertretern nach Absatz 1 Nr. 1 wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig. Das Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 Nr. 2 hat bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Dies gilt ebenso für das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3, wenn es die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein, sofern sie sich nicht zum gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

¹Die Grundordnung kann diese gemeinsame Gruppe aufheben, wenn die Mitgliederzahl beider Gruppen die hochschuleinheitliche Trennung rechtfertigt. In diesem Fall müssen die Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG jeweils durch ein Mitglied vertreten sein.

§ 7

Prüfungsamt

Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für alle Geschäftsprozesse des Prüfungswesens. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Information der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung - unbeschadet der allgemeinen Studienberatung als Aufgabe der Hochschule
- Vorbereitung der Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen sowie Verwaltung der Leistungsnachweise
- Vorbereitung der Zulassung zur Bachelorarbeit
- Ausfertigung aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen
- Erteilung aller erforderlichen Bescheide sowie Überwachung von Terminen und Fristen

Bestimmungen zu Studium und Prüfungen

§ 8

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Bachelorstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibordnung voraus:

- Ein Zeugnis, das gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz berechtigt.
- Eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung oder den Nachweis einer mindestens 12-monatigen kaufmännischen Berufstätigkeit.

(2) Das Bachelorstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen beschließen.

(3) Die Zulassung zum Studium setzt einen zwischen Arbeitgeber des Studierenden und Fachhochschule abgeschlossenen, gültigen Kooperationsvertrag voraus.

§ 9

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Darin sind 30 Wochen enthalten, die für die Bearbeitung eines modular aufgebauten Praxisprojekts gemäß Absatz 4 und Anlage 1 genutzt werden müssen. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Es umfasst die Inhalte des jeweiligen Faches in einem Semester. Jedes Modul wird durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 93 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 77 Semesterwochenstunden und auf den Wahlpflichtbereich 16 Semesterwochenstunden.

(3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden beträgt im ersten Semester 900 Stunden (30 ECTS-Punkte) und in den Semestern 2 - 7 jeweils 750 h (25 ECTS-Punkte) und 5400 Stunden (180 ECTS-Punkte) während des gesamten Studiums.

(4) Das Praxisprojekt ist eine Studienleistung. Über das Praxisprojekt ist als Grundlage der Bewertung ein Bericht zu erstellen. Weiteres zum Praxisprojekt regelt der Studienplan.

(5) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 6 erfüllt sind.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

(1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Vorprüfung oder eine Prüfung in einem inhaltlich gleichen Bachelor- oder Diplomstudiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Bachelor- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben. Ein nachträglicher Antrag auf Zulassung kommt nur bei Versäumung der Antragsfrist aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in Betracht. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Antrag auf Zulassung auf elektronischem Weg erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren fest und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem das elektronische Verfahren eingeführt wird.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelor-vorprüfung oder die Bachelorprüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 keine Möglichkeiten mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Studierende des ersten Fachsemesters müssen sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters gemäß Anlage 1 in diesem Semester anmelden.

(5) Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im zweiten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen werden, die Grundkenntnisse der englischen Sprache nachweisen können. Der Nachweis erfolgt in einer der folgenden Formen:

- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife mit mindestens Grundkurs Englisch im Abitur mit mindestens befriedigend
- Fachhochschulreife mit mindestens der Note befriedigend im Fach Englisch
- TOEFL-Test mit mindestens 180 Punkten (Stand 2006)
- Quick Placement Test mit mindestens Level B1

(6) Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im fünften Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 im

zweiten Semester angeboten werden, bestanden haben. Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im sechsten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 im dritten Semester angeboten werden, bestanden haben. Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im siebten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 im vierten Semester angeboten werden, bestanden haben.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in den jeweiligen Bachelorstudiengang des Fachbereichs III, Wirtschaftswissenschaften, der Fachhochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 12,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 13,
3. die Bachelorarbeit gemäß § 14.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel als schriftliche Prüfungen abgelegt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen beschließen; dieser Beschluss muss den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden. Inhalt und Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Prüfungsleistung richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der betreffenden Prüfenden, soweit nicht der Prüfungsausschuss eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen hat. Über Anzahl, Gewichtung und Art der zu erbringenden Einzelleistungen, die zur Ablegung einer Prüfungsleistung erforderlich sind, sind die Studierenden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters, bei Optionen und Wahlpflichtfächern vor der Wahl der Option oder des Wahlpflichtfachs, zu unterrichten.

(3) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens zwölf Wochen und mindestens zehn Tagen vor Abnahme der Prüfungsleistung; der vorgesehene Anmeldezeitraum ist den einschlägigen Bekanntmachungen des Prüfungsamts zu entnehmen.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.

(5) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfung in englischer Sprache stattfinden. Den Studierenden sind Lehr- und Prüfungssprache spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters und bei Optionen oder Wahlpflichtfächern vor der Wahl der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

(6) Erbringen Studierende im Rahmen von in der Prüfungsordnung oder im Studienplan nicht vorgesehenen Veranstaltungen Leistungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Klausuren, so wird ihnen hierfür ein Leistungsschein ausgestellt. Für diese Studi-

enleistungen erhalten Studierende keine ECTS-Punkte. Die im Rahmen von Studienleistungen ausgewiesenen Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(7) Studienleistungen gemäß Anlage 1 sind der Praxisbericht und der Nachweis der englischen Sprache gemäß § 10 Abs. 5. Studienleistungen werden mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ von dem jeweiligen Prüfenden bewertet. Ist die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet, werden die jeweiligen ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 12
Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, die gegebenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Durch mündliche Prüfungen soll auch festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit im Einzelnen in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Regel 20 Minuten je Studierenden oder Studierenden und Fach. Die Mindestdauer beträgt 15 Minuten, die Höchstdauer in begründeten Fällen 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende desselben Faches können während der Prüfung anwesend sein, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung oder dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung widersprochen.

(6) Weibliche Studierende können bei dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung bestimmen, dass an der Prüfung die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen kann.

(7) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 13
Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Haus- und Projektarbeiten einschließlich deren Präsentation sowie die Berichte über das statistische und die betrieblichen Anwendungsprojekte) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(3) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Der Prüfungsausschuss legt gemäß § 6 Abs. 2 die Dauer der Klausuren je Prüfungsfach fest.

(4) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als sechs Wochen. Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Haus- oder Projektarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist.

(5) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Schriftliche Prüfungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 14
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem der nach § 23 Abs. 5 Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben erstmals zu Beginn des fünften Semesters die Möglichkeit, sich von einer oder einem Betreuenden ein Thema für eine Bachelorarbeit zuteilen zu lassen oder selbst ein Thema vorzuschlagen. Studierenden, die unmittelbar nach Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme eines Masterstudiums beabsichtigen, wird ausdrücklich empfohlen, das Thema der Bachelorarbeit bereits spätestens einen Monat vor Beginn des Abschlusssemesters anzumelden. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss aller anderen Prüfungsleistungen muss die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgen. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab dem Ausgabetermin acht Wochen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.

(4) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Bachelorarbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge einzubringen. Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

(6) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und gebunden bei dem Prüfungsamt abzuliefern. Daneben ist eine dritte Ausfertigung in elektronischer Form abzuliefern. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 23 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung der Bachelorarbeit durch den Erstgutachter und den Zweitgutachter soll jeweils sechs Wochen, insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wurde eine Wiederholungsprüfung abgelegt, ergibt die Note der Wiederholungsprüfung die Note der Prüfungsleistung.

(4) Die Note gemäß Absatz 1 wird durch eine ECTS-Note (ECTS-Grade) ergänzt. Für die ECTS-Bewertung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Punkte gemäß Anlage zugeordnet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende bei Vorliegen selbst zu vertretender Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat ein ärztliches Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzuliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden erkennen lassen. Ein entsprechendes Formblatt für ein ärztliches Attest ist beim Prüfungsamt erhältlich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. § 19 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss gravierendere Maßnahmen bestimmen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und
Bescheinigung von Prüfungsleistungen
und Studienleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Absatz 1 und der Studienleistungen gemäß § 19 Absatz 2 erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Studierenden wird auf Antrag oder gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellt.

§ 18

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß

§ 12 oder § 13 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfungsleistung zu dem dafür vorgesehenen oder früheren Zeitpunkt abgelegt wurde; dieser Zeitpunkt ist in dieser Ordnung gemäß Anlage 1 geregelt. Die Wiederholung dieser Prüfungsleistung findet gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Für die Bachelorarbeit gemäß § 14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Wurde die Prüfungsleistung nicht zu dem in dieser Ordnung dafür vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt und war dies

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt, gilt Absatz 1 Satz 1 nicht. In den Fällen der Nummern 1 bis 3 gilt eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem nächstmöglichen Prüfungstermin nach dem in dieser Ordnung für die Prüfungsleistung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde. In dem Fall der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn eine Studierende oder ein Studierender durch Bestätigung einer durch den Fachbereich beauftragten Professorin oder eines durch den Fachbereich beauftragten Professors nachweist, dass er an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben war und dabei mindestens 12 ECTS-Punkte je Semester erworben hat. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(3) Verlängerungen und Unterbrechungen nach Absatz 2 werden bei der Berechnung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer Frist für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung abhängen, ebenfalls nicht berücksichtigt.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Meldung hierzu ist gemäß § 10 Abs. 1 abzugeben. Die Teilnahme an einem späteren Prüfungstermin ist ausgeschlossen.

(5) Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen
und Studienleistungen
und der Bachelorarbeit

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens ausreichend bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Die Regelung des § 18 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Europäischen Union sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prü-

fungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung findet im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Prüfungstermin bestimmen. Die Zeitpunkte der Wiederholungsprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 18 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(2) Nicht erbrachte oder nicht bestandene Studienleistungen können einmal wiederholt werden; die Wiederholung einer Studienleistung muss bis zum Ende des folgenden Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Termin bestimmen.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung über das Nichtbestehen bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen. Die § 10, § 14 und § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten,
Prüfungsleistungen und Kredittransfer

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist und die in den einzelnen Prüfungsleistungen erworbenen ECTS-Punkte den in der Anlage 1 enthaltenen ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen entsprechen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der ausländischen Hochschule vergebenen ECTS-Noten übernommen. Im Zeugnis ist die Anrechnung mit Angabe des Landes, in dem die Leistung erbracht wurde, zu vermerken. Die Modalitäten zur Umrechnung der ECTS-Noten in das deutsche Notensystem werden durch den Prüfungsausschuss unter Anwendung des § 15 Abs. 5 bestimmt. Verwendet die ausländische Hochschule keine ECTS-Noten, so sind zur Umrechnung die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vereinbarten Umrechnungsschlüssel zu verwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21
Bildung der Gesamtnote
der Bachelorprüfung, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.

(2) Für die ECTS-Bewertung der Bachelorprüfung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 2 ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang,
2. Thema, Note und ECTS-Punkte der Bachelorarbeit,
3. Noten und ECTS-Punkte der anderen Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote,
5. Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) gemäß Anlage 3 entsprechend dem Diploma-Supplement-Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(6) Das Ausstellen des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22
Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. Das Ausstellen der Bachelorurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(3) Auf Antrag des Studierenden erstellt die Hochschule eine Übersetzung der Bachelorurkunde in englischer Sprache.

Organisatorische Bestimmungen

§ 23
Prüfende, Beisitzende
und Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Abs. 5 HochschG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung bestanden hat. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung vollständig oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis und dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als nicht bestanden erklärt wurde.

§ 25

Einsicht in den Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Bachelorprüfung vor Abschluss der Bachelorprüfung durch Einsicht in die Prüfungsakten unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(3) Die Prüfungsakten werden von der Fachhochschule zwei Jahre lang aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Ausstellung des Zeugnisses über die Bachelorprüfung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Studierenden innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten die Herausgabe ihrer Prüfungsunterlagen verlangen. Nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten werden die Prüfungsunterlagen vernichtet.

§ 26

Widersprüche gegen das
Prüfungsverfahren und gegen
Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem Präsidenten der Fachhochschule Mainz zu erheben und schriftlich zu begründen. Der Präsident fordert das Prüfungsamt oder den Prüfungsausschuss oder Prüfende zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt der Präsident unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 28
Außerkräfttreten
der bisherigen Ordnungen
für die Diplomprüfung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im berufsintegrierenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 30. Juni 1999 (StAnz. Nr. 27, Seite 1214) unbeschadet der Übergangsregelung des § 29 außer Kraft.

§ 29
Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die das Studium in einem der in § 28 genannten Diplomstudiengängen an der Fachhochschule Mainz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der jeweiligen in § 28 bezeichneten Prüfungsordnung.

(2) Studierende nach Absatz 1 haben bis zum Wintersemester 2012/2013 einen Anspruch

auf Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in dem jeweiligen Studiengang, in dem sie eingeschrieben sind. Ein entsprechender Prüfungsanspruch besteht bis zum Wintersemester 2013/2014.

Mainz, den 30. Mai 2007

Der Dekan des Fachbereichs III:
Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dr. Ulrich Schüle

Anlage 1 Übersicht der Prüfungs- und Studienleistungen

Sem. VII	5 ECTS Unternehmensführung II (2 SWS)	5 ECTS Projektmanagement (2 SWS)	10 ECTS BA-Arbeit (2 SWS)		10 ECTS Praxisprojekt IV	750 Stunden	$3*5 + 10 \text{ ECTS} = 25 \text{ ECTS}$ $3*2 + 1 \text{ SWS} = 7 \text{ SWS}$
Sem. VI	5 ECTS Option II (4 SWS)	5 ECTS Integriertes Rewes (2 SWS)	5 ECTS Unternehmensführung I (4 SWS)	5 ECTS Option III (4 SWS)	2 SWS Praxisprojekt III	750 Stunden	$5*5 \text{ ECTS} = 25 \text{ ECTS}$ $3*4 + 2 + 1 \text{ SWS} = 15 \text{ SWS}$
Sem. V	5 ECTS BWL Investition und Finanzierung (2 SWS)	5 ECTS Option I (4 SWS)	5 ECTS BW-Workshop (4 SWS)	5 ECTS VWL II (2 SWS)	10 ECTS Praxisprojekt II	750 Stunden	$5*5 \text{ ECTS} = 25 \text{ ECTS}$ $2*4 + 2*2 + 1 \text{ SWS} = 13 \text{ SWS}$
Sem. IV	5 ECTS BWL Materialwirtschaft / Logistik (2 SWS)	5 ECTS Steuerlehre (4 SWS)	5 ECTS Wirtschaftsinformatik II (2 SWS)	5 ECTS VWL I (4 SWS)	2 SWS Praxisprojekt I	750 Stunden	$5*5 \text{ ECTS} = 25 \text{ ECTS}$ $2*2 + 2*4 + 1 \text{ SWS} = 13 \text{ SWS}$
Sem. III	5 ECTS BWL Marketing (2 SWS)	5 ECTS Internes Rewes (4 SWS)	5 ECTS Wirtschaftsinformatik I (4 SWS)	5 ECTS Statistik (4 SWS)	10 ECTS Praxisprojekt I	750 Stunden	$5*5 \text{ ECTS} = 25 \text{ ECTS}$ $3*4 + 2 + 1 \text{ SWS} = 15 \text{ SWS}$
Sem. II	5 ECTS BWL Personalw. und Organisation (2 SWS)	5 ECTS Mathematik (4 SWS)	5 ECTS Recht II (4 SWS)	2 ECTS Englisch II (2 SWS)	3 ECTS Studium Integrale (2 SWS)	750 Stunden	$4*5 + 2 + 3 \text{ ECTS} = 25 \text{ ECTS}$ $2*4 + 3*2 + 1 \text{ SWS} = 15 \text{ SWS}$
Sem. I	5 ECTS BWL Lern- / Studienmethodik (3 SWS)	5 ECTS Externes Rewes (4 SWS)	5 ECTS Recht I (2 SWS)	2 ECTS Englisch I (2 SWS)	3 ECTS Studium Integrale (2 SWS)	900 Stunden	$3*5 + 2 + 3 + 10 \text{ ECTS} = 30 \text{ ECTS}$ $3 + 4 + 4*2 \text{ SWS} = 15 \text{ SWS}$
Gesamt						180 ECTS	93 SWS

Liste der Prüfungsleistungen**Liste der Studienleistungen**
(Leistungsnachweise)

Semester 1
BWL Lern-/Studienmethodik
Externes Rechnungswesen
Recht I
Englisch I (Pflichtsprache)
WPF 2. Studium Integrale
Semester 2
BWL Personalwesen/Organisation
Mathematik
Recht II
Englisch II (Pflichtsprache)
WPF 2. Studium Integrale
Semester 3
BWL Marketing
Internes Rechnungswesen
Wirtschaftsinformatik I
Statistik
Semester 4
BWL Materialwirtschaft/Logistik
Steuerlehre
Wirtschaftsinformatik II
VWL I

Semester 5
BWL Investition und Finanzierung
Option I
BW Workshop
VWL II
Semester 6
Option II
Integriertes Rechnungswesen
Unternehmensführung I
Option III
Semester 7
Unternehmensführung II
Projektmanagement
Bachelor-Arbeit

Semester 1
Nachweis der englischen Sprache
Praxisprojekt I
Semester 3
Praxisprojekt II
Semester 5
Praxisprojekt III
Semester 7
Praxisprojekt IV

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 1 für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Family Name: xx
 Given Names: yyy

Date of Birth: *day/month/year*

Student ID: *Matr. Nr.*

Qualification/Title conferred: Bachelor of Arts
 Awarded *day/month/year*

Main Field of Studies: Business Administration

Awarding Institution: Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences

Level of Qualification: First university degree
 Fully accredited by the national agency AQAS and the State Ministry of Education

Official Length of Programme: Three and a half years (180 ECTS credits)

Access Requirement: General: Completed upper secondary school or equivalent
 plus completed vocational education or 12 month business placement
 plus a co-operative agreement
 Specific: Good level of English
 Restricted admission

Mode of Study: Part-time

Programme Requirements: In addition to class room teaching, the programme includes a written “Bachelor thesis” of around 30 pages, case studies, applied business projects, and foreign language modules.
 The aim of the BIS-BA is to have the venues of learning and experience, the University of Applied Sciences and the enterprise, complement each other, thereby leading to the coordinated integration of skills and knowledge to be acquired on the job and within the programme of higher education.
 The goals of the course are to enable students to acquire and apply scientific knowledge and methods, to strengthen their awareness of problems as well as their ability to take decisions. The programme requires practical training, combined with a solid academic foundation.

Programme Details: Students are free to take selected modules taught in English. Throughout the course, students are in an employment relationship in which they perform tasks that are relevant to their studies. The Mainz University of Applied Sciences concludes as co-operative agreement with companies that are interested in having their employees pursue the programme.

Access to Further Studies: The degree qualifies for postgraduate studies in Business Administration and/or Management.

Professional status: Not applicable

Should any further information be needed please contact
 International Relations Office
 Business School
 Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
 www.fh-mainz.de
 D 55122 Mainz
 Phone: +49 6131 628234 Fax: +49 6131 628221
 Email: aaa@fh-mainz.de

Anlage 3 Diploma Supplement Seite 2 für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

The student achieved the following marks:				
Module	Comments	German Mark	ECTS Credits	ECTS Mark
Business Policy I	a	befriedigend (2,7)	5	C
Business Policy II	d 23	befriedigend (2,7)	5	C
Business Project I		bestanden	10	pass
Project Management		gut (2,3)	5	B
Business Project II		bestanden	10	pass
Teaching and Methods in Study		gut (2,3)	5	C
Capital Budgeting and Finance		befriedigend (2,7)	5	C
Marketing	a 102	befriedigend (2,7)	5	C
Material Supply / Logistics		befriedigend (2,7)	5	C
Human Resources Management and Organisation		befriedigend (2,7)	5	C
Financial Accounting	01	befriedigend (2,7)	5	C
Management Accounting		befriedigend (2,7)	5	C
Integrated Accounting		befriedigend (2,7)	5	C
Taxation	a	befriedigend (2,7)	5	C
Economics I		befriedigend (2,7)	5	C
Economics II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Law I		befriedigend (2,7)	5	C
Law II		befriedigend (2,7)	5	C
Information Systems I		befriedigend (2,7)	5	C
Information Systems II	a	befriedigend (2,7)	5	C
Mathematics		befriedigend (2,7)	5	C
Statistics	01	ausreichend (3,7)	5	C
Business Project III		bestanden	10	pass
Business English I	a	befriedigend (2,7)	2	C
Business English II	a	befriedigend (2,7)	2	C
Elective: Study Integrale I		befriedigend (2,7)	3	C
Elective: Study Integrale II	c	befriedigend (2,7)	3	C
Business Project IV	a	bestanden	10	pass
Option I: Corporate Finance	a 101	befriedigend (2,7)	5	C
Option II: Change Management	a	befriedigend (2,7)	5	C
Option III: Marketing Instruments	a	befriedigend (2,7)	5	C
Workshop: Social Competence	a	befriedigend (2,7)	5	C
Bachelor Thesis		gut (1,7)	10	B
<i>The student took classes and examinations in the following language:</i>				
<i>a: English b: Spanish c: French d: Russian</i>				
<i>The student took classes and examination at another university in the following country:</i>				
<i>01: Germany 23: Russian Federation 101: United Kingdom</i>				
The student achieved the average mark:		gut (X,Y)	180	Z
Mainz (Date)				
The President Dr. ABC		Chair of the Examination Board Prof. Dr. XYZ		

6026.

Ordnung für die Bachelorprüfung

im Fachbereich III,
Wirtschaftswissenschaften
für den ausbildungsintegrierenden
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik
an der Fachhochschule Mainz

Vom 30. Mai 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 43) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Mainz am 15. November 2006 die folgende Ordnung für die Bachelorprüfung im ausbildungsintegrierenden Studiengang Wirtschaftsinformatik im Fachbereich III beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 30. Mai 2007, Az.: 9526 Tgb. Nr. 2598/06, genehmigt.

Inhalt

Grundlegende Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums und der Prüfung

§ 3 Zweck der Prüfung

§ 4 Graduierung

§ 5 Umfang und Art der Prüfung

§ 6 Prüfungsausschuss

§ 7 Prüfungsamt

Bestimmungen zu Studium und Prüfungen

§ 8 Studienvoraussetzungen
und Studienbeginn

§ 9 Regelstudienzeit, Studienaufbau
und Umfang des Lehrangebots

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen zu
Prüfungen und Zulassungsverfahren

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen
und Studienleistungen

§ 12 Mündliche Prüfungen

§ 13 Schriftliche Prüfungen

§ 14 Bachelorarbeit

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

§ 16 Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung und Ordnungsverstoß

§ 17 Bestehen, Nichtbestehen und
Bescheinigung von Prüfungsleistungen
und Studienleistungen

§ 18 Freiversuch

§ 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen,
Studienleistungen und der
Bachelorarbeit

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten,
Prüfungsleistungen und Kredittransfer

§ 21 Bildung der Gesamtnote
der Bachelorprüfung, Zeugnis

§ 22 Bachelorurkunde

Organisatorische Bestimmungen

§ 23 Prüfende, Beisitzende und
Betreuende der Bachelorarbeit

Schlussbestimmungen

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 25 Einsicht in den Prüfungsakten

§ 26 Widersprüche gegen das
Prüfungsverfahren und gegen
Prüfungsentscheidungen

§ 27 Inkrafttreten

Anlage 1 Übersicht zu Prüfungs- und Studi-
enleistungen

Anlage 2 Zeugnis für den ausbildungsinte-
grierenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik

Anlage 3 Diploma Supplement für den aus-
bildungsintegrierenden Bachelor-
studiengang Wirtschaftsinformatik

Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den ausbil-
dungsintegrierenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs III,
Wirtschaftswissenschaften, der Fachhoch-
schule Mainz.

Der Studiengang wird im Folgenden Studi-
um genannt.

§ 2

Ziel des Studiums und der Prüfung

Der Bachelorstudiengang vermittelt grund-
legendes, fachspezifisches und fachübergrei-
fendes Wissen und Können und dient dem
Erwerb von methodischen und persönlichen
Kompetenzen.

Studienziele sind:

- die Befähigung der Studierenden zu selbstständiger Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden
- die Vermittlung einer berufsfeldbezogenen Qualifikation
- die Aneignung von Methoden- und Sozialkompetenz
- die Befähigung zu selbstständigen Entscheidungen und eigenverantwortlichem Handeln

§ 3

Zweck der Prüfung

Die Bachelorprüfung ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über die Kenntnis wissenschaftlicher Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften, berufsfeldbezogene Qualifikation und Methoden- und Sozialkompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie ersten Führungsaufgaben benötigen.

Der Bachelorabschluss ermöglicht grundsätz-
lich die Aufnahme eines Master-Stu-
diums, wenn daneben die Erfüllung der
besonderen Zulassungsvoraussetzungen des
jeweiligen Masterstudiengangs gegeben sind.

§ 4

Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Bachelorgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 5 Umfang und Art der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit (§ 14) aus einem Stoffgebiet der Wirtschaftsinformatik und
2. den anderen Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 5

Umfang und Art der Prüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus

1. der Bachelorarbeit (§ 14) aus einem Stoffgebiet der Wirtschaftswissenschaften und
2. den anderen Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
3. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG¹⁾.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisa-
tion der Prüfungen und für Entscheidungen in
Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet
darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung
eingehalten werden. Die oder der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig
dem Fachbereich über die Entwicklung der
Prüfungs- und Studienzeiten. Der Prüfungs-
ausschuss gibt Anregungen zur Reform der
Prüfungsordnungen und der Studienpläne.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichs-
rat, die oder der Vorsitzende und die Stell-
vertretung vom Prüfungsausschuss gewählt.
Die Amtszeit des studentischen Mitglieds be-
trägt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder
zwei Jahre. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer
Amtszeit ausscheiden, werden durch Nach-
wahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne
Aufgaben der oder dem Vorsitzenden über-
tragen. Ablehnende Entscheidungen kann
nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit ei-
ne entsprechende Entscheidungspraxis in
vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht
besteht. Unabhängig von Satz 2 kann der
Vorsitzende des Prüfungsausschusses anstelle
des Prüfungsausschusses in dringenden, un-
aufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige
Maßnahmen und Entscheidungen treffen.
Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu
unterrichten; er kann die vorläufige Maß-
nahme oder Entscheidung aufheben, sofern
sie nicht aus Rechtsgründen geboten war
oder durch ihre Ausführung nicht bereits
Rechte Dritter entstanden sind.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von
Vertretern nach Absatz 1 Nr. 1 wahrgenom-
men. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses
haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse wer-
den mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stim-
mengleichheit entscheidet die Stimme der
oder des Vorsitzenden, wenn offen abge-
stimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt
Stimmgleichheit als Ablehnung. Geheime
Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist
unzulässig. Das Mitglied des Prüfungsaus-
schusses nach Absatz 1 Nr. 2 hat bei Ent-
scheidungen des Prüfungsausschusses über
die Bewertung und Anrechnung von Studien-
und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht.
Dies gilt ebenso für das Mitglied nach Absatz
1 Nr. 3, wenn es die Voraussetzungen des § 25
Abs. 5 HochSchG nicht erfüllt. Die Mitglie-
der des Prüfungsausschusses haben das
Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein,
sofern sie sich nicht zum gleichen Zeitraum
zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses
unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern
sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind
sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzen-
den zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfungsamt

Das Prüfungsamt bildet die operative In-
frastruktur für alle Geschäftsprozesse des
Prüfungswesens. Es nimmt insbesondere
folgende Aufgaben wahr:

1) Die Grundordnung kann diese gemeinsame
Gruppe aufheben, wenn die Mitgliederzahl beider
Gruppen die hochschuleinheitliche Trennung
rechtfertigt. In diesem Fall müssen die Gruppen
gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 HochSchG je-
weils durch ein Mitglied vertreten sein.

- Information der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung - unbeschadet der allgemeinen Studienberatung als Aufgabe der Hochschule
- Vorbereitung der Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen sowie Verwaltung der Leistungsnachweise
- Vorbereitung der Zulassung zur Bachelorarbeit
- Ausfertigung aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen
- Erteilung aller erforderlichen Bescheide sowie Überwachung von Terminen und Fristen

Bestimmungen zu Studium und Prüfungen

§ 8

Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Der Zugang zum Bachelorstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

- Ein Zeugnis, das gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz berechtigt.

(2) Das Bachelorstudium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Zum Studium zugelassen werden können Auszubildende der IT-Berufe Fachinformatiker Fachrichtung Anwendungsentwicklung, Fachinformatiker Fachrichtung Systemintegration, IT-Systemkaufmann oder Informatikkaufmann oder eines ähnlichen Ausbildungsberufs. Personen, die bereits in der Vergangenheit eine solche oder eine ähnliche Berufsausbildung abgeschlossen haben und sich weiter qualifizieren wollen, können gleichfalls zum Studium zugelassen werden.

(4) Die Zulassung zum Studium setzt einen zwischen Arbeitgeber des Studierenden und Fachhochschule abgeschlossenen, gültigen Kooperationsvertrag voraus.

§ 9

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sieben Semester. Darin sind 35 Wochen enthalten, die für die Bearbeitung eines modular aufgebauten Praxisprojekts gemäß Absatz 4 und Anlage 1 genutzt werden müssen. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelorprüfung abgelegt werden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Es umfasst die Inhalte des jeweiligen Faches in einem Semester. Jedes Modul wird durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 99 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 95 Semesterwochenstunden und auf den Wahlpflichtbereich 4 Semesterwochenstunden.

(3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden beträgt 750 Stunden im ersten, zweiten, dritten, vierten und siebten Semester (25 ECTS Punkte) sowie 825 h im fünften und sechsten Semester (27,5 ECTS Punkte); dies entspricht 5400 Stunden (180 ECTS Punkte) während des gesamten Studiums.

(4) Das Praxisprojekt ist eine Studienleistung. Über das Praxisprojekt ist als Grundlage der Bewertung ein Bericht zu erstellen. Weiteres zum Praxisprojekt regelt der Studienplan.

(5) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 6 erfüllt sind.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

(1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag haben die Studierenden eine Erklärung beizufügen, ob sie eine Vorprüfung oder eine Prüfung in einem inhaltlich gleichen Bachelor- oder Diplomstudiengang endgültig nicht bestanden haben oder ob sie sich in einem inhaltlich gleichen Bachelor- oder Diplomstudiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben. Ein nachträglicher Antrag auf Zulassung kommt nur bei Versäumung der Antragsfrist aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in Betracht. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Antrag auf Zulassung auf elektronischem Weg erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren fest und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem das elektronische Verfahren eingeführt wird.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Bachelorvorprüfung oder die Bachelorprüfung in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Europäischen Union endgültig nicht bestanden haben, wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 19 Absatz 1 Satz 3 keine Möglichkeiten mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

(4) Studierende des ersten Fachsemesters müssen sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen des 1. Semesters gemäß Anlage 1 in diesem Semester anmelden.

(5) Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im zweiten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen werden, die Grundkenntnisse der englischen Sprache nachweisen können. Der Nachweis erfolgt in einer der folgenden Formen:

- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife mit mindestens Grundkurs Englisch im Abitur mit mindestens befriedigend
- Fachhochschulreife mit mindestens der Note befriedigend im Fach Englisch
- TOEFL-Test mit mindestens 180 Punkten (Stand 2006)
- Quick Placement Test mit mindestens Level B1

(6) Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im fünften Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 im

zweiten Semester angeboten werden, bestanden haben. Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im sechsten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 im dritten Semester angeboten werden, bestanden haben. Zu den Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung, die gemäß Anlage 1 erstmals im siebten Semester angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die alle Prüfungsleistungen, die gemäß Anlage 1 im vierten Semester angeboten werden, bestanden haben.

(7) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in den jeweiligen Bachelorstudiengang des Fachbereichs III, Wirtschaftswissenschaften, der Fachhochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Absatz 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 11

Arten der Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gemäß § 12,
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 13,
3. die Bachelorarbeit gemäß § 14.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel als schriftliche Prüfungen abgelegt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Abweichungen beschließen; dieser Beschluss muss den Studierenden zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden. Inhalt und Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Prüfungsleistung richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der betreffenden Prüfenden, soweit nicht der Prüfungsausschuss eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen hat. Über Anzahl, Gewichtung und Art der zu erbringenden Einzelleistungen, die zur Ablegung einer Prüfungsleistung erforderlich sind, sind die Studierenden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters, bei Optionen und Wahlpflichtfächern vor der Wahl der Option oder des Wahlpflichtfachs, zu unterrichten.

(3) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens zwölf Wochen und mindestens zehn Tagen vor Abnahme der Prüfungsleistung; der vorgesehene Anmeldezeitraum ist den einschlägigen Bekanntmachungen des Prüfungsamts zu entnehmen.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.

(5) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so kann auch die Prüfung in englischer Sprache stattfinden. Den Studierenden sind Lehr- und Prüfungssprache spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters und bei Optionen oder Wahlpflichtfächern vor der Wahl der Lehrveranstaltung mitzuteilen.

(6) Erbringen Studierende im Rahmen von in der Prüfungsordnung oder im Studienplan nicht vorgesehenen Veranstaltungen Leistungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Klausuren, so wird ihnen hierfür ein Leistungsschein ausgestellt. Für diese Stu-

dienleistungen erhalten Studierende keine ECTS-Punkte. Die im Rahmen von Studienleistungen ausgewiesenen Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(7) Studienleistungen gemäß Anlage 1 sind der Praxisbericht und der Nachweis der englischen Sprache gemäß § 10 Abs. 5. Studienleistungen werden mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ von dem jeweiligen Prüfenden bewertet. Ist die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet, werden die jeweiligen ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 12
Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, die gegebenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Durch mündliche Prüfungen soll auch festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagewissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern, soweit im Einzelnen in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Regel 20 Minuten je Studierendem oder Studierendem und Fach. Die Mindestdauer beträgt 15 Minuten, die Höchstdauer in begründeten Fällen 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende desselben Faches können während der Prüfung anwesend sein, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung oder dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung widersprochen.

(6) Weibliche Studierende können bei dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung bestimmen, dass an der Prüfung die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen kann.

(7) Mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§ 13
Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Haus- und Projektarbeiten einschließlich deren Präsentation sowie die Berichte über das statistische und die betrieblichen Anwendungsprojekte) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.

(3) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Der Prüfungsausschuss legt gemäß § 6 Absatz 2 die Dauer der Klausuren je Prüfungsfach fest.

(4) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als sechs Wochen. Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Haus- oder Projektarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist.

(5) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Schriftliche Prüfungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 14
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einem der nach § 23 Abs. 5 Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben erstmals zu Beginn des fünften Semesters die Möglichkeit, sich von einer oder einem Betreuenden ein Thema für eine Bachelorarbeit zuteilen zu lassen oder selbst ein Thema vorzuschlagen. Studierenden, die unmittelbar nach Abschluss des Bachelorstudiums die Aufnahme eines Masterstudiums beabsichtigen, wird ausdrücklich empfohlen, das Thema der Bachelorarbeit bereits spätestens einen Monat vor Beginn des Abschlussemesters anzumelden. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss aller anderen Prüfungsleistungen muss die Anmeldung zur Bachelorarbeit erfolgen. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt ab dem Ausgabetermin acht Wochen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.

(4) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Bachelorarbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten drei Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.

(5) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge einzubringen. Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.

(6) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und gebunden bei dem Prüfungsamt abzuliefern. Daneben ist eine dritte Ausfertigung in elektronischer Form abzuliefern. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfer gemäß § 23 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreuen. Die Zeit für die Bewertung der Bachelorarbeit durch den Erstgutachter und den Zweitgutachter soll jeweils sechs Wochen, insgesamt zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 15
Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Wurde eine Wiederholungsprüfung abgelegt, ergibt die Note der Wiederholungsprüfung die Note der Prüfungsleistung.

(4) Die Note gemäß Absatz 1 wird durch eine ECTS-Note (ECTS-Grade) ergänzt. Für die ECTS-Bewertung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS-Punkte gemäß Anlage zugeordnet.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende bei Vorliegen selbst zu vertretender Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat ein ärztliches Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzuliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden erkennen lassen. Ein entsprechendes Formblatt für ein ärztliches Attest ist beim Prüfungsamt erhältlich. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von Ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. § 19 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss gravierendere Maßnahmen bestimmen.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen, Nichtbestehen und
Bescheinigung von Prüfungsleistungen
und Studienleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen gemäß § 19 Abs. 1 und der Studienleistungen gemäß § 19 Abs. 2 erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen.

(3) Studierenden wird auf Antrag oder gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellt.

§ 18

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Bachelorprüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß

§ 12 oder § 13 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn die Prüfungsleistung zu dem dafür vorgesehenen oder früheren Zeitpunkt abgelegt wurde; dieser Zeitpunkt ist in dieser Ordnung gemäß Anlage 1 geregelt. Die Wiederholung dieser Prüfungsleistung findet gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Für die Bachelorarbeit gemäß § 14 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Wurde die Prüfungsleistung nicht zu dem in dieser Ordnung dafür vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt und war dies

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt, gilt Absatz 1 Satz 1 nicht. In den Fällen der Nummern 1 bis 3 gilt eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zu dem nächst möglichen Prüfungstermin nach dem in dieser Ordnung für die Prüfungsleistung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde. In dem Fall der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn eine Studierende oder ein Studierender durch Bestätigung einer durch den Fachbereich beauftragten Professorin oder eines durch den Fachbereich beauftragten Professors nachweist, dass er an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben war und dabei mindestens 12 ECTS-Punkte je Semester erworben hat. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden.

(3) Verlängerungen und Unterbrechungen nach Absatz 2 werden bei der Berechnung von Studienzeiten, die für die Einhaltung einer Frist für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung abhängen, ebenfalls nicht berücksichtigt.

(4) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Meldung hierzu ist gemäß § 10 Absatz 1 abzugeben. Die Teilnahme an einem späteren Prüfungstermin ist ausgeschlossen.

(5) Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen,
Studienleistungen und der Bachelorarbeit

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens ausreichend bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Die Regelung des § 18 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Europäischen Union sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines an-

deren Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung findet im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Prüfungstermin bestimmen. Die Zeitpunkte der Wiederholungsprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 18 Absatz 4 bleibt davon unberührt.

(2) Nicht erbrachte oder nicht bestandene Studienleistungen können einmal wiederholt werden; die Wiederholung einer Studienleistung muss bis zum Ende des folgenden Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Termin bestimmen.

(3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung über das Nichtbestehen bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen. Die § 10, § 14 und § 16 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten,
Prüfungsleistungen und Kredittransfer

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist und die in den einzelnen Prüfungsleistungen erworbenen ECTS-Punkte den in der Anlage 1 enthaltenen ECTS-Punkten der Prüfungsleistungen entsprechen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von der ausländischen Hochschule vergebenen ECTS-Noten übernommen. Im Zeugnis ist die Anrechnung mit Angabe des Landes, in dem die Leistung erbracht wurde, zu vermerken. Die Modalitäten zur Umrechnung der ECTS-Noten in das deutsche Notensystem werden durch den Prüfungsausschuss unter Anwendung des § 15 Abs. 5 bestimmt. Verwendet die ausländische Hochschule keine ECTS-Noten, so sind zur Umrechnung die im Rahmen von Hochschulpartnerschaften vereinbarten Umrechnungsschlüssel zu verwenden. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt auf Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21
Bildung der Gesamtnote
der Bachelorprüfung, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.

(2) Für die ECTS-Bewertung der Bachelorprüfung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.

(3) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 2 ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang,
2. Thema, Note und ECTS-Punkte der Bachelorarbeit,
3. Noten und ECTS-Punkte der anderen Prüfungsleistungen,
4. Gesamtnote,
5. Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

(4) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) gemäß Anlage 3 entsprechend dem Diploma-Supplement-Modell von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(6) Das Ausstellen des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 22
Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. Das Ausstellen der Bachelorurkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(3) Auf Antrag des Studierenden erstellt die Hochschule eine Übersetzung der Bachelorurkunde in englischer Sprache.

Organisatorische Bestimmungen

§ 23
Prüfende, Beisitzende und
Betreuende der Bachelorarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelorarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe im Rahmen des § 25 Abs. 5 HochschG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Bachelorprüfung oder eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung bestanden hat. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Betreuende der Bachelorarbeit geben das Thema der Bachelorarbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

(6) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung vollständig oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 10 nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis und dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als nicht bestanden erklärt wurde.

§ 25

Einsicht in den Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Bachelorprüfung vor Abschluss der Bachelorprüfung durch Einsicht in die Prüfungsakten unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Bachelorprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

(3) Die Prüfungsakten werden von der Fachhochschule zwei Jahre lang aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Ausstellung des Zeugnisses über die Bachelorprüfung. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Studierenden innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten die Herausgabe ihrer Prüfungsunterlagen verlangen. Nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten werden die Prüfungsunterlagen vernichtet.

§ 26

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren
und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem Präsidenten der Fachhochschule Mainz zu erheben und schriftlich zu begründen. Der Präsident fordert das Prüfungsamt oder den Prüfungsausschuss oder Prüfende zur Stellungnahme auf und gibt ihnen Gelegenheit, dem Widerspruch abzuwehren. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, erteilt der Präsident unverzüglich den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 30. Mai 2007

Der Dekan des Fachbereichs III:
Wirtschaftswissenschaften
der Fachhochschule Mainz
Prof. Dr. Ulrich Schüle

Anlage 1 Übersicht der Prüfungs- und Studienleistungen

7	Unternehmensführung/ Controlling (4 SWS)	Soft Skills/ Sozialkompetenz (2 SWS)	Information Management (2 SWS)	Bachelorarbeit (2 SWS)		3*5 + 1*10= 25
6	Personal/ Organisation (2 SWS)	Option (4 SWS)	BIS/KMS (4 SWS)	E-Business (4 SWS)	WI-Praxismodul	4*5 + 1*7,5= 27,5
5	Logistik (2 SWS)	Marketing (2 SWS)	ERP-Systeme (4 SWS)	IT-Sicherheit (4 SWS)		4*5 + 1*7,5= 27,5
4	Investition/ Finanzierung (4 SWS)	Projektmanagement (2 SWS)	Datenbanken (4 SWS)	Software Engineering (4 SWS)	WI-Praxismodul	4*5 + 1*5 = 25
3	Rechnungswesen (4 SWS)	Recht (4 SWS)	Rechnernetze/ Architekturen (4 SWS)	Geschäftsprozessmanagement (4 SWS)	WI-Praxismodul	4*5 + 1*5 = 25
2	Grundlagen VWL (4 SWS)	Statistik (4 SWS)	Wirtschaftsenglisch (4 SWS)	Programmierung II (4 SWS)	WI-Praxismodul	4*5 + 1*5 = 25
1	Grundlagen BWL (4 SWS)	Mathematik (4 SWS)	Grundlagen WI (4 SWS)	Programmierung I (4 SWS)	WI-Praxismodul	4*5 + 1*5 = 25
						180

Liste der Prüfungsleistungen

Liste der Studienleistungen
(Leistungsnachweise)

Semester 1
Grundlagen BWL
Mathematik
Grundlagen WI
Programmierung I
Semester 2
Grundlagen VWL
Statistik
Wirtschaftsenglisch
Programmierung II
Semester 3
Rechnungswesen
Recht
Geschäftsprozessmanagement
Rechnernetze/Architekturen
Semester 4
Investition/Finanzierung
Projektmanagement
Datenbanken
Software Engineering

Semester 5
Logistik
Marketing
ERP Systeme
IT-Sicherheit
Semester 6
Personal/Organisation
Option
Business Intelligence Systeme/Knowledge Management Systeme
E-Business
Semester 7
Unternehmensführung
Soft Skills/Sozialkompetenz
Information Management
Bachelorarbeit incl. Bachelorseminar

Semester 1
WI Modul
Nachweis der englischen Sprache
Semester 2
WI Modul
Semester 3
WI Modul
Semester 4
WI Modul
Semester 6
WI Modul

Anlage 2 Zeugnis für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

Prüfungsausschuss des Studiengangs WIRTSCHAFTSINFORMATIK

Zeugnis der Prüfung zum Bachelor of Sciences

Frau/Herr
 geboren am _____ in _____
 hat die Bachelor-Prüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik bestanden.

Thema der Bachelorarbeit: Hier Thema der Arbeit in der Originalsprache einfügen.

Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Fachnoten beurteilt worden:

Prüfungsgebiet	Erläuterung	Note	ECTS-Punkte	ECTS-Grade
		befriedigend		
Grundlagen BWL	01	(2,7)	5	C
Wirtschafts-Mathematik	01	anerkannt	5	Pass
Grundlagen WI	01	gut (2,3)	5	B
Programmierung I	A	102	5	B
WI-Projekt		bestanden	5	Pass
		befriedigend		
Grundlagen VWL	01	(2,7)	5	C
		befriedigend		
Statistik	a	101	5	C
		befriedigend		
Wirtschaftsenglisch		(2,7)	5	C
		befriedigend		
Programmierung II		(2,7)	5	C
WI-Projekt		bestanden	5	Pass
		befriedigend		
Rechnungswesen		(2,7)	5	C
		befriedigend		
Recht		(2,7)	5	C
		befriedigend		
Datenbanken I		(2,7)	5	C
		befriedigend		
Rechnernetze/ Architekturen		(2,7)	5	C
WI-Projekt		bestanden	5	C
Investition/Finanzierung		anerkannt	5	Pass
		befriedigend		
Operations Research		(2,7)	5	C
		befriedigend		
Datenbanken II		(2,7)	5	C
		befriedigend		
Software Engineering I		(2,7)	5	C
WI-Projekt		bestanden	5	Pass
		befriedigend		
Materialwirtschaft/Logistik		(2,7)	5	C
		befriedigend		
ERP-Systeme		(2,7)	5	C
		befriedigend		
Projektmanagement		(2,7)	5	C
		befriedigend		
Software-Engineering II		(2,7)	5	C

WI-Projekt	bestanden	7,5	Pass
	befriedigend		
Personal/Organisation	(2,7)	5	C
	befriedigend		
Marketing Soft	(2,7)	5	C
	befriedigend		
BIS/KMS	(2,7)	5	C
	befriedigend		
E-Business	(2,7)	5	C
WI-Projekt	bestanden	7,5	Pass
	befriedigend		
Unternehmensführung	(2,7)	5	C
	befriedigend		
Skills/Sozialkompetenz	(2,7)	5	C
	befriedigend		
Information Management	(2,7)	5	C
Bachelor Arbeit	sehr gut (1,3)	10	A
		180	

Die Prüfungsleistung wurde in folgender Sprache erbracht: .

a: Englisch b: Spanisch c: Französisch

Die Prüfungsleistung wurde an einer anderen Hochschule in folgendem Land erbracht:

01: Deutschland 101: Vereinigtes Königreich 102: Schweden

Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet: gut (2,3) 180 B
Mainz, den

Die Präsidentin der Fachhochschule
schusses
Dr. ABC

Die Vorsitzende des Prüfungsaus-
schusses
Prof. Dr. XYZ

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik mit Abschluss Bachelor of Sciences des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Mainz vom xx.yy.2005 (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, Seite xxx)

Anlage 3 Diploma Supplement für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik

The student achieved the following marks:

Module	Comments	German Mark	ECTS-Credits	ECTS-Mark
Business Administration	01	befriedigend (2,7)	5	C
Applied Mathematics	01	anerkannt	5	Pass
Information Systems	01	gut (2,3)	5	B
Programming I	a 102	gut (2,0)	5	B
Applied Project I		bestanden	5	Pass
Economics	01	befriedigend (2,7)	5	C
Statistics	a 101	befriedigend (2,7)	5	C
Business English		befriedigend (2,7)	5	C
Programming II		befriedigend (2,7)	5	C
Applied Project II		bestanden	5	Pass
Financial Accounting		befriedigend (2,7)	5	C
Law		befriedigend (2,7)	5	C
Databases I		befriedigend (2,7)	5	C
Computer Networks/ Architectures		befriedigend (2,7)	5	C
Applied Project III		bestanden	5	C
Financial Accounting		anerkannt	5	Pass
Operations Research		befriedigend (2,7)	5	C
Datenbases II		befriedigend (2,7)	5	C
Software Engineering I		befriedigend (2,7)	5	C
Applied Project IV		bestanden	5	Pass
Supply Chain Management/ Logistics		befriedigend (2,7)	5	C
ERP-Systems		befriedigend (2,7)	5	C
Project Management		befriedigend (2,7)	5	C
Software-Engineering II		befriedigend (2,7)	5	C
Applied Project V		bestanden	7,5	Pass
Human Resources Management and Organisation		befriedigend (2,7)	5	C
Marketing		befriedigend (2,7)	5	C
BIS/Knowledge Management		befriedigend (2,7)	5	C
E-Business		befriedigend (2,7)	5	C
Applied Project VI		bestanden	7,5	Pass
Business Policy		befriedigend (2,7)	5	C
Social Skills		befriedigend (2,7)	5	C
IT Management		befriedigend (2,7)	5	C
Bachelor Arbeit		sehr gut (1,3)	10	A
			180	

The student took classes and examinations in the following language:

a: English b: Spanish c: French

The student took classes and examination at another university in the following country:

01: Germany 23: Russian Federation 101: United Kingdom 102: Sweden

The student achieved the average mark: gut (2,3) 180 B

Mainz (Date)
The President
Dr. ABC Prof. Dr. XYZ

Chair of the examination board

Sonstige Veröffentlichungen

6027.

Landesstraße (L) 517, Kreisverkehrsanlage südlich von Leistadt

- I. L 517, Widmung**
II. L 517, Einziehung
III. Nachrichtlich:
L 517, Widmung
L 518, Widmung und Einziehung

Allgemeinverfügung des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz

Der Kreuzungsbereich L 517, L 518, K 4 im Gebiet der Gemeinde Kallstadt, Landkreis Bad Dürkheim wurde umgebaut und hat einen Kreisverkehrsplatz erhalten.

Der Kreisverkehrsplatz und die verlegten Straßenstrecken sind dem Verkehr übergeben.

Die diesbezügliche Klassifizierung ist nachstehend verfügt bzw. nachrichtlich enthalten.

I. Widmung L 517

Die im Gebiet der Gemeinde Kallstadt, Landkreis Bad Dürkheim im Zusammenhang mit der Umgestaltung des v. g. Knotenpunktes neu gebaute Teilstrecke der L 517, einschließlich der Straßenstrecke im Verlauf des Kreisverkehrsplatzes erhält gemäß § 36 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) die Eigenschaft einer Landstraße und wird Teil der L 517.

Die Widmung gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird dann wirksam (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 und § 43 Abs. 1 VwVfG).

Die gewidmete „Strecke“ verläuft

ab Station 0,784
 von Netzknoten (NK) 6515 047
 bis Station 0,887
 nach NK 6514 003 O

Die Länge der gewidmeten „Strecke“ beträgt = 0,103 km.

Der gewidmete „Kreisel“ verläuft im Netzknotenbereich 6514 003 neu

0 - A
 Station 0,000 - 0,024 = 0,024 km
 A - B
 Station 0,000 - 0,026 = 0,026 km
 B - C
 Station 0,000 - 0,026 = 0,026 km
 C - O
 Station 0,000 - 0,014 = 0,014 km

Die Länge der gewidmeten Strecke im Verlauf des „Kreisel“ beträgt = 0,090 km

II. Einziehung L 517

Die im Gebiet der Gemeinde Kallstadt, Landkreis Bad Dürkheim verlaufende nachstehend bezeichnete Teilstrecke der L 517 alt ist durch Verkehrsfreigabe und Widmung der v. g. neuen Teilstrecken der L 517 für den öffentlichen Verkehr entbehrlieh geworden.
 Sie wird daher gemäß § 37 Abs. 1 LStrG eingezogen.

Die Einziehung gilt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gegeben und wird dann wirksam (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 und § 43 Abs. 1 VwVfG).

Die eingezogene „Strecke“ verläuft

ab Station 0,797
 von NK 6515 047
 bis Station 0,921
 nach NK 6514 003 alt = 0,124 km

ab Station 0,000
 von NK 6514 003 alt
 bis Station 0,003
 nach NK 6414 078 = 0,003 km

Die Länge der eingezogenen „Strecke“ beträgt = 0,127 km.

III. Nachrichtlich:

- **Widmung L 517 „Aufweitung der Fahrbahn“**

Die L 517 wurde im Gebiet der Gemeinde Kallstadt, Landkreis Bad Dürkheim mit dem Bau des v. g. Kreisverkehrsplatzes an der nördlichen Anbindung der L 517 durch die Aufweitung der bestehenden Fahrbahn unerheblich ergänzt.

Sie gilt gemäß § 36 Abs. 5 LStrG mit dem Tag der Verkehrsfreigabe (14. April 2005) als gewidmet und wird Teil der L 517.

- **Widmung L 518**

Die L 518 wurde im v. g. Bereich durch den Bau des Kreisverkehrsplatzes unerheblich verlegt und an den Kreisverkehrsplatz angebanden.
 Die neue Straßenstrecke

ab Station 1,016
 von NK 6514 004
 bis Station 1,063
 nach NK 6514 003 C = 0,047 km

gilt gemäß § 36 Abs. 5 LStrG mit dem Tag der Verkehrsfreigabe (14. April 2005) als gewidmet und wird Teil der L 518.

- **Einziehung L 518**

Die alte Straßenstrecke der L 518 im v. g. Bereich

ab Station 1,016
 von NK 6514 004
 bis Station 1,086
 nach NK 6514 003 alt = 0,070 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlieh geworden.

Sie gilt gemäß § 37 Abs. 5 i.V.m. § 36 Abs. 5 LStrG mit dem Tag der Sperrung (29. Juni 2004) als eingezogen.

Die Widmungs- und Einziehungsunterlagen können während der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz in Koblenz (Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung (Nr. I und II) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz eingegangen ist.

Koblenz, den 24. Juli 2007

- L-III-2-SP-IV/201 -

Landesbetrieb Mobilität
 Rheinland-Pfalz
 Bernd H ö l z g e n
 Geschäftsführer Technik

6028.

Auflösung des Vereins zur Förderung der Evangelischen Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der Verein zur Förderung der Evangelischen Theologie an der Johannes Gutenberg-Universität ist per Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25. Juli 2007 aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden: Prof. Dr. Stephan Weyer-Menkhoff, Evangelisch-Theologische Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Seminar für Praktische Theologie, Saarstraße 21, 55099 Mainz.

Mainz, den 26. Juli 2007

Der Liquidator

6029.

Auflösung des Kampfsportvereins Praying Mantis Hütschenhausen e.V.

Der Verein Praying Mantis Hütschenhausen e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Sven Heist, Am Hocht 16, 66877 Ramstein, anzumelden.

Ramstein, den 29. Juli 2007

Der Liquidator

Öffentliche Ausschreibungen

6030.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Die Marienhaus Kranken- und Pflegegesellschaft mbH, Postfach 12 20, 56588 Waldbreitbach, hat für das St. Josef-Krankenhaus, Koblenzer Straße 23, 54411 Hermeskeil, nachfolgend aufgeführte Arbeiten zu vergeben.

Die Leistungsverzeichnisse werden nach schriftlicher Anforderung unter Beifügung eines Verrechnungsschecks, ab dem 13. August 2007 in 1-facher Ausfertigung versandt.

Die Submission bzw. die Abgabe der Angebote findet am Mittwoch, dem 29. August 2007 zu den nachfolgend aufgeführten Zeiten im Besprechungsraum „Rosa-Fleisch“, EG (neben Labor), des St. Josef-Krankenhauses in Hermeskeils statt.

Hinweis zur Baumaßnahme:

Es handelt sich um eine An- und Umbaumaßnahme „Zentralisierung der Medizinischen und Administrativen Aufnahme“ in der Zeit vom September 2007 bis November 2008.

Gewerk 1:

Abbruch-, Mauer- und Betonarbeiten

Wesentliche Leistungen:

- Neubau: ca. 240 m³ umbauter Raum
 - Umbau: ca. 1400 m³ umbauter Raum
- Submission: 29. August 2007, 11.30 Uhr

Gewerk 2:

Fassade, Eingangselement mit Schiebetüren, Vordach, Fenster, Treppengeländer

Wesentliche Leistungen:

- Fassade als Pfostenriegelkonstruktion in Alu: 90 m²
- Eingangselement in Stahl-Alu-Verkleidung mit 2 automatischen Schiebetüren: 52 m²
- Vordach in Stahl, Alu verkleidet: 50 m²

- Fenster in Alu: 2 Stück
 - Treppengeländer in Stahl mit Glasfangungen: 8 m
 - Alternativ: Fassade als Pfostenriegelkonstruktion in Holz-Alu: 90 m²
- Submission: 29. August 2007, 12.00 Uhr

Leistungsfähige Firmen, die den Nachweis über bereits durchgeführte, gleichartige Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Arbeitstage garantieren, können gegen Erstattung der Selbstkosten, nur bei Vorlage eines Verrechnungsschecks (Gewerk 1 = 20,- EUR, Gewerk 2 = 20,- EUR) die Leistungsverzeichnisse bei der Planungsgesellschaft Röder mbH, Am Kapellenberg 7, 66679 Losheim am See, anfordern (Telefon: 0 68 72 / 92 06-0, Fax: 0 68 72 / 92 06-60).

Hermeskeil, den 13. August 2007

St. Josef Krankenhaus Hermeskeil

6031.

Bekanntmachung nach § 17 VOL/A

- a) Vergabestelle (Auftraggeber):
Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Präsidialabteilung
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
Telefon: (0 62 32) 6 17-0
Telefax: (0 62 32) 6 17-1 00
E-Mail: poststelle@rechnungshof.rlp.de
Ansprechpartner: Herr Grbic,
Zimmer 22, Durchwahl 1 24
- b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) Art und Umfang der Leistung:
Kauf von:
Los I: 21 Notebooks
Los II: 15 TFT-Monitoren 19“
- d) Ort der Leistung:
Rechnungshof Rheinland-Pfalz
Gerhart-Hauptmann-Straße 4
67346 Speyer
- e) Losweise Vergabe:
Die Vergabe von Losen und die Vergabe der Lose an verschiedene Bieter wird vorbehalten. Das Angebot muss mindestens ein vollständiges Los enthalten.
- f) Ausführungsfrist:
3 Wochen nach Auftragserteilung.
- g) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Die Vergabeunterlagen können bei der Vergabestelle bis spätestens zum 24. August 2007, 11:00 Uhr, schriftlich angefordert werden.
- h) Vervielfältigungskosten:
Die Zusendung der Vergabeunterlagen erfolgt nur gegen Erstattung der Vervielfältigungskosten in Höhe von 4,- EUR, zahlbar in bar bei Abholung der Vergabeunterlagen oder durch Verrechnungsscheck, der der schriftlichen Anforderung der Vergabeunterlagen beizufügen ist.
- i) Angebotsabgabe:
Die Angebote sind bei der Vergabestelle bis spätestens zum 7. September 2007, 11.00 Uhr, schriftlich in verschlossenem Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung (siehe Vergabeunterlagen) einzureichen. Eine elektronische Übermittlung der Angebote ist nicht möglich.
- j) Angebotsprache:
Das Angebot sowie die vorzulegenden Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen.

- k) Sicherheitsleistungen:
Sicherheitsleistungen nach § 14 VOL/A werden nicht gefordert.
- l) Zahlungsbedingungen bzw. Angaben der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
Die Zahlungsbedingungen sind in den Vergabeunterlagen, in den Ergänzenden Vertragsbedingungen sowie in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen geregelt.
- m) Nachweise:
Zum Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 7 Nr. 4 VOL/A sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Referenzliste über die in den letzten Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen,
- ausführliches Prospektmaterial zur angebotenen Hardware,
- Angaben zu Art und Umfang der Serviceleistungen (wie z. B. Reaktionszeiten, Servicehotline, etc.).
- n) Zuschlags- und Bindefrist:
Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 5. Oktober 2007.
- o) Kriterien der Auftragserteilung:
Der Zuschlag wird nach § 25 VOL/A auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Neben den Preisen werden hierbei die Leistungsfähigkeit und Qualität der angebotenen Komponenten, allgemeine Qualitätsmerkmale (wie z. B. Ergonomie, Normgerechtigkeit, Gewährleistungsumfang) sowie die Serviceleistungen bewertet.
- p) Sonstiges:
Mit der Abgabe des Angebots unterliegen die Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 27 VOL/A.

Speyer, den 1. August 2007

Rechnungshof Rheinland-Pfalz

6032.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Abs. 1 VOB/A

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1 VOB/A

Die Entsorgungsbetriebe Speyer schreiben aus:

Kanalauswechslung, Tiefbauarbeiten für Versorgungsleitungen und Straßenbauarbeiten

An den Etwiesen u. Im Schifferle

- a) Entsorgungsbetriebe Speyer
Georg-Peter-Süß-Straße 2
67346 Speyer
Telefon: 0 62 32 / 6 25 21 90
Telefax: 0 62 32 / 6 25 48 21 90
E-Mail: Kopietz@sws.speyer.de
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Kanalauswechslung
- d) Stadtgebiet Speyer
- e) Art und Umfang der Leistungen
 - Kanalgrabenaushub ca. 450 m³
 - Kanalbau DN 300 PP ca. 260 m
 - Hausanschlussleitungen DN 150 PP ca. 200 m
 - Kontrollschächte h = ca. 1,5 bis 2,0 m ca. 5 Stück
 - Wasserleitungsgraben t = ca. 0,8 m ca. 260 m
 - Bord- und Rinnenanlage ca. 500 m
 - Asphaltstraße ca. 1600 m²
 - SK-Leitungen DN 150 PP ca. 60 m
 - sowie Nebenarbeiten

- f) Aufteilung in Lose: Nein
- g) Zweck der Ausschreibung: siehe e)
- h) Ausführungsfristen:
Baubeginn 8. Oktober 2007,
Bauende 15. Dezember 2007
- i) Die Angebotsunterlagen können bei www.Subreport.de (eVergabe) angefordert werden. Weitere Infos können beim Ing.-Büro ipr Consult, Wiesenstraße 58, 67433 Neustadt eingeholt werden. Ansprechpartner: Herr Norbert Schmid, Tel. 0 63 21 / 87 06-23.
- j) Der Versand einer Doppelfertigung in Papierform erfolgt gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks in Höhe von 100,- EUR Schutzgebühr. Für die Nutzung von subreport ELViS lassen Sie sich bitte registrieren. Sie benötigen dazu eine Signaturkarte und einen Kartenleser. Weitere Informationen rund um die elektronische Vergabe erhalten Sie unter www.subreport.de oder direkt bei subreport Verlag Schawe GmbH, Buchforststraße 1-15, 51101 Köln. Bereits registrierte ELViS-Nutzer laden sich gegen Gebühr die vollständigen Unterlagen direkt auf den PC. Gebühr zum Herunterladen 100,- EUR
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 12. September 2007, 11.00 Uhr
- l) Anschrift, an welche die Angebote schriftlich zu richten sind:
Stadtwerke Speyer
Georg-Peter-Süß-Straße 2
67346 Speyer
Die elektronische Angebotsabgabe erfolgt unter www.subreport.de.
- m) Die Angebote sind in Deutsch abzufassen.
- n) Bei der Eröffnung der Angebote dürfen anwesend sein:
Bieter und ihre durch Vollmacht ausgewiesenen Beauftragten. Auf Verlangen hat sich der Bevollmächtigte auszuweisen.
- o) Angebotseröffnung:
12. September 2007, 11.00 Uhr, Stadtwerke Speyer, Besprechungszimmer Kantine. Zu diesem Zeitpunkt findet unter www.subreport.de auch die elektronische Eröffnung statt.
- p) Geforderte Sicherheiten:
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 % der Auftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft 5 % der Abrechnungssumme
- q) Zahlungsbedingungen: gemäß Vertragsbedingungen / Verdingungsunterlagen
- r) Rechtsform von Bietergemeinschaften:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Für die Ausführung der Leistungen kommen nur solche Bewerber in Betracht, die nachweislich vergleichbare Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben.
Eine Referenzliste vergleichbarer Leistungen der letzten fünf Jahre ist vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
Der Bieter hat auf Verlangen einen aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Qualifikation des zu benennenden Verantwortlichen für Sicherungsarbeit an der Baustelle gemäß MVAS 1999.

Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die erforderliche Qualifikation (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) nachweisen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind zu erfüllen. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Bieter die Qualifikation und Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau nachweist.

- t) Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 15. Oktober 2007.
- u) Nebenangebote werden zugelassen.
- v) Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A):
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
- Referat 45 - Willi-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, Tel.: 06 51 - 94 94 511 bzw. 512, Fax: 06 51 - 94 94 179

Auskunft erteilt:
Norbert Schmid, Tel. 0 63 21 / 87 06-23,
Ing. Büro ipr Consult, Neustadt
Bernd Kopietz, Tel. 0 62 32 / 6 25 21 90
Stadtwerke Speyer / Entsorgungsbetriebe Speyer

Zur Nutzung von subreport ELViS benötigen Sie eine Signaturkarte und einen Kartenleser. Alle weiteren Informationen zur Registrierung und Nutzung finden Sie unter www.subreport.de oder rufen an unter:

Ansprechpartner Felix Hinske
Tel. 02 21 / 9 85 78-38
Fax. 02 21 / 9 85 78-66

Speyer den 1. August 2007

Entsorgungsbetriebe Speyer

6033.

- a) Öffentlicher Auftraggeber
(Vergabestelle):
Name: Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Straße: Eichendorffstraße 4-6
PLZ, Ort: 67346 Speyer
Telefon: 0 62 32 - 17 26 44
Telefax: 0 62 32 - 17 21 15
E-Mail: dieter.wassermann@drv-rlp.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung VOL/A
Vergabenummer: -
- c) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Planung und Ausführung von Bauleistungen
Bauleistungen durch Dritte
- d) Ort der Ausführung:
Verwaltungsgebäude Kaiserslautern,
Bruchstraße 5,
- e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale:
Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
Aufzugsanlagen
Art der Leistung:
1 Personenaufzug mit 3 Haltestellen
- f) Umfang der Leistung: -
Aufteilung in Lose: Nein
- g) Erbringen von Planungsleistungen: Nein
- h) Ausführungsfrist:
Monate: ca. 3 Monate
Beginn der Ausführungsfrist:
Oktober 2007
Ende der Ausführungsfrist:
Dezember 2007

- i) Anforderung der Vergabeunterlagen: -
- j) Entgelt für die Vergabeunterlagen:
Höhe des Entgeltes: 10,- EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Vergabestelle, siehe a)
Kontonummer: 7401
BLZ, Geldinstitut: 547 500 10, Kreis- und
Stadtsparkasse Speyer

Verwendungszweck: Öffentliche Ausschreibung - Referat Bau -

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN: -

BIC-Code: -

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt i) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Bei Anforderung der Vergabeunterlagen über eine elektronische Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

- o) Angebotseröffnung:
am 19. September 2007
Ort: Vergabestelle, (siehe a)
- t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
31. Oktober 2007
- v) Sonstige Angaben:
Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:
Vergabestelle, (siehe a)
Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A):
Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz
Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB): -
Vergabekammer (§ 104 GWB): -
Speyer, den 2. August 2007

Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz

Stellenausschreibungen

6034.

IM MINISTERIUM FÜR
UMWELT, FORSTEN UND
VERBRAUCHERSCHUTZ
RHEINLAND-PFALZ IN MAINZ
ist befristet für die Dauer von
drei Jahren zum nächstmöglichen
Zeitpunkt die Stelle

einer Juristin/ eines Juristen
in Vollzeitbeschäftigung

zu besetzen.

Zum Aufgabengebiet zählen die Bearbeitung von Vorgängen aus dem gesamten Bereich des Rechts der Wasserwirtschaft für das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, insbesondere:
- Abwasserbeseitigungs- und Abwasserabgaberecht

- Rechtsfragen des Hochwasserschutzes und der Gewässerökologie
- Gebühren-, steuer- und entgeltrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Aufgaben der Wasserwirtschaft und bei Fragen zu Förderrichtlinien
- EG-Beihilferecht und Vergaberecht, sowie
- Länderübergreifende Rechtsfragen im Bereich Wasserwirtschaft im Rahmen des Vorsitzes des Ausschusses Recht der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA).

Erwartet werden:

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Rechtswissenschaften mit Prädikatsexamen (mindestens vollbefriedigend).
- Fundierte Kenntnisse des Wasserrechts von Bund, Ländern und EG.
- Erfahrungen im wasserrechtlichen bzw. allgemein verwaltungsrechtlichen Vollzug.

Gesucht werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Erfahrungen bei der Lösung querschnittsorientierter und interdisziplinärer Aufgaben und der Fähigkeit im Team zu arbeiten. Erwartet werden ein überdurchschnittliches Maß an Engagement und Eigenverantwortung sowie eine sehr gute Organisationsfähigkeit und Verhandlungserfahrung. Gute Fachkenntnisse in der EDV und der englischen Sprache sind von Vorteil.

Die Tätigkeit ist befristet für die Dauer des Vorsitzes des Landes Rheinland-Pfalz in der LAWA. Eine Weiterbeschäftigung im Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz wird angestrebt. Die Einstellung erfolgt nach dem Tarifvertrag der Länder (TV-L).

Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz strebt eine weitere Erhöhung des Frauenanteils in seinem Geschäftsbereich an und ist daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Die Arbeitszeitgestaltung erfolgt unter Berücksichtigung familiärer bzw. persönlicher Belange. Das Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind **bis zum 5. September 2007** zu richten an das

**Ministerium für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Personalreferat
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz**

6035.

Zum 1. Februar 2008 ist die

**Leitungsfunktion
des Rheinischen Landesmuseums Trier**

neu zu besetzen
(Besoldungsgruppe A15/A16
bzw. entsprechende Entgeltgruppe nach TV-L).

Charakteristisch für das Rheinische Landesmuseum Trier, größtes Landesmuseum in Rheinland-Pfalz, ist sein historischer, doppelter Dienstauftrag als „grabendes Landesmuseum“. Das Rheinische Landesmuseum Trier nimmt für die Kreise Berncastel-Wittlich, Birkenfeld, Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg und die Stadt Trier die Aufgaben einer Außenstelle der Archäologischen Denkmalpflege in Personalunion wahr. Entsprechend dieser Ausrichtung versteht sich das Museum als Forschungs- und Bildungseinrichtung mit Schwerpunkten in der Landesarchäologie und der Kunst- und Kulturgeschichte.

Gesucht wird eine überdurchschnittlich qualifizierte Persönlichkeit mit mehrjährigen Erfahrungen in verschiedenen Bereichen der Museumsarbeit und des Kulturmanagements. Erfahrungen in leitender Position mit Personalverantwortung sind wünschenswert, ein hohes Maß an Sozial-, Personalführungs- und Managementkompetenz ist unabdingbar. Bewerberinnen und Bewerber müssen über ein mit Promotion abgeschlossenes Hochschulstudium der Archäologie verfügen.

Zu Ihren Aufgaben gehören die Gesamtleitung des Museums einschließlich der baulichen, denkmalpflegerischen und restauratorischen Erfordernisse, die Gesamtverantwortung für die Konzeption, wissenschaftliche Bearbeitung, Präsentation, Vermittlung und den Ausbau der Sammlung, die Beratung regionaler Museen in der Funktion des staatlichen Museumsberaters / der staatlichen Museumsberaterin sowie die Planung und Organisation von Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen.

Die Struktur im Kulturbereich wird grundlegend durch die Errichtung einer Generaldirektion Kulturelles Erbe reformiert. Darin werden zunächst die Museen und die Denkmalpflege vereinigt. Unter diesem Gesichtspunkt ist es notwendig, aktiv an dieser Strukturreform mitzuarbeiten.

In Anbetracht der angestrebten Erhöhung des Frauenanteils an Positionen des höheren Dienstes, insbesondere in Führungspositionen, sind Bewerbungen qualifizierter Interessentinnen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen von Älteren sind erwünscht.

Bewerbungen mit Lichtbild, tabellarisch abgefasstem Lebenslauf, aktueller dienstlicher Beurteilung und den üblichen Unterlagen sowie eine Einverständniserklärung zur Personalakteneinsicht sind **bis zum 15. September 2007** zu richten an das

**Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Referat 9111
Postfach 32 20
55022 Mainz**

6036.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung „Landesjugendamt“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines / einer Diplom-Informatiker/in (FH)

mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit befristet bis 31. Dezember 2009 zur Unterstützung beim Aufbau einer Informations- und Kommunikationsplattform im Internet zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde mit Standorten in Mainz und Koblenz. Das Landesamt untersteht dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen. Es beteiligt sich mit Geld- und Sachleistungen sowie persönlichen Hilfen und Dienstleistungen an der sozialen Sicherung der Gesellschaft.

Im Rahmen eines niedrigschwelligen Beratungsangebotes plant das Landesjugendamt, eine Informations- und Kommunikationsplattform im Internet aufzubauen. Für verschiedene Zielgruppen werden auf dieser Plattform u.a. Web-Foren, moderierte Themenchats aber auch Einzelberatungsangebote realisiert. Die jeweiligen Zugangsportale sollen zielgruppenorientiert aufgebaut und gestaltet werden.

Das Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Technische Beratung und Mitwirkung beim Aufbau der Informations- und Kommunikationsplattform,
- Mitwirkung bei der Konzeptentwicklung,
- selbstständige Weiterentwicklung von Präsentations- und Interaktionsangeboten im Web,
- eigenverantwortliche Umsetzung der Inhalte ins Netz,
- Neukonfiguration / Anpassung von Elementen der Homepage,
- Administratorentätigkeit,
- eigenverantwortliche fachlich-technische Vertretung des Projekts gegenüber dem Softwareentwickler und dem Provider,
- Gewährleistung des internen Supports
- Wartung, Pflege und Dokumentation der laufenden Anwendungen,
- Sicherstellung der Verfügbarkeit der internen Systeme,
- Forenbetreuung,
- Betreuung des Chatrooms.

Bewerberinnen und Interessenten mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium der Informatik sowie sonstige Personen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung im Bereich der Informationstechnik, die über Erfahrungen in Web-Entwicklung und Content-Management verfügen. Die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen und selbstständigen Arbeiten, die Bereitschaft zur Weiterbildung sowie ausgeprägtes Teamdenken setzen wir voraus.

Dazu gehört auch das Interesse an und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit jugendpolitischen und jugendkulturellen Fragestellungen.

Die Stelle ist am Dienort Mainz zu besetzen. Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 10).

Des Weiteren ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung „Zentrale Aufgaben“ die Stelle

eines Systemadministrators / einer Systemadministratorin

in Vollzeit, befristet auf ein halbes Jahr, zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkt des Systemadministrators / der Systemadministratorin ist die Administration von Windows-2003-Netzwerken und MS Exchange-Server, den gängigen LAN- und WAN-Technologien sowie dem Handling und Support aller MS-Office-Produkte. Darüber hinaus wird er / sie in der Datenbankverwaltung und dem Netzwerkmanagement tätig.

Bewerberinnen und Interessenten mit einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium der Informatik sowie sonstige Personen, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung im Bereich der Informationstechnik, die über überdurchschnittliche Prüfungsergebnisse und überdurchschnittliche Beurteilungen verfügen. Darüber hinaus sollen umfassende Kenntnisse der Informationstechnik (Netzwerk Betriebssystem Microsoft Server 2003), möglichst durch Nachweis der MCSE-Zertifizierung, vorhanden sein.

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, selbstständig arbeitende und teamfähige Persönlichkeit, die bereit ist, in interessanten und vielseitigen Gebieten eigenverantwortlich zu arbeiten.

Die Stelle ist am Dienort Koblenz zu besetzen. Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 9).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wird eine Erhöhung des Frauenanteils angestrebt, an Bewerbungen von Frauen besteht daher ein besonderes Interesse.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde im Rahmen des audits „berufundfamilie@“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung enthält die Homepage www.lsjv.rlp.de

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 31. August 2007** erbeten an:

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Personalreferat
Rheinallee 97 - 101
55118 Mainz**

6037.

LANDKREIS SÜDWESTPFALZ

Bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz ist innerhalb der Abteilung Gesundheitswesen die Teilzeitstelle

einer Ärztin / eines Arztes für Psychiatrie
(1/2-Stelle mit 19,25 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit)

unbefristet zu besetzen.

Die Stelle umfasst neben den Aufgaben im sozialpsychiatrischen Dienst der Abteilung fachärztliche Begutachtungen und Gutachten im Rahmen des allgemeinen amtsärztlichen Dienstes.

Die Vergütung richtet sich nach Entgeltgruppe 15 TVöD. Dienstort ist Pirmasens.

Daneben ist die Teilzeitstelle

einer Ärztin / eines Arztes
(1/2-Stelle mit 19,25 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit)

zunächst befristet bis 31. Dezember 2011 zu besetzen.

Die Stelle umfasst die Wahrnehmung von ärztlichen Aufgaben im öffentlichen Gesundheitsdienst, insbesondere die Durchführung der dem Gesundheitsamt obliegenden Untersuchungen.

Die Vergütung richtet sich nach Entgeltgruppe 13 TVöD. Dienstort ist Zweibrücken; eine Änderung bleibt vorbehalten.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber mit Interesse an den Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes und Persönlichkeiten, die bereit und in der Lage sind, die verschiedenen Aufgaben einer modernen Gesundheitsverwaltung als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger wahrzunehmen. Die Aufgaben erfordern ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz, hohe Leistungs- und Kooperationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zu eigenständigem Arbeiten.

Die Zuständigkeit der Abteilung Gesundheitswesen mit Dienststellen in Pirmasens und Zweibrücken umfasst neben dem Landkreis Südwestpfalz auch die beiden kreisfreien Städte Pirmasens und Zweibrücken mit insgesamt rund 185.000 Einwohnern.

Bewerbungen von Frauen und schwerbehinderten Menschen sind ausdrücklich erwünscht.

Aussagefähige Bewerbungen werden **bis zum 10. September 2007** erbeten an

**Kreisverwaltung Südwestpfalz
Abteilung Zentrale Aufgaben und Schulen
Postfach 2265
66930 Pirmasens**

Auskünfte erteilen
Frau Bauer (0 63 31 / 80 91 22) und
Herr Walter (0 63 31 / 80 91 20) sowie
fachlich Herr Dr. Koch
(0 63 31 / 80 94 00).

6042.

In der Aufgebotsache Hildegard Ambach geb. Maus geb. am 26. 8. 1933, Gartenstraße 14, 55270 Klein-Winternheim, Antragstellerin, Prozessbevollmächtigter: Jürgen Nörsbach, Hubertusweg 3, 55268 Nieder-Olm, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht in Mainz für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Klein-Winternheim Amtsgericht Mainz Blatt 1392 in Abt. III Nr. 2 eingetragenen Briefgrundschuld für die Kreissparkasse Mainz, Mainz, in Höhe von 3000,- DM (1533,88 EUR) wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Mainz, den 26. Juli 2007

- 81 C 430/06 - Das Amtsgericht

6043.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz für Finthen Blatt 4331 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 9800,- DM (eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Schwäbisch-Hall AG) wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 30. Juli 2007

- 88 C 1023/06 - Das Amtsgericht

6044.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Mainz vom 24. Juli 2007 wurden 1. die Grundschuldbriefe für die im Grundbuch von Mainz Blatt 4446 in Abt. III eingetragenen Briefgrundschulden und zwar: Nr. 9 für den Architekten Hugo Becker in Mainz eingetragene mit 12 % jährlich verzinsliche Briefgrundschuld von 200.000,- DM; Nr. 10 für den Architekten Hugo Becker in Mainz eingetragene mit 12 % jährlich verzinsliche Briefgrundschuld von 50.000,- DM; Nr. 12 für den Architekten Hugo Becker in Mainz eingetragene mit 12 % jährlich verzinsliche Briefgrundschuld von 50.000,- DM; Nr. 13 für den Architekten Hugo Becker in Mainz eingetragene mit 12 % jährlich verzinsliche Briefgrundschuld von 70.000,- DM; Nr. 14 für den Architekten Hugo Becker in Mainz eingetragene mit 12 % jährlich verzinsliche Briefgrundschuld von 50.000,- DM; Nr. 15 für den Architekten Hugo Becker in Mainz eingetragene mit 12 % jährlich verzinsliche Briefgrundschuld von 50.000,- DM; für kraftlos erklärt. 2. Der Grundschuldbrief für die im Grundbuch Mainz Blatt 8097 in Abt. III Nr. 1 eingetragene mit 12 % jährlich verzinsliche Briefgrundschuld von 50.000,- DM, die mit den Zinsen seit 9. Oktober 1964 an die ehemalige Grundstückseigentümerin Ernestine Becker geb. Christ, Ehefrau von Architekt Hugo Becker, Mainz, abgetreten ist, für kraftlos erklärt.

Mainz, den 27. Juli 2007

- 80 C 5/2007 - Das Amtsgericht

6045.

In der Aufgebotsache Rosa Dahm geb. Groß, Brohltalstraße 37, 56651 Niederdürenbach, Antragstellerin, Vertreter: Dr. jur. Anton Vomweg, Barbarossastraße 19a, 53489 Sinzig, hat das Amtsgericht Sinzig auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juli 2007 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über dem Grundbuch von Spessart Blatt 717 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Raiffeisenbank eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Kempenich (heute Volksbank RheinAhrEifel e.G., BNA) in Höhe von 4000,- DM mit 10 % Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Sinzig, den 2. August 2007

- 10 C 190/07 - Das Amtsgericht

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

6038.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Horhausen Blatt 1376 in Abt. III lfd. Nummer 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM (Dr. Rolf Makkus, Bad Homburg) ist durch Urteil vom 26. Juli 2007 für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 2. August 2007

- 71 C 568/06 - Das Amtsgericht

6039.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtsbriefes: Aufgebotsache Ernst-Ulrich und Herta Mathieu in Frei-Laubersheim. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Frei-Laubersheim Blatt 1042 in Abt. III unter lfd. Nr. 12 und 13 für die Volksbank Nahetal eG in Bad Kreuznach eingetragene jeweilige Grundschuld in Höhe von 66.100,- DM = 33.796,39 EUR und 100.000,- DM = 51.129,19 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 30. Juli 2007.

Bad Kreuznach, den 31. Juli 2007

- 2 C 561/2007 - Das Amtsgericht

6040.

In der Aufgebotsache des Dr. Reinhard Koop und Heidi Koop, Rathausstraße 23, 57537 Wissen, wurde durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Betzdorf vom 18. Juli 2007 für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief betreffend die im Grundbuch von Blickhauserhöhe Blatt 503 und Blatt 644 jeweils in Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld über 360.000,- DM nebst 18 % Zinsen für die Commerzbank AG Filiale Wissen in Wissen/Sieg wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 30. Juli 2007

- 4 C 174/07 - Das Amtsgericht

6041.

In der Aufgebotsache Rolf Ohde, Kappelstraße 68, 67269 Grünstadt, Antragsteller, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht in Grünstadt am 24. Juli 2007 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief der im Grundbuch von Asselheim Blatt 547 in Abt. III Nr. 3 eingetragenen Grundschuld zu 5900,- DM (3016,62 EUR) zugunsten der Leonberger Bausparkasse AG in Leonberg, jetzt: Wüstenrot Bausparkasse AG in Ludwigsburg wird für kraftlos erklärt. 2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Grünstadt, den 2. August 2007

- 1 C 120/07 - Das Amtsgericht

6046.

In der Aufgebotsache Arifa Brendel, Schandelinstraße 5, 67346 Speyer, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Speyer am 20. Juli 2007 für Recht erkannt: 1. Das Sparbuch Nr. 34 104 88 641 der Kreis- und Stadtparkasse Speyer, ausgestellt für die Antragstellerin in Erbengemeinschaft wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Speyer, den 20. Juli 2007

- 34 C 35/07 - Das Amtsgericht

6047.

In der Aufgebotsache 1. Hugo Langer, Closweg 1, 67346 Speyer, Antragsteller, 2. Hedwig Langer, Closweg 1, 67346 Speyer, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Speyer am 20. Juli 2007 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief über 20.000,- DM ausgestellt über die im Grundbuch des Amtsgerichts Speyer für Speyer Blatt 6042 in Abt. III Nr. 1 zugunsten der Volksbank Speyer-Neustadt-Hockenheim eG in Speyer eingetragenen Grundschuld, Eigentümer: die Antragsteller je zur Hälfte, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Rechtsstreits.

Speyer, den 20. Juli 2007

- 34 C 40/07 - Das Amtsgericht

6048.

In dem Aufgebotsverfahren Edmund Probst, geb. am 26. 12. 1937, wohnhaft 66482 Zweibrücken, Eckstraße 59, nach Angabe nicht verheiratet, Antragsteller zu 1), Gisela Schönenberger geb. Probst, geb. am 16. 7. 1939, wohnhaft 66497 Contwig, Pirmasenserstraße 71, nach Angabe im gesetzlichen Güterstand lebend, Antragstellerin zu 2), betreffend den über die im Grundbuch von Contwig (Amtsgericht Zweibrücken) Blatt 115 und 805 Flst.Nrn. 654, 656, 617/3, 654/2 in Abt. III lfd. Nr. 7 und III lfd. Nr. 5 eingetragene Briefgrundschuld von 3000,- DM zugunsten der verstorbenen ehemaligen Grundstückseigentümerin Josefine Probst geb. Müller verzinslich mit 10 % u.U. 11 % jährlich vollstreckbar gemäß § 800 ZPO ausgestelltten Grundschuldbrief Gruppe 06 Nr. 14672, hat das Amtsgericht Zweibrücken auf die mündliche Verhandlung vom 19. Juli 2007 für Recht erkannt: I. Der über die im Grundbuch von Contwig (Amtsgericht Zweibrücken) Blatt 115 und 805 Flst.Nrn. 654, 656, 617/3, 654/2 in Abt. III lfd. Nr. 7 und III lfd. Nr. 5 eingetragene Briefgrundschuld von 3000,- DM zugunsten der verstorbenen ehemaligen Grundstückseigentümerin Josefine Probst geb. Müller verzinslich mit 10 % u.U. 11 % jährlich vollstreckbar gemäß § 800 ZPO ausgestelltten Grundschuldbrief Gruppe 06 Nr. 14672 wird für kraftlos erklärt. II. Die Antragsteller tragen als Gesamtschuldner die Kosten des Verfahrens.

Zweibrücken, den 26. Juli 2007

- 1 C 812/06 - Das Amtsgericht

Aufgebote

6049.

Die Eigentümer Eheleute Johan Jozef Knur und Maria Katharina Knur, vertreten durch den Notar Dr. Harald Ulmen in Altenkirchen, haben beantragt, die folgenden abhanden gekommenen Grundpfandrechtsbriefe Bezeichnung: Gruppe 4 Nr. 206 816 über die

im Grundbuch von Weyerbusch Blatt 512 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 zugunsten der Bausparkasse Mainz AG in Mainz eingetragene Briefgrundschuld; Bezeichnung: Gruppe 01 Nr. 4471617 über die im Grundbuch von Weyerbusch Blatt 512 in Abt. III unter lfd. Nr. 6 zugunsten der Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft in Mainz eingetragene Briefgrundschuld; im Wege des Aufgebots für kraftlos zu erklären. Inhalt der Eintragung: Abt. III Nr. 3: Grundschuld in Höhe von 14.100,- DM nebst 10 % Jahreszinsen für die Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft in Mainz. Abt. III Nr. 6: Grundschuld in Höhe von 17.100,- DM nebst 10 % Jahreszinsen für die Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft in Mainz.

Der Inhaber des Briefes oder andere, die Rechte an diesem Brief geltend machen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens im Aufgebotstermin **am Donnerstag, dem 11. Oktober 2007, 9.30 Uhr**, Saal 109, beim Amtsgericht in 57610 Altenkirchen unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da sonst die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Altenkirchen, den 19. Juli 2007

- 71 C 239/07 - Das Amtsgericht

6050.

Die Antragsteller/in Lydia Dähler geb. Hennrichs, wohnhaft in: Hauptstraße 104, 56220 Urmitz, vertreten durch Notar Dr. Adams, Löhrrstraße 64 c, 56068 Koblenz, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Urmitz Blatt 3163 in Abt. III Nr. 3 für die Eheleute Heinz Hennrichs und Susanne Hennrichs geb. Höfer in Urmitz-Rhein als Berechtigte zu je 1/2-Anteil über 30.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich vom 1. September 1967 ab, eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Mittwoch, den 7. November 2007, 9.00 Uhr**, Saal 111 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Andernach, den 20. Juli 2007

- 6 C 549/07 - Das Amtsgericht

6051.

Die Eheleute Anita und Wilfried Ley, Kolpingstraße 37, 57518 Betzdorf-Bruche, haben das Aufgebot des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Bruche Blatt 1919 in Abt. III lfd. Nr. 1 eingetragene Grundschuld beantragt. Inhalt der Eintragung: Grundschuld über 15.000,- DM nebst 12 % Zinsen für die Leonberger Bausparkasse AG in Leonberg, jetzt Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft in Ludwigsburg.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 7. November 2007, 9.00 Uhr**, Saal 510 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt wird.

Betzdorf, den 1. August 2007

- 3 C 296/07 - Das Amtsgericht

6052.

Detlef Heinz Herbst, Erich-Kästner-Straße 28, 35423 Lich, und Edgar-Alfred Herbst, Rosenstraße 13, 65624 Altdiez, vertreten durch die Volksbank Rhein-Lahn eG, Ernst-Scheuern-Platz 1, 65582 Diez, hat die Kraftloserklärung des verloren gegangenen Spar-

buchs: Sparkontonummer: 500 9413 105 der Volksbank Rhein-Lahn eG in Diez beantragt. Das Sparbuch ist ausgestellt auf: Detlef Heinz Herbst und Edgar-Alfred Herbst und weist einen Kontostand von 4058,26 EUR (Buchsaldo 3997,83 EUR) aus.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 24. Oktober 2007, 8.45 Uhr**, beim Amtsgericht Diez, Saal 2, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Diez, den 31. Juli 2007

- 3 C 193/07 - Das Amtsgericht

6053.

Die Ortsgemeinde Scheidt, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Hans-Wilhelm Lippert, 56379 Scheidt, vertreten durch Herrn Notar Ernst-Dieter Irlé in Diez/Lahn, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Scheidt Blatt 408 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 1 Flur 4 Flurstück 22, Grünland, In der Wolfskehl, groß, 8,65 Ar, beantragt. Im Grundbuch sind als Eigentümer eingetragen: 1a) Karl Lotz, Bergmann; b) dessen Ehefrau Katharina geb. Döhrn, Laurenburg; als gemeinschaftliche Eigentümer kraft Errungenschaftsgemeinschaft nach ursprünglichem nassauischen ehelichem Güterrecht. Die Eigentümer sind verstorben. Wann und wo die eingetragenen Eigentümer verstorben sind, ist nicht bekannt. Selbst älteren Bürgern der Gemeinde Scheidt bzw. Laurenburg ist über den Verbleib der Eigentümer nichts bekannt. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese bereits nach dem ersten Weltkrieg verstorben sind. Eine Grundbucheintragung, die der Zustimmung der Verstorbenen oder deren Erben bedurft hätten, ist seit über 30 Jahren nicht mehr erfolgt. Das vorstehend näher bezeichnete Grundstück Flur 4 Flurstück 22 wird durch die Gemeinde Scheidt seit mehr als 30 Jahren wie ein eigenes Grundstück gepflegt und genutzt, insbesondere an Landwirte zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet. Etwaige Steuern wurden von der Gemeinde Scheidt erhoben bzw. als Eigenbesitz nicht erhoben.

Rechtsnachfolger der noch eingetragenen Eigentümer werden daher aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 24. Oktober 2007, 8.45 Uhr**, vor dem Amtsgericht Diez, Saal 2, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Diez, den 31. Juli 2007

- 8 C 126/07 - Das Amtsgericht

6054.

Die BHW Bausparkasse AG hat als Berechtigte das Aufgebot für den abhanden gekommenen, nachfolgend bezeichneten Grundschuldbrief beantragt: Grundschuldbrief Gruppe 02 Nr. 0 864 302 für die Grundschuld über 61.000,- DM nebst Nebenleistungen zugunsten des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, GmbH, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln (jetzt: BHW Bausparkasse AG, Hameln), eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Kaiserslautern für Sembach Blatt 500 in Abt. III laufende Nummer 2.

Der oder die Inhaber der Urkunde werden aufgefordert, bis spätestens in dem auf **Mittwoch, den 10. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, Zimmer 2038, 2. OG, vor dem Amtsgericht Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, anbe-

raumten Aufgebotstermin seine/ihre Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Kaiserslautern, den 27. Juli 2007

- 6 C 15/07 - Das Amtsgericht

6055.

Frau Erna Hummel, Im Wirthsgarten 12, 67366 Weingarten, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Sparbuchs betreffend der für sie selbst bei der VR Bank Südpfalz eG, Waffenstraße 15, 76829 Landau, geführten Spareinlage auf dem Konto Nr. 36603041 in einer Höhe von 12.841,18 EUR (Saldo per 18. Juli 2007) beantragt. Das Sparbuch soll laut Bestätigung der kontoführenden Bank am 31. Dezember 1994 eröffnet worden sein. Derzeit soll das Guthaben mit 0,5 % p.a. verzinslich sein und eine dreimonatige Kündigungsfrist haben. Die Farbe des Sparbuchs ist angeblich blau. Es soll mit einem Magnetstreifen versehen sein.

Der oder die Inhaber dieses Sparbuchs wird/werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 24. Oktober 2007, 8.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landau i.d.Pf., Marienring 13, 76829 Landau, Zimmernummer 407, anberaumten Termin die Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung dieses Sparbuches erfolgen wird.

Zahlungssperre (§ 1019 ZPO): Der VR Bank Südpfalz eG, Waffenstraße 15, 76829 Landau, und allen ihren Zahlstellen (Geschäftsstellen, Niederlassungen, Zweigstellen) wird hiermit verboten, an den oder die Inhaber des Sparbuchs Zahlung zu leisten.

Landau, den 9. Juli 2007

- 2 C 983/07 - Das Amtsgericht

6056.

1. Rudolf Spanier, Wiesenstraße 9, 67473 Lindenberg; 2. Walter Spanier, Stiftswaldstraße 29, 67657 Kaiserslautern; 3. Michael Spanier, Stettiner Straße 16, 66849 Landstuhl; 4. Renate Spanier, Jakob-Locher-Straße 31, 66482 Zweibrücken; haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes Gruppe 02 Nr. 5280985 betreffend die im Grundbuch von Bruchmühlbach Blatt 115, zugunsten der Colonia Bausparkasse AG jetzt BHW Bausparkasse AG eingetragene Grundschuld zu 23.500,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 9. Oktober 2007, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Landstuhl, Kaiserstraße 55, 66849 Landstuhl, im Sitzungssaal II, Zimmer 201, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgt.

Landstuhl, den 31. Juli 2007

- 2 C 379/07 - Das Amtsgericht

6057.

Lydia Biebl geb. Scherer, geb. am 12. 5. 1938, wohnhaft in 53572 Unkel-Scheuren, Wolkenburgstraße 14, Antragstellerin, vertreten durch Notar Dr. Heiko Jackschath, Hennefer Straße 5, 53757 Sankt Augustin, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Rheinbreitbach Blatt 3055 in Abt. III Nr. 1 und Scheuren (Unkel) Blatt 1767 in Abt. III Nr. 1 für Frau Lydia Maria Biebl geb. Scherer, Rheinbreitbach, über 100.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 23. November 2007, 9.00 Uhr**, Saal III vor dem unterzeichneten Gericht (Am Konvikt 10, 53545 Linz) anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Linz, den 25. Juli 2007

- 2 C 495/07 - Das Amtsgericht

6058.

Die Eheleute Elisabeth Angelika Layer geb. Weinöhl, geb. am 14. 3. 1949, und Adalbert Georg Layer, geb. am 22. 9. 1943, beide Hauptstraße 49, 55270 Klein-Winternheim, haben gemäß § 1170 BGB das Aufgebot zur Ausschließung des Gläubigers/der Gläubiger der auf ihrem Grundstück Klein-Winternheim Blatt 1553 für die Eheleute Elisabeth Schlüter geb. Nägler und Richard Heinrich Johann Schlüter in Abt. III Nr. 2 eingetragenen Sicherungshypothek über 80.000,- DM (= 40.903,35 EUR) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 3. Dezember 2007, 9.00 Uhr**, Zimmer 123, 1. OG Geb. A, im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Mainz, den 9. Juli 2007

- 83 C 527/06 - Das Amtsgericht

6059.

Die VR-Bank Mainz eG, Breite Straße 23-27, 55124 Mainz-Gonsenheim, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von (Mainz-) Finthen Blatt 2024 in Abt. III lfd. Nr. 2 für die Spar- und Darlehenskasse e.G.m.b.H. in Finthen, jetzt: VR-Bank Mainz e.G., Breite Straße 23-27, Mainz-Gonsenheim, über 20.000,- DM (= 10.225,84 EUR) eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 17. März 2008, 9.00 Uhr**, Zimmer 123, 1. OG Geb. A, im Gerichtsgebäude anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Mainz, den 8. Juli 2007

- 83 C 268/07 - Das Amtsgericht

6060.

Die Grundstückseigentümerin Trudel Haag geb. Schneider, geb. 9.2.1927, Von-der-Tann-Straße 40, 67433 Neustadt, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes vom 14. Oktober 1963 (Gruppe 04, Rheinland-Pfalz, Nr. 120965) hinsichtlich der im Grundbuch von Neustadt Blatt 11113 und 11114 in Abt. III unter Nr. 2 zugunsten der BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, 31781 Hameln (früher: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln), eingetragenen Grundschuld in Höhe von 4800,- DM (= 2454,20 EUR) beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 7. November 2007, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C3, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde

erfolgen wird. Zugleich wird verboten, an Inhaber der Urkunde eine Leistung zu bewirken.

Neustadt an der Weinstraße, den 12. Juli 2007

- 4 C 174/07 - Das Amtsgericht

6061.

Frau Johanna Beate Appel, Waldstraße 49, 67434 Neustadt an der Weinstraße, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Sparbuchs, ausgegeben von der HypoVereinsbank Neustadt/Weinstraße, Kontonummer 018200376, beantragt.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 7. November 2007, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 3, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparbuch vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird. Zugleich wird verboten, an den Inhaber des Sparbuchs eine Leistung zu bewirken.

Neustadt an der Weinstraße, den 11. Juli 2007

- 4 C 215/07 - Das Amtsgericht

6062.

Die Ortsgemeinde 56305 Dürrholz, vertreten durch die Ortsbürgermeisterin, Anette Wagner, Flurstraße 12, 56305 Dürrholz-Daufenbach, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Dürrholz Blatt 1319 eingetragenen Grundstücke a. lfd. Nr. 3 Gemarkung Dürrholz Flur 87/3, Größe 6 qm; b. lfd. Nr. 5 Gemarkung Dürrholz Flur 87/5, Größe 2 qm; c. lfd. Nr. 6 Gemarkung Dürrholz Flur 87/6, Größe 7 qm; beantragt. Im Grundbuch sind die Eheleute Wilhelm Rosenberg und Dorothea Rosenberg geb. Weingarten, Dürrholz-Daufenbach, in Gütergemeinschaft als Eigentümer eingetragen. Die Eigentümer sind verstorben.

Die Rechtsnachfolger der bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den **21. September 2007, 9.00 Uhr**, Saal 123 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, da andernfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Neuwied, den 1. August 2007

- 4 C 601/07 - Das Amtsgericht

6063.

Christian Qualmann, geb. 9. 2. 1932, Neuser Straße 29, 47798 Krefeld, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Niederzissen Blatt 2786 in Abt. 3 Nr. 4 eingetragene Grundschuld über 350.000,- DM für Christian Qualmann, Kaufmann in Krefeld, Abtretungsbeschränkung, 18 % Jahreszinsen, eingetragen am 11. Juli 1989, beantragt.

Der Inhaber dieses Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, 10. Oktober 2007, 9.00 Uhr**, Saal 27, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen; andernfalls wird der Brief für kraftlos erklärt werden.

Sinzig, den 25. Juli 2007

- 14 C 517/07 - Das Amtsgericht

6064.

Frau Maria Kältzer geb. Kneib, geb. am 29. 4. 1922, Rhein-Mosel-Straße 37, 56281 Emmelshausen, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Emmelshausen Blatt 288 in Abt. III unter lfd. Nr. 5 zugunsten der Kreissparkasse St. Goar eingetragenen Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 27. September 2007, 9.00 Uhr**, Saal 118, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte oder Ansprüche anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird Kraftloserklärung erfolgen.

St. Goar, den 18. Juni 2007

- 3 C 158/07 - Das Amtsgericht

6065.

Dr. Eva Maria Hartleif, Dorfstraße 30, 40629 Düsseldorf, und Frau Annette Friedrich, An der Eich 16, 66557 Illingen, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Boppard Blatt 6051 in Abt. III unter Nr. 4 zugunsten der Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst mbH, Hameln, eingetragenen Grundschuld beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird hiermit aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 27. September 2007, 9.00 Uhr**, Saal 118, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte oder Ansprüche anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird Kraftloserklärung erfolgen.

St. Goar, den 18. Juni 2007

- 3 C 257/07 - Das Amtsgericht

6066.

Herr Peter Jakobs, Am Schießberg 4, 54313 Zemmer, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Sparkassenbuches der Sparkasse Trier Nr. 317007946, ausgestellt auf Agnes Jakobs, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Donnerstag, den 27. September 2007, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 58, EG im Gerichtsgebäude, Justizstraße 2-6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Trier, den 26. Juli 2007

- 8 C 296/07 - Das Amtsgericht

6067.

Werner Kotlan, Elsa-Brandström-Straße 15, 47169 Duisburg, Antragsteller, vertreten durch Notare Fuchs & Dr. Brossette, Fritz-von-Opel-Straße 15, 56470 Bad Marienberg, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Langenbach bei Kirburg Blatt 691 in Abt. III Nr. 3 für Werner Kotlan in Duisburg über 80.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich und einer einmaligen Nebenleistung von 5 % eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Donnerstag, den 8. November 2007, 9.45 Uhr**, Saal 103, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die

Urkunde vorzulegen, ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Westerburg, den 23. Juli 2007

- 21 C 119/07 - Das Amtsgericht

6068.

In der Aufgebotsache Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank, Neumarkt 3-5, 57627 Hachenburg, Antragstellerin, vertreten durch Notare Fuchs & Dr. jur. Brossette, Fritz-von-Opel-Straße 10, 56470 Bad Marienberg, hat die Antragstellerin das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Neunkhausen Blatt 1163 (früher: Blatt 646) in Abt. III Nr. 1 für die Spar- und Darlehenskasse eGmbH in Unnau über 6000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, in dem auf **Montag, den 1. Oktober 2007, 9.00 Uhr**, Saal 106, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Westerburg, den 29. Juni 2007

- 23 C 242/07 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

6069.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fuchs & Voss GmbH & Co. KG, Carl-Spaeter-Straße, 9, 56070 Koblenz (AG Koblenz (HR A 2612)), vertreten durch Michael Plewa, Industriestraße 7, 65779 Kelkheim (Geschäftsführer), wird die Schlussverteilung durch den Konkursverwalter genehmigt. Es wird Schlussstermin bestimmt auf: **Freitag, 9. November 2007, 9.00 Uhr**, Saal 123, Hauptjustizgebäude, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz. Der Termin dient zur: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalter ist durch Beschluss des Konkursgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Koblenz, den 2. August 2007

- 21 N 113/95 - Das Amtsgericht

6070.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A & W Konsumgüter Handels- und Industriemontage GmbH, Hummesgasse 5, 56743 Mendig, vertreten durch den Geschäftsführer Patrick Weber, Holtroper Straße 6, 50129 Bergheim, sind Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters durch Beschluss des Konkursgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden.

Mayen, den 27. Juli 2007

- 10 N 14/95 - Das Amtsgericht

6071.

In dem Konkursverfahren über den Nachlass des am 21. 3. 1998 verstorbenen Wolfgang Siegfried Dieter Alex, zuletzt wohnhaft

in Mayen, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und Schlussstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters; 2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis über die bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen; 3. Beschlussfassung über etwaige nicht verwertbare Vermögensgegenstände; 4. Anhörung der Gläubigerversammlung zum Antrag des Verwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels einer die Kosten desselben deckenden Masse. Die Einstellung mangels Masse kann vermieden werden, wenn ein Verfahrenskostenvorschuss in Höhe von 1000,- EUR geleistet wird; wird auf **Freitag, den 19. Oktober 2007, 10.00 Uhr**, Saal 17 im Amtsgericht Mayen, St. Veit-Straße 38, bestimmt. Weiterhin sind Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters durch Beschluss des Konkursgerichts festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden.

Mayen, den 27. Juli 2007

- 10 N 83/98 - Das Amtsgericht

Vereinsregister

6072.

Reitgemeinschaft Talhof e.V., Kirchberg (Auf der Eich 18, 55469 Ohlweiler).

Bad Kreuznach, den 24. Juli 2007

- VR 20109 - Das Amtsgericht

6073.

SONJA MehrGenerationenHaus e.V., Bad Sobernheim (Marktplatz 2A, 55566 Bad Sobernheim).

Bad Kreuznach, den 26. Juli 2007

- VR 20110 - Das Amtsgericht

6074.

Förderverein Stiftskirche St. Johannisberg e.V., Hochstetten-Dhaun (Hellbergblick 21, 55606 Hochstetten-Dhaun).

Bad Kreuznach, den 31. Juli 2007

- VR 20111 - Das Amtsgericht

6075.

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Meckenbach e.V., Meckenbach (Gartenstraße 3, 55606 Meckenbach).

Bad Kreuznach, den 2. August 2007

- VR 20112 - Das Amtsgericht

6076.

Deutsche Gesellschaft für mehr Fairness im Internet - „fair-e-com“ e.V., Pirmasens (Pirmasens).

Zweibrücken, den 17. Juli 2007

- VR 30068 - Das Amtsgericht

6077.

Gesundheitssport der Nanz medico Reha Zentren e. V. Landstuhl, Landstuhl (66849 Landstuhl).

Zweibrücken, den 20. Juli 2007

- VR 30069 - Das Amtsgericht

6078.

Pensionärverein Altenkirchen e. V.,
Altenkirchen (Altenkirchen).

Zweibrücken, den 30. Juli 2007

- VR 30070 -

Das Amtsgericht

6079.

Kulturhistorischer Verein „Gericht
Kübelberg“ e. V., Schönenberg-Kübelberg
(Schönenberg-Kübelberg).

Zweibrücken, den 30. Juli 2007

- VR 30071 -

Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren - Terminbestimmungen -

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 6080 bis 6210 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

6080.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bürdenbach Blatt 715 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 12. Februar 2008, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße Nr. 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 49/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Bürdenbach Flur 4 Flurstück 44/12, Gebäude- und Freifläche, In der Huth, Größe: 3477 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 43 bezeichneten Apartment im 1. Obergeschoss. Es handelt sich um ein Apartment in dem Kongress- und Clubhotel „Westerwald Treff“ im Feriengebiet Lahrer Herrlichkeit. Festgesetzter Verkehrswert: 7000,- EUR. Im ersten Versteigerungstermin wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Altenkirchen, den 1. August 2007

- 1 K 18/06 -

Das Amtsgericht

6081.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Altenkirchen (Westerwald) Blatt 3228 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem**

5. Oktober 2007, 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Altenkirchen Flur 12 Flurstück 1/28, Gebäude- und Freifläche, Graf-Zeppelin-Straße 15, Größe: 553 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Altenkirchen Flur 12 Flurstück 1/29, Gebäude- und Freifläche, Graf-Zeppelin-Straße 15, Größe: 322 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Altenkirchen Flur 12 Flurstück 1/25, Gebäude- und Freifläche, Graf-Zeppelin-Straße 15, Größe: 8 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Altenkirchen Flur 12 Flurstück 1/33, Gebäude- und Freifläche, Graf-Zeppelin-Straße 15, Größe: 8828 qm. Das Grundstück lfd. Nr. 4 ist mit einer Industriehalle mit Büro- und Sozialtrakt bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt: 101.140,- EUR.

Altenkirchen, den 31. Juli 2007

- 1 K 129/2006 -

Das Amtsgericht

6082.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kircheib Blatt 1000 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 5. Oktober 2007, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 109, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Kircheib Flur 7 Flurstück 77/2, Erholungsfläche, Verbindungsstraße, Größe: 704 qm. Es handelt sich um ein Gartengrundstück. Festgesetzter Verkehrswert: 5000,- EUR.

Altenkirchen, den 3. August 2007

- 1 K 42/2007 -

Das Amtsgericht

6083.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 20. November 2007, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Gau-Bickelheim Blatt 1815 1/2-(einhalb) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gau-Bickelheim lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 170, Gebäude- und Freifläche, Wöllsteiner Straße 9, 921 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoss und im Dachgeschoss (02), im Aufteilungsplan; das Teileigentum ist durch die Einräumung der zu dem anderen Miteigentumsanteil für den das besondere Blatt angelegt ist (Blatt 1815) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den anderen Sondereigentümer. Im Übrigen wird wegen dem Gegenstand und dem Inhalt des Sondereigentums sowie der Nutzungsrechte am unbebauten Grundstücksanteil, den Abstellplätzen und Lagerplätzen, auf die Bewilligung vom 10. Dezember 1980 Bezug genommen; übertragen aus Blatt 1509, eingetragen am 14. September 1981 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnung im Obergeschoss, ca. 132 qm, Dreifamilienhaus, zweigeschossig, unterkellert, Baujahr 1983). Der Wert des Grundstückes wurde festge-

setzt auf 115.000,- EUR + 11.910,67 EUR Versicherungssumme für Brandschaden. Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de.

Alzey, den 30. Juli 2007

- K 54/2006 -

Das Amtsgericht

6084.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Donnerstag, 22. November 2007, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Wöllstein Blatt 3226 lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 323, Gebäude- und Freifläche, Klausengarten 19, 171 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus, ca. 105 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1900). Der Wert des Grundstückes wurde festgesetzt auf 70.000,- EUR. Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de.

Alzey, den 3. Juli 2007

- K 75/2006 -

Das Amtsgericht

6085.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am Dienstag, dem 6. November 2007, um 14.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Heimersheim Blatt 1141 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 24/100 an Grundstück Heimersheim Flur 1 Nr. 252/4, Gebäude- und Freifläche, Mauritiusstraße 59, 437 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1139 bis Blatt 1141); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind begründet (hier zugeordnet: Pkw-Stellplatz Nr. 3 sowie gemeinschaftlich mit Wohnungseigentumsrecht Nr. 2 am Eingangsflur/Treppenaufgang und dem Zugangsweg Nr. 2 und 3); wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 28. Dezember 1995; übertragen aus Blatt 1131; eingetragen am 4. März 1996 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Dachgeschosswohnung in Mehrfamilienhaus mit 3 Einheiten, ca. 70 qm Wohnfläche, 3 Zimmer, Küche, Bad, Loggia). Der Wert des Grundstückes wurde festgesetzt auf 62.000,- EUR. Internet-Infos: www.zwangs-versteigerung.de.

Alzey, den 16. Juli 2007

- K 20/2007 -

Das Amtsgericht

6086.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Andernach Blatt 18320 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 14. November 2007, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 13,46/100-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Andernach Flur 1 Nr. 265/2, Gebäude- und Freifläche, Steinweg 34, 2,86 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 im Erdgeschoss laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 18319 bis 18322). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Miteigentümer, durch

Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Patricia Schmitz-Butz. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 13. September 2002 (UR-Nr. 1969/02 S, Notar Dr. Thomas Steffens in Andernach); hierher übertragen aus Blatt 11446, eingetragen am 9. April 2003. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 44.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Juli 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin bereits einmal aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG, § 74 a Abs. 1 ZVG verweigert.

Andernach, den 27. Juli 2007

- 9 K 40/06 - Das Amtsgericht

6087.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Plaidt Blatt 3742 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zi. 117, im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Plaidt Flur 5 Flurstück 379, Gebäude- und Freifläche, Otto-Hahn-Straße 19, Größe: 225 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 142.700,- EUR. Lfd. Nr. 4 Gemarkung Plaidt Flur 5 Flurstück 396, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Straße, Größe: 17 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 2700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 27. Juli 2007

- 9 K 60/06 - Das Amtsgericht

6088.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weißenthurm Blatt 4003 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Weißenthurm Flur 6 Flurstück 422/1, Gebäude- und Freifläche, Langfuhr, Größe: 2155 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 153.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 27. Juli 2007

- 9 K 79/06 - Das Amtsgericht

6089.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Kreuznach Blatt 6229 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Bad Kreuznach BV Nr. 6 Flur 27 Nr. 5/39, Gebäude- und Freifläche, Oberer Mühlweg 18, 5,04 Ar; **am 4. Oktober 2007, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal A4, Hofgartenstraße 2, versteigert werden.

(3-4-geschossiges nicht unterkellertes Mehrfamilienhaus). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 256.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) **Wittlinger, Philipp**, geb. 16. 12. 1950, 55545 Bad Kreuznach; b) **Wittlinger, Gerdo**, geb. 6. 3. 1952, 55543 Bad Kreuznach; zu je 1/2-Anteil eingetragen. In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG verweigert worden.

Bad Kreuznach, den 7. November 2006

- 3 K 35/05 - Das Amtsgericht

6090.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hochstätten Blatt 847 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Hochstätten BV Nr. 1 Flur 6 Nr. 27/2, Gebäude- und Freifläche, Am Jungenwald, 12,32 Ar; **am 11. Oktober 2007, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal A4, Hofgartenstraße 2, versteigert werden.

(Bauplatz, Hauptstraße). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 62.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: a) **Renz, Michael**, geb. 22. 9. 1961, 55595 Hüffelsheim; b) **Renz, Lynda, geb. Johnson**, geb. 22. 2. 1951, 55595 Hüffelsheim; zu je 1/2-Anteil.

Bad Kreuznach, den 13. November 2006

- 3 K 171/05 - Das Amtsgericht

6091.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bockenau Blatt 1808 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Bockenau BV Nr. 1 Flur 2 Nr. 318, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 2, 4,30 Ar; **am 11. Oktober 2007, 9.30 Uhr**, Sitzungssaal A4, Hofgartenstraße 2, versteigert werden.

(2-geschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit Nebengebäuden). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 80.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: a) **Borgers, Winfried**, geb. 18. 11. 1958, 6000 Frankfurt/Main 50; b) **Borgers, Marlene, geb. Kiefer**, geb. 24. 2. 1962, 6000 Frankfurt/Main 50; zu je 1/2-Anteil.

Bad Kreuznach, den 10. November 2006

- 3 K 34/06 - Das Amtsgericht

6092.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Teileigentumsgrundbuch von Niederemmel Blatt 5536 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Donnerstag, dem 18. Oktober 2007, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr. 1 1/2-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Niederemmel Flur 18 Nr. 11, Gebäude- und Freifläche, An der Bahnhofstraße, 444 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Sockel- und Erdgeschoss nebst dem Balkon im Erdgeschoss,

jeweils Nr. 1 laut Aufteilungsplan. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 131.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. September 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 31. Juli 2007

- 6 K 86/06 - Das Amtsgericht

6093.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gebhardshain Blatt 2290 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. November 2007, 14.30 Uhr**, im Gerichtsgebäude Friedrichstraße 17, 1. Stock, Saal 109, versteigert werden.

Gemarkung Gebhardshain Blatt 2290 lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 426, Bauplatz, Im Eckewieschen, 7,06 Ar (im Internet unter: www.hanmark.de ab dem 15. September 2007). Festgesetzter Verkehrswert: 24.710,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 14. November 2006.

Betzdorf, den 30. Juli 2007

- 11 K 112/06 - Das Amtsgericht

6094.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Daaden Blatt 2597 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück, bestehend aus zwei Parzellen, **am Dienstag, dem 13. November 2007, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

BV Nr. 2 Gemarkung Daaden Flur 20 Nr. 66/1, Verkehrsfläche, Mittelstraße, 0,25 Ar; Flur 20 Nr. 66/2, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 11, 1,72 Ar (Zweifamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 63.750,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10. November 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab 13. August 2007 www.hanmark.de.

Betzdorf, den 25. Juli 2007

- 11 K 116/06 - Das Amtsgericht

6095.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herdorf Blatt 2224 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 12. Dezember 2007, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Zimmer Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1) Gemarkung Herdorf Flur 14 Nr. 384/80, Gebäude- und Freifläche, Strutweg 70 (Einfamilienhaus), 4,36 Ar. Festgesetzter Verkehrswert: 53.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab 12. September 2007: www.hanmark.de.

Betzdorf, den 20. Juni 2007

- 11 K 129/06 - Das Amtsgericht

6096.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Fischbach Blatt 3416 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 19. Dezember 2007,**

um 14.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Zimmer Nr. 508, versteigert werden.

Gemarkung Fischbach lfd. Nr. 1) Flur 8 Nr. 54/8, Gebäude- und Freifläche, Im Schlädchen 3, 7,87 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 77.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab 19. September 2007: www.hanmark.de.

Betzdorf, den 4. Juli 2007

- 11 K 9/07 - Das Amtsgericht

6097.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hövels Blatt 698 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 19. Dezember 2007, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Zimmer Nr. 508, versteigert werden.

Gemarkung Hövels lfd. Nr. 1) Flur 15 Nr. 117/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Niederhövels, Hauptstraße 21, 0,10 Ar; lfd. Nr. 2) Flur 15 Nr. 119/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Niederhövels, Hauptstraße 22, 0,44 Ar; lfd. Nr. 3) Flur 15 Nr. 120/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Grünland, Niederhövels, Hauptstraße 22, 7,35 Ar. Die Grundstücke sind mit einem Einfamilienhaus bebaut. Festgesetzte Verkehrswerte: Nr. 1: 250,- EUR; Nr. 2: 10.000,- EUR; Nr. 3: 7670,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 6. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Veröffentlichung im Internet ab 19. September 2007: www.hanmark.de.

Betzdorf, den 4. Juli 2007

- 11 K 11/07 - Das Amtsgericht

6098.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Speicher Blatt 3297 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 4. Dezember 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Speicher Flur 22 Flurstück 132, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 6, Größe: 97 qm (Reihenwohnhaus, zweiseitig angebaut, tlw. unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 52.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 2. August 2007

- 10 K 80/05 - Das Amtsgericht

6099.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Waxweiler Blatt 864 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 17. Januar 2008, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Waxweiler Flur 4 Flurstück 191/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, Größe: 109 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Waxweiler Flur 4 Flurstück 192/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, Größe: 45 qm (Zweifamilien-

Wohn- und Geschäftshaus; einseitig angebaut; unterkellert; Dachgeschoss und Dachraum ausgebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: insgesamt 141.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 2. August 2007

- 10 K 76/06 - Das Amtsgericht

6100.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lünebach Blatt 1518 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 4. Dezember 2007, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Lünebach Flur 8 Flurstück 198/1, Gebäude- und Freifläche, Grünanlage, Waxweiler Straße, Größe: 1594 qm (2-geschossiges Wohnhaus, teilunterkellert, Dachgeschoss teilweise ausgebaut). Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 107.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. Nähere Informationen zum Objekt sind ab der achten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Bitburg, den 2. August 2007

- 10 K 78/06 - Das Amtsgericht

6101.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 6. Dezember 2007, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

1. Wohnungs-Grundbuch von Birresborn Blatt 1992 Best.Verz. lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Gemarkung Birresborn Flur 34 Nr. 79, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Michelbacher Straße 38, 14,58 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumen, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (65.000,- EUR); 2. Wohnungs-Grundbuch von Birresborn Blatt 1993 Best.Verz. lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Gemarkung Birresborn Flur 34 Nr. 79, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Michelbacher Straße 38, 14,58 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumen, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (65.000,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die gemäß § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. Der Zuschlag wurde bereits aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt. Hinweis: Laut Verkehrswertgutachten vom 19. Januar 2005 ist der Ausbau zu zwei getrennten Wohnungen nicht erfolgt. Der tatsächliche Zustand ist hiernach der eines Einfamilienhauses.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 4. August 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Daun, den 27. Juli 2007

- 2 K 51/04 - Das Amtsgericht

6102.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Hahnstätten Blatt 2104 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 5. November 2007, 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 384/1000 an Grundstück Gemarkung Hahnstätten Flur 45 Flurstück 44/5, Gebäude- und Freifläche, In den Wingerten 5, 944 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, den Räumen und der Garage im 1. Unter-, Keller-, Erd- und Dachgeschoss (linke Haushälfte), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. „1“. Sondernutzungsrecht an der im Plan mit Nr. 1 bezeichneten Dachterrasse und der im Plan blau umrandeten Freifläche. Nutz- bzw. Wohnfläche: 227 qm. Verkehrswert: 283.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 30. Juli 2007

- 10 K 97/06 - Das Amtsgericht

6103.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Baumholder Blatt 4146 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 3. Dezember 2007, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1057/10.000 an Grundstück Gemarkung Baumholder Flur 17 Flurstück 353/16, Gebäude- und Freifläche, Auf Pfadsbach 68, 13,70 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 nebst Keller Nr. 3, im Aufteilungsplan umrandet eingezeichnet und mit Ziffer 3 gekennzeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 3 gekennzeichneten Parkplatz. Verkehrswert: 90.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 22. August 2006 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Franz-Josef Bermann.**

Idar-Oberstein, den 7. Mai 2007

- 11 K 46/04 - Das Amtsgericht

6104.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wirschweiler Blatt 1196 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 5. November 2007, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Wirschweiler Flur 8 Flurstück 50/1, Gebäude- und Freifläche, Wirschweiler, 3,43 Ar; Best. Verz. Nr. 2 Gemarkung Wirschweiler Flur 8 Flurstück 51, Grünland, Wirschweiler, 5,74 Ar (Einfamilienhaus). Verkehrswert der beiden Grundstücke als wirtschaftliche Einheit: 68.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Mally Wittmann.**

Idar-Oberstein, den 4. April 2007

- 11 K 20/05 - Das Amtsgericht

6105.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rhaunen Blatt 2083 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 10. Dezember 2007, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV Nr. 1 Gemarkung Rhaunen Flur 32 Flurstück 44/13, Gebäude- und Freifläche, Zwischen den Wiesen, 38,02 Ar (Gewerbeobjekt, Schreinerei und Zimmerei Im Weiersweiler 23, Rhaunen). Verkehrswert: 240.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 18. Juni 2007 ist der Zuschlag versagt worden gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Leonhard Becker**, Rhaunen.

Idar-Oberstein, den 18. Juni 2007

- 11 K 44/05 - Das Amtsgericht

6106.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 5318 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 22. Oktober 2007, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Miteigentumsanteil von 370/10.000 an Grundstück Gemarkung Birkenfeld Flur 55 Flurstück 14/7, Gebäude- und Freifläche, Königsberger Straße 5, 20,89 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im Erdgeschoss, die im Aufteilungsplan mit „W 4“ bezeichnet ist und der Terrasse Nr. 4 sowie dem mit Nr. 4 bezeichneten Kellerraum im Kellergeschoss; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 5315 bis Blatt 5346); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer; Veräußerung an Verwandte 1. und 2. Grades sowie diejenige durch den Konkurs- und Zwangsverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 17. Juni 1994. Best.Verz.Nr. 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Nutzung von Pkw-Stellplätzen) an Grundstück Birkenfeld Blatt 5656, Best.Verz.Nr. 16 und 17, eingetragen in Abt. II Nr. 2 (Eigentumswohnung im Erdgeschoss des Mehrfamilienhauses Königsberger Straße 5, Birkenfeld). Verkehrswert: 62.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Christian und Susan Kuzia**, Berlin, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 3. Mai 2007

- 11 K 71/05 - Das Amtsgericht

6107.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Sensweiler Blatt 540 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 22. Oktober 2007, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Sensweiler Flur 16 Flurstück 33, Landwirtschaftsfläche, Oberst Flürchen, 20,32 Ar (Ackerland); Verkehrswert: 800,- EUR. Best.Verz.Nr. 2 Gemarkung Sensweiler Flur 14 Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Hauptstraße 38, 20,41 Ar (Scheune); Verkehrswert: 27.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Heiko Walter Habermeier**, Kassel.

Idar-Oberstein, den 2. April 2007

- 11 K 40/06 - Das Amtsgericht

6108.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12391 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2007, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 37,04/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 58 Flurstück 205/2, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 48, 50, 52, 54, 56, 3029 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12391 bis Blatt 12417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie sowie deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1997 (Eigentumswohnung im Haus Nr. 48, Erdgeschoss links). Verkehrswert: 15.300,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hans-Martin Buhlmann und Karin Stürz** als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Idar-Oberstein, den 21. Juni 2007

- 11 K 41/06 - Das Amtsgericht

6109.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12392 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2007, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 37,04/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 58 Flurstück 205/2, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 48, 50, 52, 54, 56, 3029 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12391 bis Blatt 12417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie sowie deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1997 (Eigentumswohnung im Haus Nr. 48, Erdgeschoss rechts). Verkehrswert: 12.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hans-Martin Buhlmann und Karin Stürz** als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Idar-Oberstein, den 21. Juni 2007

- 11 K 42/06 - Das Amtsgericht

6110.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12398 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2007, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 37,04/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 58 Flurstück 205/2, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 48, 50, 52, 54, 56, 3029 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12391 bis Blatt 12417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie sowie deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1997 (Eigentumswohnung im Haus Nr. 54, Erdgeschoss rechts). Verkehrswert: 13.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hans-Martin Buhlmann und Karin Stürz** als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Idar-Oberstein, den 26. Juni 2007

- 11 K 48/06 - Das Amtsgericht

6111.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12400 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2007, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 201, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 37,04/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 58 Flurstück 205/2, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 48, 50, 52, 54, 56, 3029 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 10; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12391 bis Blatt 12417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie sowie deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1997 (Eigentumswohnung im Haus Nr. 48, 1. Obergeschoss links). Verkehrswert: 14.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hans-Martin Buhlmann und Karin Stürz** als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Idar-Oberstein, den 21. Juni 2007

- 11 K 50/06 - Das Amtsgericht

6112.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12401 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2007, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 201, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 37,04/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 58 Flurstück 205/2, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 48, 50, 52, 54, 56, 3029 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12391 bis Blatt 12417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie sowie deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1997 (Eigentumswohnung im Haus Nr. 48, 1. Obergeschoss rechts). Verkehrswert: 15.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hans-Martin Buhlmann** und **Karin Stürz** als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Idar-Oberstein, den 21. Juni 2007

- 11 K 51/06 - Das Amtsgericht

6113.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12406 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2007, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 37,04/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 58 Flurstück 205/2, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 48, 50, 52, 54, 56, 3029 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12391 bis Blatt 12417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie sowie deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1997 (Eigentumswohnung im Haus Nr. 54, 1. Obergeschoss links). Verkehrswert: 15.900,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hans-Martin Buhlmann** und **Karin Stürz** als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Idar-Oberstein, den 26. Juni 2007

- 11 K 56/06 - Das Amtsgericht

6114.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12407 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2007, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 201, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 37,04/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 58 Flurstück 205/2, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 48, 50, 52, 54, 56, 3029 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12391 bis Blatt 12417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie sowie deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1997 (Eigentumswohnung im Haus Nr. 54, Obergeschoss rechts). Verkehrswert: 15.700,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hans-Martin Buhlmann** und **Karin Stürz** als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Idar-Oberstein, den 26. Juni 2007

- 11 K 57/06 - Das Amtsgericht

6115.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12409 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2007, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 201, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 37,04/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 58 Flurstück 205/2, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 48, 50, 52, 54, 56, 3029 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 19; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12391 bis Blatt 12417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie sowie deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1997 (Eigentumswohnung im Haus Nr. 48, 2. Obergeschoss links). Verkehrswert: 12.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hans-Martin Buhlmann** und **Karin Stürz** als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Idar-Oberstein, den 21. Juni 2007

- 11 K 59/06 - Das Amtsgericht

6116.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12410 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2007, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 201, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 37,03/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 58 Flurstück 205/2, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 48, 50, 52, 54, 56, 3029 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12391 bis Blatt 12417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie sowie deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1997 (Eigentumswohnung im Haus Nr. 48, 2. Obergeschoss rechts). Verkehrswert: 12.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hans-Martin Buhlmann** und **Karin Stürz** als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Idar-Oberstein, den 21. Juni 2007

- 11 K 60/06 - Das Amtsgericht

6117.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12415 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2007, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 37,03/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 58 Flurstück 205/2, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 48, 50, 52, 54, 56, 3029 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 25; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12391 bis Blatt 12417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie sowie deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1997 (Eigentumswohnung im Haus Nr. 54, 2. Obergeschoss links). Verkehrswert: 12.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hans-Martin Buhlmann** und **Karin Stürz** als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Idar-Oberstein, den 26. Juni 2007

- 11 K 65/06 - Das Amtsgericht

6118.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12416 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 5. Dezember 2007, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 37,03/1000 an Grundstück Gemarkung Idar-Oberstein Flur 58 Flurstück 205/2, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße 48, 50, 52, 54, 56, 3029 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 26; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 12391 bis Blatt 12417); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie oder zweiten Grades der Seitenlinie sowie deren Ehegatten, durch Zwangsvollstreckung, durch Konkursverwalter; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 19. November 1997 (Eigentumswohnung im Haus Nr. 54, 2. Obergeschoss rechts). Verkehrswert: 13.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Hans-Martin Buhlmann** und **Karin Stürz** als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Idar-Oberstein, den 26. Juni 2007

- 11 K 66/06 - Das Amtsgericht

6119.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberkirm Blatt 573 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 19. November 2007, 9.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Oberkirm Flur 13 Flurstück 59/1, Gebäude- und Freifläche, Gasserweg, 11,15 Ar (Bauplatz). Verkehrswert: 5575,- EUR. Im Versteigerungstermin am 16. April 2007 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Viola Christine Dagmar Endres**, Gramzow.

Idar-Oberstein, den 16. April 2007

- 11 K 86/06 - Das Amtsgericht

6120.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Sonnschied Blatt 404 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 26. November 2007, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 5/12 an Grundstück Gemarkung Sonnschied Flur 7 Flurstück 16/2, Gebäude- und Freifläche, Sonnschied 36, 4,40 Ar; Flur 7 Flurstück 61/6, Gebäude- und Freifläche, Hahnenbachstraße 3, 0,11 Ar; Flur 7 Flurstück 71/1, Gebäude- und Freifläche, Hahnenbachstraße 3, 0,19 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht an Balkon und Treppe; für jeden Anteil ist ein besonderes

Grundbuch angelegt (Blatt 403 bis Blatt 404); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; durch Wohnungseigentümer in Blatt 403; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter und durch Zwangsvollstreckung; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. Mai 1996 (Eigentumswohnung). Verkehrswert: 90.000,- EUR. Im Zwangsversteigerungstermin am 21. Mai 2007 ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Heidi Wild**, Sonnschied.

Idar-Oberstein, den 21. Mai 2007

- 11 K 114/06 - Das Amtsgericht

6121.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Georg-Weierbach eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 22. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 10 Gemarkung Georg-Weierbach Flur 3 Flurstück 151/4, Gebäude- und Freifläche, Auf der Burr 8 A, 659 qm (Einfamilienhaus); Verkehrswert: 120.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. August 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Erwin Gillmann**, Idar-Oberstein.

Idar-Oberstein, den 9. Juli 2007

- 11 K 123/06 - Das Amtsgericht

6122.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12192 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 15. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 5 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 31 Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Layenstraße 98, 221 qm (Mehrfamilienhaus); Verkehrswert: 74.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Diethelm** und **Inge Moldrings**, Veitsrodt.

Idar-Oberstein, den 4. Mai 2007

- 11 K 131/06 - Das Amtsgericht

6123.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 12192 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 15. Oktober 2007, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Idar-Oberstein lfd. Nr. 1 Flur 76 Flurstück 184, Gebäude- und Freifläche, Dietzenstraße 4, 139 qm; lfd. Nr. 2 Flur 76 Flurstück 185, Gebäude- und Freifläche, Dietzenstraße 4, 94 qm (Mehrfamilienhaus). Verkehrswert: 84.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Diethelm** und **Inge Moldrings**, Veitsrodt.

Idar-Oberstein, den 4. Mai 2007

- 11 K 132/06 - Das Amtsgericht

6124.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bergen Blatt 694 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 5. November 2007, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Bergen Flur 13 Flurstück 34, Waldfläche, Unterm Weilerborn, 18,74 Ar (forstwirtschaftl. Fläche mit 25- - 30-jährigen Fichten). Verkehrswert: 1100,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Michael Wittmann**, Fischbach.

Idar-Oberstein, den 3. Mai 2007

- 11 K 152/06 - Das Amtsgericht

6125.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Fischbach Blatt 1807 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 5. November 2007, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Gemarkung Fischbach Best. Verz.-Nr. 1 Flur 11 Flurstück 36, Waldfläche, Am Spitzkopf, 5,42 Ar (25 - 40-jähriger Eichenstockausschlag-Brennholzwert), Verkehrswert: 150,- EUR; Best. Verz.-Nr. 2 Flur 20 Flurstück 250, Waldfläche, Auf dem Neuwiesenberg, 8,62 Ar (Hecken, Brennholzwert), Verkehrswert: 220,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Michael Wittmann**, Fischbach.

Idar-Oberstein, den 3. Mai 2007

- 11 K 153/06 - Das Amtsgericht

6126.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in dem Wohnungsgrundbuch von Birkenfeld Blatt 3851 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 8. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Miteigentumsanteil von 16,667/1000 an Grundstück Birkenfeld Flur 1 Flurst. 120, Gebäude- und Freifläche, Feckweilerbruch 2 - 20, 104,50 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus B auf Teilfläche II im 1. Obergeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerraum, im Aufteilungsplan mit Nr. „9“ bezeichnet, und dem Alleinbenutzungsrecht an dem mit Nr. „9“ bezeichneten PKW-Abstellplatz; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 3843 bis 3871, 3873 bis 3902 und 5786); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Be-

zugnahme auf die Bewilligung vom 6. Mai 1980 (Eigentumswohnung mit ca. 83 qm Wohnfläche im Haus Feckweilerbruch 4); Verkehrswert: 67.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. November 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Reinhard Specht**, Ludwigshafen.

Idar-Oberstein, den 4. Mai 2007

- 11 K 162/06 - Das Amtsgericht

6127.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Trippstadt Blatt 1637 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Donnerstag, dem 18. Oktober 2007, 15.05 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Trippstadt Bestandsverz.Nr. 1 Fl.St. 1097/4, Gebäude- und Freifläche, Höhenstraße 1, zu 740 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 228.000,- EUR. Gemäß Gutachten: Einfamilienwohnhaus + Einliegerwohnung, Bauj. um 1982, Doppelgarage.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. Mai 2006 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Dieter und Margerete Schmidt**, Trippstadt, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 23. Juli 2007

- 2 K 73/06 - Das Amtsgericht

6128.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Mehlingen Blatt 566 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück und Grundstücksanteil **am Dienstag, dem 9. Oktober 2007, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Mehlingen Bestandsverz.Nr. 1 Fl.St. 252/8, Freifläche, nunmehr Gebäude- und Freifläche, Eichenstraße 3, zu 538 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 250.000,- EUR. Gemäß Gutachten: Außenbegutachtung - Einfamilienhaus mit Garage, Bauj. 1983, Wohnfläche ca. 165 qm.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. März 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Petra Schmitt**, Mehlingen, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. Juli 2007

- 2 K 33/07 - Das Amtsgericht

6129.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankenstein Blatt 379 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Donnerstag, dem 4. Oktober 2007, 15.05 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Bestandsverz.Nr. 15 Gemarkung Frankenstein Fl.St. 600/5, Gebäude- und Freifläche, Schliertal, zu 298 qm, Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 3000,- EUR. Gemäß Gutachten: bebaut mit Keller für Wochenendhaus, Baugenehmigung verfallen. Ungepflegter Zustand.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. April 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Frank Nordwig**, Kaiserslautern, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 10. Juli 2007

- 2 K 43/07 - Das Amtsgericht

6130.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 23069 eingetragene, nachstehend bezeichnete Miteigentumsanteil **am Donnerstag, dem 25. Oktober 2007, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, versteigert werden.

902/10.000-stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück 1486/8 der Gemarkung Kaiserslautern, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße 61, zu 689 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11 sowie verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem PKW-Abstellplatz Nr. 9. Verkehrswert: 85.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12. Januar 2007 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer waren damals **Klaus Schwelm** und **Gerlinde Schwelm** eingetragen.

§ 85 a ZVG gilt nicht mehr, so dass die Hälfte des Verkehrswertes nicht ausbezahlt zu werden braucht.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 23. Juli 2007

- 4 K 5/07 - Das Amtsgericht

6131.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stolzenfels Blatt 673 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. November 2007, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 114, versteigert werden.

Flur 2 Flst. 925/214, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Brunnenstraße 28 A, 1035 m² (Verkehrswert: 54.000,- EUR); Flur 2 Flst. 241/4, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 25, 1198 m² (Verkehrswert: 266.000,- EUR); Flur 2 Flst. 255/1, Gebäude- und Freifläche, Brunnenstraße 31, 531 m² (Verkehrswert: 155.000,- EUR). Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. März 2001 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Waltraud Close** eingetragen.

Koblenz, den 1. August 2007

- 21 K 22/01 - Das Amtsgericht

6132.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kobern Blatt 5107 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 13. November 2007, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis Nr. 2 Flur 11 Flurstück 17/1, Unterstraße 12, Gebäude- und Freifläche, 181 qm. Bei dem Objekt handelt es sich um ein teilunterkellertes, bewohntes Zweifamilienhaus im Ortskern von Kobern-Gondorf, bestehend aus Erdgeschoss und Obergeschoss; Baujahr ca. 1900 und 1975 teilweise renoviert und umgebaut. Bieter ha-

ben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass ggf. Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Die Sicherheitsleistung kann durch Überweisung auf ein Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung muss vor dem Versteigerungstermin erfolgen. Der Verkehrswert wurde mit 86.000,- EUR festgesetzt. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Grenzen der §§ 75 a, 85 a ZVG haben keine Gültigkeit mehr. Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 5a, EG (Telefon 02 61 - 102-1015) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 3. August 2007

- 21 K 29/04 - Das Amtsgericht

6133.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neuendorf Blatt 4552 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. November 2007, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 68/1000 an Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 12 Flurstück 61/6, Gebäude- und Freifläche, Andernacherstraße 4, 379 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der gewerblichen Einheit im Erdgeschoss links und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (Verkehrswert: 59.100,- EUR). Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um Teileigentum, welches derzeit als Spielhalle genutzt wird. Die Gewerbeinheit befindet sich im Erdgeschoss, Zugang straßenseitig; zum Teileigentum gehört ein Kellerraum, über welchen jedoch keine näheren Angaben vorliegen. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Seit dem 16. Februar 2007 kann die Sicherheitsleistung nur noch durch einen von einem Kreditinstitut ausgestellten Verrechnungsscheck, eine Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch vorherige Überweisung an die Gerichtskasse erbracht werden. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein. Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 5a, EG (Tel. 02 61 - 102-1015) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 27. Juli 2007

- 21 K 213/06 - Das Amtsgericht

6134.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Winnigen Blatt 4756 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. Oktober 2007, um 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 109, versteigert werden.

„Älteres 2-Familienhaus mit Anbau und Scheune (aus ehem. landw. Nutzung)“ lfd. Nr. 1 Winnigen Flur 22 Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 52, zu 398 qm. Verkehrswert: 90.000,- EUR (i.W.: neunzigtausend Euro). Es handelt sich lt. Gutachten um ein voll unterkellertes Zweifamilienwohnhaus (vermutliches Baujahr vor 1900, zweigeschossig; in den 80ern wurde das ursprünglich als Einfamilienhaus genutzte Ge-

bäude hofseitig rückwärtig durch einen zweigeschossigen Anbau mit Balkon erweitert) mit nicht ausgebautem Dachgeschoss in Ortslage der Moselgemeinde Winningen. Die Wohnfläche insgesamt beträgt ca. 140 qm. Der rückwärtige Bereich der Bebauung (Scheune/Stallung aus Bruchstein teilw. Fachwerk; Dachverschalung und Teile der tragenden Konstruktion sind bedingt durch die schlechte Instandhaltung mit über längere Zeit bestehenden Undichtigkeiten beschädigt; unwirtschaftlich gewordene Nutzung) ist über eine breite Durchfahrt mit Innenhof zu erreichen. Die Außenanlagen sind in ortsüblichem Umfang vorhanden (Hofbefestigung und Durchfahrt mit Betonverbundsteinen gepflastert, Gartenaußentreppe (hinter Scheune) sowie einer einfachen Gartenanlage mit beschädigten Einfriedungen). Anmerkungen des Gutachters: Es besteht nach den erkennbaren Gegebenheiten ein mittlerer bis teilweiser erhöhter Unterhaltungszustand (u.a. Feuchtigkeitsschäden). Bes. Hinweis des Gutachters: Die Räume im EG konnten im Anbaubereich nicht von innen besichtigt werden. Hier kein werthaltiges Zubehör (hier ohne nicht werthaltiges Fremdzubehör) vorhanden. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 31. Juli 2007

- 21 K 87/07 - Das Amtsgericht

6135.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Odenbach Blatt 641 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 16. Oktober 2007, nachmittags 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Odenbach Flurstück 1051/20, Gebäude- und Freifläche, Hochstraße 2, zu 5,91 Ar. Zusatz: Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen Mehrfamilienhaus, Massivbauweise, voll unterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, das Grundstück ist freistehend, keine Grenzbebauung, Baujahr 1992. In dem Anwesen befinden sich 3 Mietwohnungen. Souterrain: Die Wohnung umfasst 4 Zimmer, Küche, Bad und hat eine Wohnfläche von ca. 70 qm. Erdgeschoss: Die Wohnung umfasst 4 Zimmer, Küche, Bad und hat eine Wohnfläche von ca. 100 qm. Obergeschoss: Die Wohnung umfasst 3 Zimmer, Küche, Bad und hat eine Wohnfläche von ca. 100 qm. Verkehrswert: 304.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Heinz Günter Sievers** eingetragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Kusel, den 2. August 2007

- 2 K 78/03 - Das Amtsgericht

6136.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Nußbach Blatt 897 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 2. Oktober 2007, vormittags, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal I, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 264/1000 an Grundstück Nußbach Flur:St.Nr.

102/5, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 2, 1151 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Zusatz: Das Sondereigentum besteht aus Gaststube 61,81 qm, kalte Küche 11,99 qm, Küche 29,94 qm, Schleuse 1,75 qm, Nebenraum 40,33 qm, Personal-WC 4,10 qm, Lager 8,37 qm, Dusche-WC 4,73 qm. Verkehrswerte: 134.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümerin war damals eingetragen: **Frau Margherita Dente**.

Bietinteressenten haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Termin ist ausgeschlossen.

Kusel, den 31. Juli 2007

- 2 K 62/06 - Das Amtsgericht

6137.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frucht Blatt 521 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 119,43/1000 an dem Grundstück Gemarkung Frucht Flur 34 Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Schweizeralstraße 23, Größe: 561 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; **am Montag, dem 12. November 2007, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung mit ca. 55 qm Wohnfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 40.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 31. Juli 2007

- 6 K 60/05 - Das Amtsgericht

6138.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bad Ems Blatt 5374 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Bad Ems Flur 104 Flurstück 41, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 6, Größe: 161 qm; **am Dienstag, dem 9. Oktober 2007, 15.00 Uhr**, Sitzungssaal, Zimmer 32, I. OG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen Einfamilienwohnhaus bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 34.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 27. Juli 2007

- 6 K 6/07 - Das Amtsgericht

6139.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

A) Wohnungsgrundbuch von Bellheim Blatt 4237 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 102/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bellheim Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 89, 89a, 89b, Größe: 1004 qm, verbunden mit dem Sondereigen-

tum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, nebst Keller im Vorderhaus/Mittelhaus, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrechte sind begründet. Laut Gutachten ist das Grundstück angeblich bebaut mit Gemeinschaftseigentum „dreigeteilte Wohnanlage“ (Vorderhaus, Mittelhaus, Hinterhaus); das Wohnungseigentum befindet sich angeblich im Vorderhaus, der Keller im Mittelhaus. Wert: 96.300,- EUR. B) Teileigentumsgrundbuch von Bellheim Blatt 4236 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 95/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bellheim Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 89, 89a, 89b, Größe: 1004 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Laden) nebst Keller, im Vorderhaus/Mittelhaus, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrechte sind begründet. Laut Gutachten ist das Grundstück angeblich bebaut mit Gemeinschaftseigentum „dreigeteilte Wohnanlage“ (Vorderhaus, Mittelhaus, Hinterhaus); das Wohnungseigentum befindet sich angeblich im Vorderhaus, der Keller im Mittelhaus. Wert: 87.000,- EUR. C) Teileigentumsgrundbuch von Bellheim Blatt 4246 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 14/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bellheim Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 89, 89a, 89b, Größe: 1004 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Garage), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11; Sondernutzungsrechte sind begründet. Wert: 7510,- EUR. D) Teileigentumsgrundbuch von Bellheim Blatt 4255 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 14/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bellheim Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 89, 89a, 89b, Größe: 1004 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Tiefgarage), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 22; Sondernutzungsrechte sind begründet. Wert: 6110,- EUR. E) Teileigentumsgrundbuch von Bellheim Blatt 4256 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 14/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bellheim Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 89, 89a, 89b, Größe: 1004 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Tiefgarage), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 23; Sondernutzungsrechte sind begründet. Wert: 6110,- EUR. F) Teileigentumsgrundbuch von Bellheim Blatt 4257 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 14/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bellheim Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 89, 89a, 89b, Größe: 1004 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Tiefgarage), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 24; Sondernutzungsrechte sind begründet. Wert: 6110,- EUR. Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 20. Oktober 2004 bzw. 24. Mai 2005.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 26. September 2007, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 2. August 2007

- 3 K 281/04 - Das Amtsgericht

6140.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Ilbesheim Blatt 1180 lfd. Nr. 1 Gemarkung Ilbesheim Flurstück 2676/2, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 43, Größe: 1041 qm. Laut Gutachten ist das Grundstück angeblich bebaut mit einem Wohnhaus mit Einliegerwohnung. Wert: 425.000,- EUR. Nähere Angaben siehe unter www.versteigerungspool.de. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 2. März 2005.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 25. September 2007, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 2. August 2007

- 3 K 97/05 - Das Amtsgericht

6141.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bühlingen Blatt 2195 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 26. November 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 22 Nr. 22, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Scheid, 28.061 qm; lfd. Nr. 2 Flur 22 Nr. 25, Sportfläche, Etscheid an der Schulstraße, 2070 qm; lfd. Nr. 3 Flur 22 Nr. 26, Gebäude- und Freifläche, Etscheid, Schulstraße 9, 5000 qm; lfd. Nr. 4 Flur 22 Nr. 17, Landwirtschaftsfläche, Auf den Stümpfen, 5190 qm; lfd. Nr. 5 Flur 25 Nr. 16, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Scheid, 1750 qm; lfd. Nr. 6 Flur 25 Nr. 17, Landwirtschaftsfläche, das., 1610 qm; lfd. Nr. 7 Flur 25 Nr. 15, Landwirtschaftsfläche, das., 9397 qm; lfd. Nr. 10 Flur 22 Nr. 23/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Schulstraße, 4827 qm; lfd. Nr. 11 Flur 22 Nr. 24, Landwirtschaftsfläche, Schulstraße 9, 500 qm. Verkehrswerte gemäß § 74 a ZVG (in obiger Reihenfolge der Grundstücke: 28.695,- EUR; 21.167,- EUR; 971.451,- EUR; 5307,- EUR; 1700,- EUR; 1564,- EUR; 9129,- EUR; 24.680,- EUR; 5113,- EUR. Gemäß Gutachten bebaut mit Wohnhaus, Wohnung, einem kleinen Wohnhaus, einer Reithalle, mit Reiterstübchen, diversen Pferdeboxen und Nebengebäuden, gelegen in der Schulstraße 9, 53577 Neustadt/Wied (Etscheid), sowie unbebaute Grundstücke der Kategorie: Sportfläche und Fläche der Land- u. Forstwirtschaft.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 2000 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 1. August 2007

- 6 K 60/00 - Das Amtsgericht

6142.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Vettelschoß Blatt 2991 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 1. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 341, Gebäude- und Freifläche, Kauer Ring 52, 1459 qm. Lage: Kauer Ring 52, 53560 Vettelschoß. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 170.000,- EUR (gemäß Gutachten bebaut mit einem Zweifamilienhaus).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der 4. Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 2. August 2007

- 6 K 15/06 - Das Amtsgericht

6143.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dienheim Blatt 2856 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 28. November 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Dienheim Flur 16 Flurstück 162, Gebäude- und Freifläche, An der Domäne 20, 462 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 208.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein teilweise noch im Rohbau befindliches Einfamilienhaus, an dem zur Erfüllung von Bebauungsplanfestsetzungen (geschlossene Bauweise) noch Anbauten vorgenommen werden müssen. Bislang ca. 160 qm Wohnfläche im EG + 1. OG sowie ca. 72 qm Nutzfläche im KG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 27. Juni 2007

- 260 K 87/06 - Das Amtsgericht

6144.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ettringen Blatt 2562 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 8 Gemarkung Ettringen Flur 10 Flurstück 957/1, Gebäude- und Freifläche, Wallemer Weg, Größe: 5157 qm; **am Mittwoch, dem 17. Oktober 2007, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Wohnhaus (ohne Keller) mit Erd- und ausgebautem Dachgeschoss; Baujahr 1999; nebst Anbau mit Büro und Garage sowie einem Lagergebäude einschließlich Sozialräumen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 460.000,- EUR. Die Mindestgebotsgrenzen der §§ 85 a I, 74 a ZVG gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 24. Juli 2007

- 2 K 55/02 - Das Amtsgericht

6145.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ettringen Blatt 2462 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 383, Landwirtschaftsfläche, Im Rosental rechts dem Weg, Größe: 1956 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 382, Landwirtschaftsfläche, Im Rosental rechts dem Weg, Größe: 2030 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Ettringen Flur 4 Flurstück 279, Landwirtschaftsfläche, Ober der Zäppig, Größe: 462 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Ettringen Flur 6 Flurstück 300/102, Landwirtschaftsfläche, In der Sang, Größe: 1180 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 575/159, Waldfläche, Im Linberg, Größe: 1108 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Ettringen Flur 4 Flurstück 248/2, Landwirtschaftsfläche, Unter Tompen, Größe: 2042 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Ettringen Flur 8 Flurstück 249/1, Landwirtschaftsfläche, Hinter Wallem, Größe: 1877 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 335/4, Landwirtschaftsfläche, Am Vordersten Hasenborn, Größe: 1067 qm; lfd. Nr. 9

Gemarkung Ettringen Flur 10 Flurstück 349/60, Landwirtschaftsfläche, Unterm Sensberg, Größe: 898 qm; lfd. Nr. 10 Gemarkung Ettringen Flur 1 Flurstück 435/1, Landwirtschaftsfläche, In der Engelskaut, Größe: 1357 qm; lfd. Nr. 11 Gemarkung Ettringen Flur 11 Flurstück 30/1, Landwirtschaftsfläche, An der Trift, Größe: 1370 qm; **am Mittwoch, dem 7. November 2007, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Landwirtschaftsflächen/Waldflächen. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 18.416,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 24. Juli 2007

- 2 K 33/06 - Das Amtsgericht

6146.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ransbach Blatt 4132 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 20. November 2007, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Ransbach 1053/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Ransbach eingetragen im Grundbuch von Ransbach Blatt 4132 lfd. Nr. 1 Flur 4 Flurst. 62/3, Gebäude- und Freifläche, Oststraße 4, 4,96 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss rechts nebst zwei Kellerräumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet (laut Gutachten Eigentumswohnung in einem Mehrfamilienwohnhaus). Verkehrswert: 32.600,- EUR. Die Grenzen der §§ 85 a, 74 a ZVG sind in diesem Termin nicht mehr zu beachten.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 23. Juli 2007

- 14 K 79/04 - Das Amtsgericht

6147.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Vielbach Blatt 802 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 22. November 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Vielbach lfd. Nr. 2 Flur 3 Flurstück 98/1, Gebäude- und Freifläche, Vielbach Hs. Nr. 54, 1789 m² (laut Gutachten bebaut mit einem größeren Wohnhaus mit Anbauten, Wintergärten, Schuppen, Nebengebäude. Lage: Hinterdorf 6). Verkehrswert: 236.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 19. Juli 2007

- 14 K 37/05 - Das Amtsgericht

6148.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Baumbach (Stadt Ransbach-Baumbach) Blatt 1361 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Dezember 2007, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Baumbach lfd. Nr. 1 Flur 12 Flurst. 1105/8, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße, 3,17 Ar (laut Gutachten bebaut

mit abbruchreifer ehemaliger Werkstatt). Verkehrswert: 30.300,- EUR. Im Termin am 14. November 2006 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 25. Juli 2007

- 14 K 60/06 - Das Amtsgericht

6149.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Montabaur Blatt 2939 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Dezember 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Montabaur lfd. Nr. 2 Flur 44 Flurstück 455, Mischwald, ober der Eichwiese, 3,00 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 44 Flurstück 456, Mischwald, daselbst, 3,45 Ar; lfd. Nr. 5 Flur 44 Flurstück 457, Mischwald, ober der Eichwiese, 4,75 Ar; lfd. Nr. 7 Flur 44 Flurstück 431/1, Gebäude- und Freifläche, Vorderer Rebstock 8, 1,67 Ar (laut Gutachten ist die lfd. Nr. 7 bebaut mit Wohnhaus inklusive Doppelgarage in Denkmal-/Gestaltungszone; die lfd. Nr. 2, 3 und 5 werden teilweise als Garten genutzt, sind jedoch überwiegend bewaldet mit Hanglage). Verkehrswerte: lfd. Nr. 2 = 450,- EUR; lfd. Nr. 3 = 520,- EUR; lfd. Nr. 5 : 710,- EUR; lfd. Nr. 7 = 138.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. August 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 25. Juli 2007

- 14 K 94/06 - Das Amtsgericht

6150.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Zürbach Blatt 538 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 4. Dezember 2007, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Zürbach lfd. Nr. 1 Flur 2 Flurstück 39/2, Gebäude- und Freifläche, Trieschergarten 9, 8,08 Ar (laut Gutachten ist das in dem Ortsteil von Maxsain befindliche Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus und einer Doppelgarage). Verkehrswert: 148.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 23. Juli 2007

- 14 K 146/06 - Das Amtsgericht

6151.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grenzau Blatt 257 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. November 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Grenzau lfd. Nr. 3 Flur 6 Flurst. 82/1, Gebäude- und Freifläche, Burgstraße 10, 2,29 Ar (laut Gutachten bebaut mit denkmalgeschütztem Einfamilienfachwerkhaus und Garage). Verkehrswert: 106.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Juni 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 18. Juli 2007

- 14 K 34/07 - Das Amtsgericht

6152.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ransbach Blatt 1894 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. November 2007, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Ransbach Miteigentumsanteil von 44/10.000 an lfd. Nr. 1 Flur 37 Flurst. 69, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Erlenhofsee, 151,76 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 233 des Aufteilungsplanes bestehend aus der Wohneinheit Typ H und einem Kellerraum im Kellergeschoss mit der Nummer, die die Wohnung im Aufteilungsplan hat (Lage: Am Seeufer 8). Verkehrswert: 58.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Mai 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Montabaur, den 24. Juli 2007

- 14 K 36/07 - Das Amtsgericht

6153.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 3082 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 1. Oktober 2007, 15.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

lfd. Nr. 1, 2, 3 und 4 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Elmstein Fl.Nr. 1530/3, Gartenland, Schmittwiesen, zu 0,80 Ar; Fl.Nr. 1531/10, Gebäude- und Freifläche, Helmbach 10 a, zu 1,43 Ar; Fl.Nr. 1528/20, Verkehrsfläche, Hauptstraße, zu 4,93 Ar; Fl.Nr. 1530/4, Waldfläche, Schmittwiesen, zu 41,95 Ar. Bei Fl.Nr. 1530/3 handelt es sich um ein nicht erschlossenes als Gartenland genutztes Gelände. Es liegt zwischen einer nur zu touristischen Zwecken genutzten Bahnlinie und dem Speyerbach. Das Flurstück Nr. 1531/10 ist mit einem Einfamilienwohnhaus (1 Vollgeschoss, unterkellert, ausgebaut Dachgeschoss) bebaut. Das Grundstück Fl.Nr. 1528/20 ist unbebaut und wird als Lagerplatz genutzt. Fl.Nr. 1530/4 ist unbebaut, befindet sich an einem stark geneigten Nordhang mit Aufwuchs (Wald). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt wie folgt: 1. Fl.Nr. 1530/3 auf 364,- EUR; 2. Fl.Nr. 1531/10 auf 53.000,- EUR; 3. Fl.Nr. 1528/20 auf 5700,- EUR; 4. Fl.Nr. 1530/4 auf 2700,- EUR. In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a Abs. 1 ZVG (Nichterreichen der 5/10-Verkehrswertgrenze) versagt worden.

Neustadt an der Weinstraße, den 12. Juni 2007

- K 62/05 - Das Amtsgericht

6154.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 3066 und 3070 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 10. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

1) Grundbuch von Elmstein Blatt 3066 lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Miteigentumsanteil von 296/1000 an Grundstück Gemarkung Elmstein Fl.Nr. 2181/23, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 20, zu 8,61 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; 2) Grundbuch von Elmstein Blatt 3070 lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Miteigentumsanteil von 15/1000 an Grundstück Gemarkung Elmstein Fl.Nr. 2181/23, Gebäude- und

Freifläche, Dorfstraße 20, zu 8,61 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Die Wohnung befindet sich in einem zweigeschossigen Wohnhaus (gesamt 4 Wohneinheiten). Die Garage befindet sich im Kellergeschoss auf Straßenniveau. In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits nach § 85 a Abs. 1 ZVG (Nichterreichen der 5/10-Verkehrswertgrenze) versagt worden.

Neustadt an der Weinstraße, den 4. Mai 2007

- K 88/05 - Das Amtsgericht

6155.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Lambrecht Blatt 2642 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. Oktober 2007, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Lambrecht Fl.Nr. 1145, Gebäude- und Freifläche, Grabenstraße 15, zu 11,90 Ar; lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Lambrecht Fl.Nr. 1144, Waldfläche, Grabenstraße 15, zu 3,70 Ar. Das Grundstück Fl.Nr. 1145 ist mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit Anbau bebaut. Das Dachgeschoss ist ausgebaut. Für die Wohnungen im UG, EG und DG wurde eine gesamte Wohn- und Nutzfläche mit 216 qm ermittelt. Bei Fl.Nr. 1144 handelt es sich um eine unbebaute, forstwirtschaftlich genutzte Fläche (Kleinprivatwald). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt wie folgt: Fl.Nr. 1145: 158.000,- EUR; Fl.Nr. 1144: 1850,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den 12. Juni 2007

- K 90/05 - Das Amtsgericht

6156.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 2907 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 1. Oktober 2007, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

lfd. Nr. 1 und 3 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Elmstein Fl.Nr. 1528/22, Gebäude- und Freifläche, Helmbach, Hauptstraße, zu 4,76 Ar; Fl.Nr. 1530/2, Waldfläche, Schmittwiesen, zu 4,30 Ar. Bei Flurstück 1530/2 handelt es sich um ein als Gartenland genutztes unbebautes Grundstück zwischen Speyerbach und Bahnlinie („Kuckucksbähnel“). Das Grundstück 1528/22 ist mit einem freistehenden, zweigeschossigen Einfamilienhaus (ehemalige Scheune) bebaut. Die Nutz- und Wohnfläche wurde mit insgesamt 146,22 qm angegeben. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt wie folgt: Fl.Nr. 1528/22: 65.800,- EUR; Fl.Nr. 1530/2: 1070,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße, den 11. Juni 2007

- K 95/05 - Das Amtsgericht

6157.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weidental Blatt 1628 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 2. Oktober 2007, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses 1/8-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Weidenthal Fl.Nr. 160/1, Gebäude- und Freifläche, Mischnutz, Hauptstraße, zu 3,41 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III. Sondernutzungsrecht am Spitzboden. Sondernutzungsrecht, gemeinsam mit dem Sondereigentümer Nr. II, an der Stellfläche, bezeichnet mit Nr. II. Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss eines zweigeschossigen Zweifamilienhauses. Die Wohnfläche wurde mit ca. 73 qm angegeben. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 44.200,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße,
den 12. Juni 2007

- K 32/06 -

Das Amtsgericht

6158.

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Weidenthal Blatt 1269 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 1. Oktober 2007, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Weidenthal Fl.Nr. 446/2, Streuwiese, Höchsten Wiesen, zu 7,20 Ar; lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Weidenthal Fl.Nr. 599, Ackerland (1800 qm), Ackerland (Hack 110 qm), Wald (650 qm), Auf dem Weidenthal, zu 25,60 Ar; lfd. Nr. 3 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Lambrecht Fl.Nr. 726, Ackerland, Auf der Horrit, zu 7,60 Ar; lfd. Nr.4 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Lambrecht Fl.Nr. 1199, Grünland, Beutelstein, zu 4,80 Ar. Bei Flurstück Nr. 446/2 handelt es sich um Grünland ohne Erschließungsweg. Das Grundstück Flurnummer 599 (aufgeteilt in 599/5 und 599/6) ist Grünland und ein Teilstück Wald. Flurstück Nr. 726 ist Grünland und soll derzeit unerlaubterweise als Koppel genutzt werden. Das Grundstück Flurnummer 1199 ist ebenfalls Grünland. Alle Grundstücke sind unbebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt wie folgt: Fl.Nr. 446/2, Streuwiese, Höchsten Wiesen, zu 7,20 Ar, auf 1,- EUR (i.W. ein Euro); Fl.Nr. 599, Ackerland (1800 qm), Ackerland (Hack 110 qm), Wald (650 qm), Auf dem Weidenthal, zu 25,60 Ar, auf 1801,10 EUR (i.W. eintausendachthundertundein 10/100 Euro); Fl.Nr. 726, Ackerland, Auf der Horrit, zu 7,60 Ar, auf 808,- EUR (i.W. achthundertundacht Euro); Fl.Nr. 1199, Grünland, Beutelstein, zu 4,80 Ar, auf 624,- EUR (i.W. sechshundertundvierundzwanzig Euro).

Neustadt an der Weinstraße,
den 11. Juni 2007

- K 36/06 -

Das Amtsgericht

6159.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 2762 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 4. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Gemarkung Elmstein Fl.Nr. 1227/5, Gebäude- und Freifläche, Harzofenstraße, zu 8,09 Ar. Das Grundstück soll mit einem 4-Familienwohnhaus bebaut sein, das zzt. zu einer Gaststätte mit Pension umgebaut werde. Zzt. der Ortsbesichtigung durch den Sachverständigen stand das Gebäude leer. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist

gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 130.000,- EUR festgesetzt worden. In einem früheren Termin ist der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Neustadt an der Weinstraße,
den 18. Juni 2007

- K 38/06 -

Das Amtsgericht

6160.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blatt 7294 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 31. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 1865/1, Gebäude- und Freifläche, Landauer Straße 65 B, zu 47,51 Ar; zu 1 Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 1000/58, Gebäude- und Freifläche, Landauer Straße, zu 0,04 Ar; zu 1 Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 1000/59, Gebäude- und Freifläche, Landauer Straße, zu 0,43 Ar. Das Grundstück ist mit einem Kellergeschoss in sanierungsbedürftigem „Rohbauzustand“ bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a (5), 85 a (2) ZVG festgesetzt auf: 580.000,- EUR.

Neustadt an der Weinstraße,
den 16. Juli 2007

- K 44/06 -

Das Amtsgericht

6161.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Waldbreitbach Blatt 1764 BestVerz.Nr. 9 Flur 17 Nr. 16, Gebäude- und Freifläche, Waldbreitbacher Straße 25, 6,79 Ar; BestVerz.Nr. 10 Flur 17 Nr. 17, Grünland, Over, 8,67 Ar; BestVerz.Nr. 13 Flur 17 Nr. 15/2, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldbreitbacher Straße, 11,24 Ar; laut Gutachten: Flurstück Nr. 16 ist mit einem Zweifamilienwohnhaus bebaut, auf Flurstück Nr. 17 steht ein Carport und Flurstück Nr. 15/2 ist unbebaut. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 160.000,- EUR / 37.000,- EUR / 21.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 18. Mai 2006 bzgl. Nr. 16, am 16. Februar 2007 bzgl. Nr. 17 und Nr. 15/2 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 10. Dezember 2007, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 1. August 2007

- 13 K 72/06 -

Das Amtsgericht

6162.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

a) Grundbuch von Engers Blatt 3219 lfd. Nr. 2 Flur 8 Nr. 220/2, Gebäude- und Freifläche, Bendorfer Straße 92, 2,65 Ar; b) 1/2-Anteil bezüglich Grundbuch von Engers Blatt 3766 lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 221/2, Gebäude- und Freifläche, Bendorfer Straße, 0,51 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 8 Nr. 221/1, Verkehrsfläche, Bendorfer Straße, 0,05 Ar. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 74.000,- EUR, 960,- EUR, 40,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 27. September 2006 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 3. Dezember 2007, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 25. Juli 2007

- 13 K 119/06 -

Das Amtsgericht

6163.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Raubach Best.Verz.Nr. 8 Flur 4 Nr. 628/2, Gebäude- und Freifläche, Harschbacher Straße 27, 4,11 Ar; Best.Verz. Nr. 14 Flur 4 Nr. 628/4, Gebäude- und Freifläche, Harschbacher Straße 25, 0,70 Ar; Best.Verz.Nr. 15 Flur 4 Nr. 748/9, Gebäude- und Freifläche, Harschbacher Straße 27, 0,09 Ar; laut Gutachten ist Flur 4 Nr. 628/2 bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (5 Wohnungen); es sind 3 Garagen vorhanden. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 94.000,- EUR/1200,- EUR/90,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 2. März 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, 18. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 26. Juli 2007

- 13 K 130/06 -

Das Amtsgericht

6164.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

1. Grundbuch von Niederreis Blatt 479 Best.Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 36/100 an dem Grundstück Niederreis Flur 5 Nr. 96/14, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hölzches Mühle 3, 17,28 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 mit Sondernutzungsrecht an dem Freisitz und der Terrasse; 2. Grundbuch von Niederreis Blatt 480 Best.Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 36/100 an dem Grundstück Niederreis Flur 5 Nr. 96/14, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hölzches Mühle 3, 17,28 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss sowie dem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; 3. Grundbuch von Niederreis Blatt 481 Best.Verz. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 28/100 an dem Grundstück Niederreis Flur 5 Nr. 96/14, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Hölzches Mühle 3, 17,28 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss sowie dem Abstellraum und der Garage im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 5100,- EUR, 5100,- EUR, 2500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 11. Januar 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 3. Dezember 2007, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 25. Juli 2007

- 13 K 2/07 -

Das Amtsgericht

6165.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Raubach Blatt 1782 lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 757, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Auf dem Heidchen 50, 7,30 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 9 Nr. 37, Ackerland, Bei der Linder Straße, 13,36 Ar; lfd. Nr. 3 Flur 6 Nr. 765/4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Auf dem Heidchen 50, 2,53 Ar; 1/2-Anteil; laut Gutachten bebaut mit Einfamilienwohnhaus und Garage. Das Objekt beinhaltet 2 Wohnungen, die jeweils über eigene Eingänge erschlossen sind. Es besteht ein erheblicher Instandsetzungstau. Bei den Grundstücken 2 und 3 handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Versteigert wird lediglich der 1/2-Anteil der Erbengemeinschaft. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 42.000; 850,- EUR; 1450,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 16. Februar 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 10. Dezember 2007, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 31. Juli 2007

- 13 K 8/07 - Das Amtsgericht

6166.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Breitscheid Blatt 2173 BestVerz. Nr. 1 Flur 3 Nr. 56/3, Gebäude- und Freifläche, Siebenmorgen, Rosenstraße 28, 0,06 Ar; BestVerz. Nr. 2 Flur 3 Nr. 56/4, Gebäude- und Freifläche, Siebenmorgen, Rosenstraße 28, 4,67 Ar; BestVerz. Nr. 3 Flur 3 Nr. 57/3, Gebäude- und Freifläche, Siebenmorgen, Rosenstraße 28, 0,18 Ar; BestVerz. Nr. 4 Flur 3 Nr. 57/4, Gebäude- und Freifläche, Siebenmorgen, Rosenstraße 28, 5,03 Ar; BestVerz. Nr. 5 Flur 5 Nr. 55/5, Gebäude- und Freifläche, Siebenmorgen, Rosenstraße 28, 3,12 Ar; BestVerz. Nr. 6 Flur 3 Nr. 65/11, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 28, 0,69 Ar; BestVerz. Nr. 10 Flur 5 Nr. 66, Waldfläche, Auf dem Backhausfeld, 23,97 Ar; BestVerz. Nr. 11 Flur 4 Nr. 71/3, Waldfläche, Auf dem Backhausfeld, 7,09 Ar; laut Gutachten: Wohnhaus und mehrere unbebaute Grundstücke, ca. 143 qm Wohnfläche, erheblicher Unterhaltungstau. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): Flur 3 Nr. 56/3: 300,- EUR; Flur 3 Nr. 56/4: 44.000,- EUR; Flur 3 Nr. 57/3: 900,- EUR; Flur 3 Nr. 57/4: 25.000,- EUR; Flur 5 Nr. 55/5: 36.000,- EUR; Flur 3 Nr. 65/11: 3500,- EUR; Flur 5 Nr. 66: 1500,- EUR; Flur 4 Nr. 71/3: 500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 5. Februar 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 17. Dezember 2007, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 2. August 2007

- 13 K 17/07 - Das Amtsgericht

6167.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Kleinmaiseid Blatt 1300 BestVerz. Nr. 1 Flur 9 Nr. 18/5, Hof- und Ge-

bäudefläche, Hauptstraße, 6,91 Ar, laut Gutachten: Zweifamilienhaus, leerstehend, Erdgeschoss ca. 74 qm, Obergeschoss ca. 122 qm, Investitionsbedarf. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 110.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 6. Februar 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 17. Dezember 2007, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 2. August 2007

- 13 K 18/07 - Das Amtsgericht

6168.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Breitscheid Blatt 3262 lfd. Nr. 1 Flur 16 Nr. 151/1, Gebäude- und Freifläche, Zum Häubchen, 7,99 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 16 Nr. 151/2, Gebäude- und Freifläche, Zum Häubchen 11, 8,05 Ar. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 44.000,- EUR/150.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 20. Februar 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 29. Oktober 2007, 11.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 25. Juli 2007

- 13 K 25/07 - Das Amtsgericht

6169.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Oberbieber a) Blatt 2724 Best. Verz. Nr. 3 Flur 13 Nr. 183/22, Gebäude- und Freifläche, Neuwiesenweg 38a, 4,73 Ar; b) Blatt 2725 1/2-Anteil an Best. Verz. Nr. 1 Flur 13 Nr. 183/17, Gebäude- und Freifläche, Neuwiesenweg 38a, 0,65 Ar; laut Gutachten ist Flur 13 Nr. 183/22 bebaut mit Einfamilienhaus und Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): Flur 13 Nr. 183/22: 153.000,- EUR; 1/2-Anteil an Flur 13 Nr. 183/17: 1000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 7. März 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 7. November 2007, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 26. Juli 2007

- 13 K 29/07 - Das Amtsgericht

6170.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Melsbach Blatt 1383 BestVerz.Nr. 3 Flur 8 Nr. 58/2, Gebäude- und Freifläche, Zollweg 5, 4,53 Ar; laut Gutachten bebaut mit zweigeschossigem Einfamilienhaus und freistehender Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 126.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 30. März 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 17. Oktober 2007, 14.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 25. Juli 2007

- 13 K 39/07 - Das Amtsgericht

6171.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Richert Blatt 202 Best.Verz.Nr. 1 Flur 2 Nr. 79, Gebäude- und Freifläche, Amselstraße 14, 7,44 Ar; laut Gutachten bebaut mit Einfamilienhaus mit integrierter Garage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 93.300,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 4. April 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 7. November 2007, 14.45 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 26. Juli 2007

- 13 K 40/07 - Das Amtsgericht

6172.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Urbach-Überdorf Blatt 1162 Best.Verz. Nr. 4 Flur 29 Nr. 80, Gebäude- und Freifläche, Einzelbebauung, Mühlenacker 1, 5,66 Ar. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 304.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 25. April 2007 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 3. Dezember 2007, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 25. Juli 2007

- 13 K 51/07 - Das Amtsgericht

6173.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 15. Oktober 2007, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

1. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14904 Miteigentumsanteil zu 673/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 4268/2, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 10, 12, zu 2550 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung mit Balkon im Erd- und Untergeschoss nebst Keller im Untergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4, K4 (Eigentumswohnung Baujahr ca. 1935, Modernisierungsjahr 2000, ca. 102 m² Wohnfläche, ca. 4800,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 85.000,- EUR). 2. Grundbuch Pirmasens Blatt 14905 Miteigentumsanteil zu 546/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 4268/2, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 10, 12, zu 2550 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Keller im Untergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, K5; Sondernutzungsrecht an der Terrasse (Eigentumswohnung Baujahr

ca. 1935, Modernisierungsjahr 2000, ca. 89,3 m² Wohnfläche, ca. 2730,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 77.000,- EUR). 3. Grundbuch von Pirmasens Blatt 14920 Miteigentumsanteil zu 546/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 4268/2, Gebäude- und Freifläche, Friedrichstraße 10, 12, zu 2550 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Unter-, Erd- und Obergeschoss mit Balkon im Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 20, K20. Sondernutzungsrecht an der Terrasse (Eigentumswohnung Baujahr ca. 1935, Modernisierungsjahr 2000, ca. 123 m² Wohnfläche, ca. 7700,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 95.000,- EUR). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14901 bis 14920). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 30. Juni 2000, 26. Juli 2000, 4. Oktober 2000, 2. Oktober 2000, 6. November 2000, 1. August 2001, 14. August 2001, 1. August 2001 und 14. August 2001 eingetragen am 1. August 2000, 20. September 2000, 23. Oktober 2000, 8. Dezember 2000, 20. September 2001 und 8. Februar 2002. Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsv versteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 9. Juli 2007

- 1 K 36/06 - Das Amtsgericht

6174.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 29. Oktober 2007, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 10811 Miteigentumsanteil zu 1/6 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 5109/14, Gebäude- und Freifläche, Carl-Maria-von-Weber-Straße 9, zu 363 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG rechts, dem Abstellraum im KG und dem Speicherraum auf dem Dachboden, im Aufteilungsplan bezeichnet mit EGR. Sondernutzungsrecht an dem Nutzgarten. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 10811 bis 10815). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. März 1982, 27. Oktober 1994, eingetragen am 23. April 1982, 19. April 1995 (Eigentumswohnung Baujahr 1956, ca. 60 m² Wohnfläche, ca. 11.000,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 18.500,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt wer-

den. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsv versteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 23. Juli 2007

- 1 K 160/06 - Das Amtsgericht

6175.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 29. Oktober 2007, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 10812 Miteigentumsanteil zu 1/6 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 5109/14, Gebäude- und Freifläche, Carl-Maria-von-Weber-Straße 9, zu 363 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten OG links, dem Abstellraum im KG und dem Speicherraum auf dem Dachboden, im Aufteilungsplan bezeichnet mit „I. OG li“. Sondernutzungsrecht an dem Nutzgarten. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 10811 bis 10815). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 24. März 1982, 27. Oktober 1994, eingetragen am 23. April 1982, 19. April 1995 (Eigentumswohnung Baujahr 1956, ca. 64 m² Wohnfläche, ca. 11.600,- EUR Renovierungsaufwand; Verkehrswert: 22.400,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsv versteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 23. Juli 2007

- 1 K 162/06 - Das Amtsgericht

6176.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 15. Oktober 2007, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 13145 Miteigentumsanteil zu 57,97/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 1234/3, Gebäude- und Freifläche, Horebstraße 17 und 17a, zu 745 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. OG und Kellerraum Haus Nr. 17 sowie Balkon, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 13141 bis 13156). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung; Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder 2. Grades Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 13. Oktober 1992, eingetragen am 4. Mai 1993 (Eigentumswohnung, Baujahr 1969, ca. 56 m² Wohnfläche; Verkehrswert: 33.800,- EUR). In

einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsv versteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 12. Juli 2007

- 1 K 234/06 - Das Amtsgericht

6177.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 29. Oktober 2007, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Hermersberg Blatt 1699 Gemarkung Hermersberg Flur Nr. 159/27, In den Dorfwiesen 5b, Gebäude- und Freifläche, zu 212 m² (2-geschossiges Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) Baujahr 1992, ca. 150 m² Wohnfläche, Schadens- und Fertigstellungsaufwand ca. 27.300,- EUR; Verkehrswert: 188.000,- EUR). In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsv versteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 23. Juli 2007

- 1 K 248/06 - Das Amtsgericht

6178.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. Oktober 2007, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Bunderthal Blatt 1493 Gemarkung Bunderthal Fl.Nr. 1608/6, Gebäude- und Freifläche, Am Sonneneck, zu 575 m² (1-geschossiges Einfamilienhaus, Baujahr 2002, Holzbauweise, nicht unterkellert, Dachausbau, 128 m² Wohnfläche; Verkehrswert: 127.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Mai 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 26. Juli 2007

- 2 K 79/06 - Das Amtsgericht

6179.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 15. Oktober 2007, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 6875 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 1187, Gebäude- und Freifläche, Alleestraße 3, zu 230 m² (3-geschoss. Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1933 + 1951, ca. 377 m² Wohnfläche, ca. 113 m² Gewerbefläche, ca. 98.500,- Reno-

vierungsaufwand, Verkehrswert: 184.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 9. Juli 2007

- 1 K 16/07 - Das Amtsgericht

6180.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 15. Oktober 2007, 8.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Lemberg Blatt 2869 Miteigentumsanteil zu 13,59/1600 an dem Grundstück Gemarkung Lemberg Fl.Nr. 85/3, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 13, zu 405 m²; Fl.Nr. 85/4, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 15, zu 725 m²; Fl.Nr. 85/5, Gebäude- und Freifläche, Ringstraße 17, zu 632 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. C1 auf der Fl.Nr. 85/3 - Ringstraße 13 - (Teileigentum C1). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 2851 bis 2879). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Bezüglich der Pkw-Stellplätze auf Flurstück Nr. 85/3 ist eine Nutzungsregelung vereinbart; keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligungen vom 28. Februar 1994 und 9. Mai 1994; eingetragen am 11. Mai 1994 (Verkehrswert: 3200,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Hinweis für Bieter: Sicherheitsleistung durch Barzahlung im Gericht ist ausgeschlossen. Sicherheit kann vor dem Termin an das Amtsgericht Pirmasens auf Konto Nr. 69955 bei Sparkasse Südwestpfalz, BLZ 542 500 10, überwiesen oder eingezahlt werden. Als Verwendungszweck sind das gerichtliche Aktenzeichen und „Zwangsversteigerung Sicherheitsleistung“ anzugeben. Ein Nachweis über die Gutschrift muss im Termin vorliegen.

Pirmasens, den 12. Juli 2007

- 1 K 40/07 - Das Amtsgericht

6181.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gonbach Blatt 314 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 20. Dezember 2007, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

3 Münchweiler Flst.Nr. 7/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 2, 400 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 49.100,- EUR. Gemäß Gutachten: Einfamilienhaus, Diele/Flur, zwei Zimmer im EG und zwei Zimmer im DG, Heizraum, Baujahr unbekannt. Beschlagnahme: 5. Dezember 2005. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 14. März 2007

- 1 K 142/05 - Das Amtsgericht

6182.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 4095 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 5. November 2007, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 10/10.000 an Grundstück Kirchheimbolanden Flst.Nr. 2823/82, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 2B, 902 qm, verbunden mit dem Teileigentum an dem Pkw-Stellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 13. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 7340,- EUR. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 21. Dezember 2006

- 1 K 6/06 - Das Amtsgericht

6183.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Marnheim Blatt 1301 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 18. Dezember 2007, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 1/6 an Grundstück Marnheim Flst.Nr. 108, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 48, 820 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss des Hauptgebäudes, einem Kellerraum, der Kammer II und einer Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. I. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 70.000,- EUR. Beschlagnahme: 25. Januar 2006. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 15. März 2007

- 1 K 14/06 - Das Amtsgericht

6184.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ransweiler Blatt 464 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 30. Oktober 2007, um 14.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Ransweiler Flst.Nr. 109/4, Bauplatz, Kirchenweg, 824 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 20.600,- EUR; Hälfteanteile jeweils: 10.300,- EUR. Beschlagnahme: 17. März 2006. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 18. April 2007

- 1 K 36/06 - Das Amtsgericht

6185.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Göllheim Blatt 1659 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 29. November 2007, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Göllheim Flst.Nr. 224, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 62, 440 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 243.000,- Gemäß Gutachten handelt es sich um ein mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebautes Grundstück. Beschlagnahme: 7. Juli 2006. Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 25. April 2007

- 1 K 94/06 - Das Amtsgericht

6186.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kempenich Blatt 2791 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 12. November 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 27, versteigert werden.

Kempenich Flur 8 Nr. 32/2, Gebäude- und Freifläche, Beunstraße 1, 3,10 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 90.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Dezember 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Frau Elisabeth Färfers** in Weibern eingetragen.

Sinzig, den 3. August 2007

- 6 K 98/96 - Das Amtsgericht

6187.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederbreisig Blatt 3661 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 12. November 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

Niederbreisig Flur 8 Nr. 19, GF, Bachstraße, 5,34 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 193.000,- EUR. Weiterhin zur Versteigerung kommt Zubehör (Heizungs- und Sanitärbereich) im Verkehrswert von 21.005,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Joachim Lothar Kniffki** in Bad Breisig eingetragen.

Sinzig, den 2. August 2007

- 6 K 6/07 - Das Amtsgericht

6188.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 3725 eingetragene Grundstück Gemarkung Schifferstadt Flurstück 1557/3, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 1, zu 289 m²; **am Freitag, dem 9. November 2007, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Einzelhaus mit Nebengebäude und Garage. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 180.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 25. Januar 2007 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 27. Juli 2007

- 5 K 23/06 - Das Amtsgericht

6189.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 18892 und 18942 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum Blatt 18892 Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 157/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 7205, Gebäude- und Freifläche, Windthorststraße, zu 1754 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im 2. Obergeschoss nebst einem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 23; Blatt 18942 Teileigentum Miteigentumsanteil von 1/2 (Abt. I Nr. 1B) Miteigentumsanteil von 20/10.000 an dem Grundstück der Gemarkung Speyer Flurstück 7205, Gebäude- und Freifläche, Windthorststraße, zu 1754 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen an dem Doppelparker, im Auftei-

lungsplan bezeichnet mit Nr. 23/24; **am Freitag, dem 9. November 2007, 8.30 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um ein 1-Zimmer-Apartment zu ca. 35 m² und einem Pkw-Stellplatz auf einem Doppelparker im Anwesen Windthorststraße 19. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 35.000,- EUR sowie 4000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27. Dezember 2005 bzw. 1. August 2006 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 27. Juli 2007

- 5 K 40/06 - Das Amtsgericht

6190.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Welschbillig Blatt 2324 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 21. November 2007, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Welschbillig BV-Nr. 2 Flur 5 Nr. 167, Gebäude- und Freifläche, Trierer Straße 6, 7,15 Ar (Wohn- und Geschäftshaus; Gaststätte und Wohnungen). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 208.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 9. Juli 2007

- 23 K 51/03 - Das Amtsgericht

6191.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Klüsserath Blatt 3909 eingetragene Miteigentumsanteil und das im Grundbuch von Klüsserath Blatt 3533 eingetragene Grundstück **am Mittwoch, dem 21. November 2007, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Klüsserath Blatt 3909 Miteigentumsanteil von 750/1000 an Grundstück Gemarkung Klüsserath Flur 7 Nr. 85, Gebäude- und Freifläche, Dammstraße 79, 3,88 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Keller-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Gaststätte und Wohnungen) (218.000,- EUR); Klüsserath Blatt 3533 Gemarkung Klüsserath BV Nr. 2) Flur 7 Nr. 88, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße, 4,38 Ar (Parkplatz) (23.700,- EUR). Bei den in Klammern gesetzeten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. Mai 2004 bzw. am 26. Mai 2004 in die Grundbücher eingetragen worden.

Trier, den 17. Juli 2007

- 23 K 57/04 - Das Amtsgericht

6192.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Trier Blatt 15808 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 8. November 2007, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Trier BV Nr. 9) Flur 10 Nr. 392, Gebäude- und Freifläche, Dietrichstraße 39, 0,37 Ar; BV Nr. 10) Flur 10 Nr. 391/2, Gebäude- und Freifläche, Dietrichstraße 39, 4,55 Ar; BV Nr. 14) Flur 10 Nr. 389/5, Gebäude- und Freifläche, Walramsneustraße 1 D, 1,11 Ar (Wohn- und Geschäftshaus, ca. 845 qm

Wohn-/Nutzfläche). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG als wirtschaftliche Einheit auf 560.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 9. Juli 2007

- 23 K 73/04 - Das Amtsgericht

6193.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neunkhausen Blatt 1195 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Oktober 2007, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Neunkhausen lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Flur 24 Nr. 1103/3, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 2, 861 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet. Sondernutzungsrecht besteht an dem Pkw-Stellplatz Nr. II und Gartenteil Nr. 1. Eigentumswohnung. Verkehrswert: 36.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juni 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 20. März 2007 wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Westerburg, den 23. Juli 2007

- 12 K 66/06 - Das Amtsgericht

6194.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberhausen Blatt 687 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 9. Oktober 2007, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Oberhausen lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 93, Gebäude- und Freifläche, Im Eichelstück 41, 970 m². Einfamilienwohnhaus. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 226.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 26. Juli 2007

- 12 K 198/06 - Das Amtsgericht

6195.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unnau Blatt 1235 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 11. Dezember 2007, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Unnau lfd. Nr. 8 Flur 18 Nr. 358/18, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße, 137 qm; Flur 18 Nr. 358/19, Erholungsfläche, Nörrweg, 1130 qm. Bei dem Objekt handelt es sich um ein unbebautes Baulandgrundstück. Das Grundstück wurde nachträglich katastermäßig geteilt. Verkehrswert: 50.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 14. Februar 2006 wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Westerburg, den 1. August 2006

- 12 K 35/04 - Das Amtsgericht

6196.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Wahlrod Blatt 1362 ein-

getragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 8. November 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal I, versteigert werden.

Gemarkung Wahlrod lfd. Nr. 1 Flur 36 Nr. 3270/1, Gebäude- und Freifläche, Hofstraße 9, 987 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem unterkellerten Zweifamilienwohnhaus bebaut. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf. Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 80.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 25. Juli 2007

- 11 K 10/07 - Das Amtsgericht

6197.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Wahlrod Blatt 1447 und 1448 eingetragene Miteigentumsanteil von 50/100 und 25/100 an dem nachstehend bezeichneten Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. November 2007, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal I, versteigert werden.

Gemarkung Wahlrod Flur 38 Nr. 3425/5, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 11, 1032 qm; Flur 38 Nr. 3423/2, Gebäude- und Freifläche, Frankfurter Straße 11, 160 qm, und zwar Blatt 1447 50/100 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnung; Blatt 1448 25/100 Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichneten Räumen (Werkstatt). Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 36.000,- EUR Wohnung Nr. 2, 17.000,- EUR Werkstatt Nr. 3.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Februar 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 25. Juli 2007

- 11 K 14/07 - Das Amtsgericht

6198.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hintermühlen Blatt 388 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 15. November 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Hintermühlen lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 8/7, Gebäude- und Freifläche, Enninger Straße 3, 847 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem Zweifamilienwohnhaus mit Garage bebaut. Informationen und Gutachten unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 136.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 1. August 2007

- 11 K 39/07 - Das Amtsgericht

6199.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Meudt Blatt 1461 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Oktober 2007, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Meudt lfd. Nr. 1 Flur 19 Nr. 2739/2, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 14, 1536 m². Wohnhaus mit Garage

und baufälligem Nebengebäude. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 187.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 23. Juli 2007

- 12 K 15/07 - Das Amtsgericht

6200.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mähren Blatt 387 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. Oktober 2007, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Mähren lfd. Nr. 4 Flur 22 Nr. 10, Gebäude- und Freifläche, Brückenstraße 12, 512 m². Leerstehendes Einfamilienwohnhaus, schlechter Zustand. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswert: 25.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 26. Juli 2007

- 12 K 28/07 - Das Amtsgericht

6201.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Unnau Blatt 1312 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 23. Oktober 2007, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Unnau lfd. Nr. 1 Flur 12 Nr. 1602/2, Gebäude- und Freifläche, Schwimmbadstraße 11, 679 m²; lfd. Nr. 2 Flur 12 Nr. 1604/1, Gebäude- und Freifläche, Schwimmbadstraße 11, 219 m². Mehrfamilienwohnhaus. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswerte: 1) 147.000,- EUR; 2) 20.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 27. Juli 2007

- 12 K 42/07 - Das Amtsgericht

6202.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Meudt Blatt 1357 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 16. Oktober 2007, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Meudt lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 76/1, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 24, 311 m²; lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 76/2, Gebäude- und Freifläche, Kirchstraße 24, 61 m². Zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Garage und eine unbebaute Parzelle. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de. Verkehrswerte: 1) 52.000,- EUR; 2) 1525,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 2007 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 25. Juli 2007

- 12 K 50/07 - Das Amtsgericht

6203.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wittlich Blatt 7797 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 23. Oktober 2007, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Wittlich, Kurfürstenstraße 63, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 8 Nr. 259/1, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Neustraße 14, 16, 3,69 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 8 Nr. 257/1, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 14, 0,93 Ar. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG festgesetzt auf 701.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. April 2006 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals im Grundbuch eingetragen: a) **Ralf August Augsdörfer**, Am Hoetzberg 29, 54296 Trier; b) **Marc Claus Augsdörfer**, Amselweg 26, 54298 Igel-Liersberg; c) **Bernd Peter Augsdörfer**, Am Hoetzberg 29, 54296 Trier; d) **Peter Weiler**, Zum Hellberg 15, 54296 Trier.

Wittlich, den 11. Juli 2007

- 12 K 22/06 - Das Amtsgericht

6204.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 9424 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 10. Oktober 2007, 13.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 224,4/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seidenbenderstraße 72 A, 913 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum im Untergeschoss Nr. 24, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 24; lfd. Nr. 2 (zu lfd. Nr. 1), Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) an Grundstück Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/10, Blatt 6123 in Abt. II Nr. 3, vermerkt am 12. März 1981; lfd. Nr. 3 (zu lfd. Nr. 1), Grunddienstbarkeit (Recht der Mitbenutzung als Zugang und Zufahrt) an Grundstück Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/10 Blatt 6123 in Abt. II Nr. 4, vermerkt am 12. März 1981. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 45.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat das Einzimmerapartment eine Wohnfläche von ca. 35 qm und befindet sich in einem unterkellerten, fünfgeschossigen Wohnhaus mit Flachdach (Baujahr 1982) für betreutes Wohnen (Seniorenresidenz).

Mit Beschluss vom 24. Januar 2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze auf Antrag gemäß § 74 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 18. Juli 2007

- 16 K 105/2004 - Das Amtsgericht

6205.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bechtheim Blatt 2235 nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 5. Oktober 2007, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 318, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Bechtheim Flur 1 Nr. 71/2, Gebäude- und Freifläche, Hintergasse 2, 410 qm. Laut Gutachten bebaut mit einem 2-geschossigen, unterkellerten Dreifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die Geschosse sind in drei Wohnungen aufgeteilt (EG: 90,85 qm, OG: 101,84 qm, DG: 63,99 qm). Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 195.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 5. September 2005 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 26. Juli 2007

- 15 K 26/05 - Das Amtsgericht

6206.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Worms Blatt 9428 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 10. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 223,2/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/13, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Seidenbenderstraße 72 A, 913 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss und Sondernutzungsrecht an dem Kellerraum im Untergeschoss Nr. 28, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 28; lfd. Nr. 2 (zu lfd. Nr. 1), Grunddienstbarkeit (Überbaurecht) an Grundstück Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/10, Blatt 6123 in Abt. II Nr. 3, vermerkt am 12. März 1981; lfd. Nr. 3 (zu lfd. Nr. 1), Grunddienstbarkeit (Recht der Mitbenutzung als Zugang und Zufahrt) an Grundstück Gemarkung Worms Flur 10 Nr. 78/10 Blatt 6123 in Abt. II Nr. 4, vermerkt am 12. März 1981. Der Verkehrswert des Wohnungseigentums wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 43.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat das Einzimmerapartment eine Wohnfläche von ca. 34 qm und befindet sich in einem unterkellerten, fünfgeschossigen Wohnhaus mit Flachdach (Baujahr 1982) für betreutes Wohnen (Seniorenresidenz).

Mit Beschluss vom 24. Januar 2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze auf Antrag gemäß § 74 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 18. Juli 2007

- 16 K 2/2005 - Das Amtsgericht

6207.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Grundbüchern von Neuhausen Blatt 1894 und Blatt 1902 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 5. Oktober 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

1.) Grundbuch von Neuhausen Blatt 1894: 85/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neuhausen, Flur 1 Nr. 104/16, Gebäude- und Freifläche, Grenzstraße 2, Mörschstraße 5, 708 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss, sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7. 2.) Grundbuch von Neuhausen Blatt 1902: 2/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neuhausen, Flur 1 Nr. 104/16, Gebäude- und Freifläche, Grenzstraße 2, Mörschstraße 5, 708 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15. Die Verkehrswerte des Grundbesitzes wurden gemäß § 74 a V ZVG wie folgt festgesetzt: für die Wohnung Nr. 7 auf 42.000,- EUR und für die Garage Nr. 15 auf 5000,- EUR. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten hat die Wohnung Nr. 7 eine Wohnfläche von ca. 57 qm und befindet sich in einem unterkellerten, zweigeschossigen Wohnhaus, bestehend aus

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

zwei zusammenhängenden Baukörpern, mit ausgebautem Dachgeschoss (insgesamt 10 Wohneinheiten und 7 Garagen, Baujahr ca. 1964).

Mit Beschluss vom 12. Januar 2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Hälfte der Verkehrswerte gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 17. Juni 2005 in die Grundbücher eingetragen worden.

Worms, den 18. Juli 2007

- 16 K 42/2005 -

Das Amtsgericht

6208.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Weinsheim Blatt 1434 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 17. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Weinsheim Flur 1 Nr. 19/1, Gebäude- und Freifläche, Grünstraße 11, 709 qm. Der Verkehrswert des Grundstücks wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 330.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten ist das Grundstück mit einem nicht unterkellerten, freistehenden zweigeschossigen Mehrfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einer Bauwischgarage bebaut. Das Ge-

bäude beinhaltet insgesamt vier Wohnungen mit einer Gesamtwohnfläche von ca. 379 qm (Baujahr 1983).

Worms, den 30. Juli 2007

- 16 K 54/2005 -

Das Amtsgericht

6209.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bechtheim Blatt 2943 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Freitag, dem 19. Oktober 2007, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Bechtheim Flur 1 Nr. 170, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 1, 312 qm. Der Verkehrswert des Grundstücks wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 90.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrundeliegenden Sachverständigengutachten ist das Grundstück mit einem teilunterkellerten, zweigeschossigen Altbau mit Sattel- und Pultdach (Vordergebäude zur Straßenseite, Baujahr ca. 1900) und einem nicht unterkellerten, zweigeschossigen Neubau mit Pultdach mit erdgeschossig integrierter Doppelgarage (angebaut zur Hofseite, Baujahr ca. 1981) bebaut. Mit Beschluss vom 23. März 2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der Hälfte des Verkehrswertes gemäß § 85 a I ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 30. Juli 2007

- 16 K 71/2005 -

Das Amtsgericht

6210.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herrnsheim Blatt 4103 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 24. Oktober 2007, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse Nr. 6, Zimmer Nr. 320, 3. Stock, versteigert werden.

Gemarkung Herrnsheim Flur 5 Nr. 24/87, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Richard-Stumm-Straße 61, 745 qm. Der Verkehrswert des Grundstücks wurde gemäß § 74 a V ZVG auf 300.000,- EUR festgesetzt. Laut dem zugrunde liegenden Sachverständigengutachten ist das Grundstück mit einem frei stehenden, unterkellerten, eingeschossigen Zweifamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Dachraum bebaut (Ursprungsbaujahr ca. 1981, Wohnfläche gesamt ca. 204 qm). Auf dem Grundstück befinden sich eine Garage und ein überdachter Stellplatz (Carport).

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 1. August 2007

- 16 K 74/2005 -

Das Amtsgericht